# MEMORIAL

## FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1964

Vom Landrate beraten in den Sitzungen vom 23. Oktober und 16. Dezember 1963, 15. Januar, 15. Februar, 9. und 14. März 1964



## Beilagen:

I-III Übersicht der Landesrechnung 1963

IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen

V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen

VI Rechnungen der Versicherungskassen

VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank

VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt

IX Voranschlag für das Jahr 1964

BURALIS

# JAN THE PROPERTY.

BINGS OF STREET

THE PARTY OF THE P

A THE RESERVE OF THE PARTY OF T

## Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1964

8	1	Eröffnung	der	Landsgemeinde	

- § 2 Wahlen
- § 3 Finanzbericht und Landessteuern
- § 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald
- § 5 Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich
- § 6 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft
- § 7 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen
- § 8 Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus
- § 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden
- § 10 Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919
- § 11 Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton
- § 12 Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen
- § 13 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964
- § 14 Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

auf die Landsleute

ieinde für den Rest

ehörde eine Lücke

23 476 903.51 Aus-1 Rückschlag von hauptsächlich bei

as ständige Wachsg und die Aufbürchsten Jahren noch Konjunkturdämpnose hierüber aufen und Volk nach lefür auch die notem Zusammenhang Tilgung der Bauhtlich vor dem ur-

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1962 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 227 155.20	2 557 529.95
Personalsteuer	49 379.60	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	8 131 629.95	9 246 355.25
Spitalbausteuer	1 083 304.50	1 162 565.75

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

Infolge Hinschiedes von Herrn Zivilrichter Paul Aebli, Glarus, hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein Mitglied des Zivilgerichtes zu wählen.

Sollte durch diese Neuwahl in einer durch die Landsgemeinde zu wählenden Behörde eine Lücke entstehen, so ist dort eine entsprechende Ersatzwahl zu treffen.

## § 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1963 schließt bei Fr. 23 615 312.29 Einnahmen und Fr. 23 476 903.51 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 138 408.78 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 275 400.— vorgesehen. Das bessere Ergebnis ist auf den höheren Steuerertrag, hauptsächlich bei den Erwerbs- und Ertragssteuern, zurückzuführen.

Andererseits sind die Staatsausgaben ebenfalls wieder weiter angewachsen. Die das ständige Wachstum der Staatsausgaben bestimmenden Auftriebskräfte, worunter die Geldentwertung und die Aufbürdung neuer Aufgaben an den Staat an erster Stelle stehen, dürften sich auch in den nächsten Jahren noch weiter auswirken, es sei denn, daß den von den eidgenössischen Räten beschlossenen Konjunkturdämpfungsmaßnahmen ein durchschlagender Erfolg beschieden sein würde. Eine Prognose hierüber aufzustellen, wäre heute allerdings noch verfrüht. Auf alle Fälle sollten sich Behörden und Volk nach wie vor bewußt sein, daß neue Ausgaben nur beschlossen werden dürfen, wenn hiefür auch die notwendige Deckung vorgesehen ist. Als Beispiel solider Finanzgebarung darf in diesem Zusammenhang die Finanzierung der Um- und Neubauten des Kantonsspitals genannt werden. Die Tilgung der Bauschuld kann dank der Einsicht und der Opferwilligkeit des Glarnervolkes voraussichtlich vor dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt verwirklicht werden.

Der Aktivsaldo des Kontos Vor- und Rückschläge beträgt nun Fr. 306 345.83.

#### 1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1962 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
	ri,	Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 227 155.20	2 557 529.95
Personalsteuer	49 379.60	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	8 131 629.95	9 246 355.25
Spitalbausteuer	1 083 304.50	1 162 565.75

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1963 Fr.	Rechnung 1963 Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	2 150 000.—	2 557 529.95
Personalsteuer	50 000.—	48 756.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	7 000 000.—	9 246 355.25
	9 200 000.—	11 852 641.50 9 200 000.—
Mehrertrag gegenüber Budget (inkl. Gemeindeanteile)		2 652 641.50

Dieser Mehrertrag an Erwerbs- und Ertragssteuern ist der anhaltend guten Wirtschaftslage in unserem Kanton zuzuschreiben, wobei allerdings die Entwicklung nicht in allen Branchen gleichmäßig ist. Auch die Vermögens- und Kapitalsteuern haben trotz den Kursrückgängen einen ansehnlichen Mehrertrag abgeworfen. Zurückgegangen ist der Ertrag der Steuern, die von den ausländischen befristeten Saisonarbeitern an der Quelle erhoben werden, nämlich Fr. 349 031.20 gegenüber Fr. 604 000.— im Vorjahr. Die weitgehende Fertigstellung des Linth-Limmernwerkes ist an diesem Rückgang maßgeblich beteiligt.

Die Staatsgebühren waren mit Fr. 353 390.85 um Fr. 73 390.85 höher als budgetiert. Einige Zugänge von größeren Holdinggesellschaften und Kapitalerhöhungen haben diesen Mehrertrag bewirkt.

Der Ertrag von Aktien, Obligationen usw. ist angestiegen, da unsere Beteiligung am einbezahlten Aktienkapital der KLL nunmehr 3,9 Mio. beträgt.

Die Beiträge verschiedener Art waren mit Fr. 26 108.35 um Fr. 13 108.35 höher als veranschlagt, da im Berichtsjahr wiederum verschiedene Körperschaften Jubiläen feierten, die mit einem Obulus bedacht wurden. Auch auf diesem Sektor wäre eine «Konjunkturdämpfung» für den Kanton nicht unerwünscht.

### Gerichtswesen

Die Bußen und Kostenrechnungen ergaben einen Ertrag von Fr. 93 664.20 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag.

Die Ueberschreitung des Budgetpostens Besoldungen der Gerichtspräsidenten war bedingt durch den Besoldungsnachgenuß für den zurückgetretenen Obergerichtspräsidenten.

#### 2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 940 161.10 brutto gegenüber Fr. 1 000 000.—
nach Voranschlag. Von diesem Betrag entfällt ein Viertel auf die Armengemeinden, so daß das Treffnis des Kantons noch netto Fr. 705 120.95 beträgt. Die Spitalbausteuer auf den Erbschaftssteuern von Fr. 215 607.35 wurde dem Baukonto gutgeschrieben.

Die Billettsteuern ergaben gegenüber dem Voranschlag einen Mehrertrag von Fr. 29 278.84. Der Gesamtertrag von Fr. 89 278.84 wurde auf die Spitalrechnung übertragen.

Die von der Landsgemeinde 1962 beschlossene Grundstückgewinnsteuer warf erstmals für ein ganzes Jahr den Ertrag ab und belief sich auf brutto Fr. 366 208.55. Von diesem Betrag geht <sup>1</sup>/<sub>3</sub> an die Ortsgemeinden und mit <sup>1</sup>/<sub>6</sub> wird ein Defizitausgleichsfonds gespeist. Der Nettoertrag für den Kanton beläuft sich somit noch auf Fr. 183 104.90 gegenüber einem Voranschlag von Fr. 50 000.—.

Die Handelsregistergebühren erbrachten einen Ertrag von Fr. 44 234.40 abzüglich Bundesanteil von Fr. 17 233.20, somit netto Fr. 27 001.20 gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 12 000.—, da wiederum zahlreiche Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen waren.

Die Besteuerung der Wasserwerke erbrachte den Betrag von Fr. 312 414.75 gegenüber Fr. 320 000.—
nach Budget, obwohl von den Kraftwerken Linth-Limmern bereits ein Ertrag von Fr. 59 045.20 inbegriffen ist. Es ist dies auf das äußerst niederschlagsarme Wasserwirtschaftsjahr 1962/63 zurückzuführen. In den Spezialfonds für Unterhaltspflichtige an Wuhren wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht, der damit Ende Dezember 1963 auf Fr. 113 301.80 angestiegen ist. Gemäß Landsgemeindebeschluß ist die Höhe dieses Spezialkontos auf Fr. 100 000.— begrenzt. Es ist jedoch zu bemerken, daß beim Rechnungsabschluß über die Zuwendungen pro 1963 noch kein Beschluß gefaßt war, so daß die Ueberschreitung nur eine fiktive ist.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte nur Fr. 496 048.95 gegenüber Fr. 540 000.— nach Voranschlag. Für Verzinsung der Steuergutscheine mußten Fr. 4569.— aufgewendet werden, während der übrige Betrag die Verzinsung der Guthaben von Fonds und Versicherungskassen darstellt.

Die Beiträge an die Beamtenversicherung und die Sparer beliefen sich auf Fr. 278 103.40, gegenüber Fr. 210 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen auf zwei Einkaufssummen Fr. 45 866.95, die ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest entfällt auf höhere Prämien zufolge Versetzung in höhere Besoldungsklassen und Gewährung von Dienstalterszulagen. Andererseits hat der Kanton ab 1. Juli 1963 kein versicherungstechnisches Defizit mehr zu verzinsen. Für diesen Zweck mußten im Rechnungsjahr für ein halbes Jahr noch Fr. 8680.— aufgewendet werden.

#### 3. Militärdirektion

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 71 674.40 gegenüber Fr. 63 000.— nach Voranschlag, da während eines halben Jahres zwei halbtägige Aushilfen beschäftigt waren, um einen verunfallten Beamten zu ersetzen.

Im Luftschutzwesen blieben die Ausgaben innerhalb des Voranschlages. Es wurden durchgeführt ein Kurs für Dienstchefs in Sarnen, ein Rapport für Kantonsinstruktoren in Glarus sowie ein Kurs für Betriebsschutzorganisation in Schaffhausen.

Dagegen erforderten die Subventionen für Schutzräume einen erheblichen Mehraufwand von Fr. 35 408.50 gegenüber dem Voranschlag von Fr. 33 400.—. Es wurden insgesamt 54 Objekte subventioniert gegen deren 29 im Vorjahr. An größeren Objekten ist lediglich der Beitrag an einen Fabrikneubau zu erwähnen, wofür Fr. 88 440.30 ausgegeben wurden.

Die Zeughausrechnung schließt bei Fr. 501 427.85 Einnahmen und Fr. 489 347.85 Ausgaben mit einem kleinen Ueberschuß ab.

#### 4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 184 619.15 das letztjährige Rekordergebnis von Fr. 212 295.20 nicht mehr, waren aber immer noch Fr. 34 619.15 höher als der Voranschlag von Fr. 150 000.—. Es wurde bereits im letzten Finanzbericht darauf verwiesen, daß mit der sukzessiven Fertigstellung des Linth-Limmernwerkes mit einer wesentlichen Mindereinnahme gerechnet werden müsse. Die Bezugskosten sind andererseits um Fr. 9726.10 höher als vorgesehen, da die Vergütung an das kantonale Arbeitsamt die Jahre 1962 und 1963 umfaßt und Fr. 20 898.— beträgt. Es handelt sich hier um eine Entschädigung für die Ausfertigung der Aufenthalts- und Arbeitszusicherungen für ausländische Arbeitskräfte. Diese Entschädigung figuriert alsdann beim kantonalen Arbeitsamt unter den Einnahmen. Ueber die Zweckmäßigkeit solcher interner Buchungen kann man in guten Treuen geteilter Meinung sein.

Die Handelsreisendenpatente erreichten mit Fr. 10 864.50 den Budgetbetrag von Fr. 14 000.— nicht ganz. An das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Handelsreisende, mußte kein Ausgleichsbeitrag bezahlt werden, da der Ertrag unter dem schweizerischen Mittel lag.

Die Jagdpatente warfen den Betrag von Fr. 84 915.10 ab gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag. Die Landsgemeinde 1963 hat die Patenttaxe den heutigen Verhältnissen angepaßt. Die Zahl der Jäger erfuhr vermutlich zufolge dieser Erhöhung eine Verminderung um rund 40. Der Erlös aus Wildabschuß erreichte anderseits nur Fr. 7612.20 anstatt den Betrag von Fr. 12 000.—, da der rigorose Winter 1962/63 von selbst eine kräftige Dezimierung des Wildbestandes verursachte.

In den Aufwendungen für die Fischbrutanstalten im Betrage von Fr. 4937.90 sind wiederum Fr. 1500.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen enthalten. Dieses Konto steht per Ende Dezember 1963 noch mit Fr. 18 787.75 in der Bilanz.

Die Besoldungen des Polizeikorps erreichten den Betrag von Fr. 331 809.30 gegenüber Fr. 319 000.— nach Voranschlag. Die Mehrausgabe ist bedingt durch die vierprozentige Teuerungszulage, die dem Staatspersonal durch Landratsbeschluß ab 1. Januar 1963 gewährt wurde, im Voranschlag jedoch noch nicht enthalten war.

Die Betriebskosten der Polizeiautos betrugen Fr. 16215.05 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 8215.05. In den Aufwendungen sind ebenfalls Fr. 4400.— enthalten für die Abschreibung auf dem neuen Bereitschaftswagen. Es wird in den nächsten Jahren nicht zu umgehen sein, den Budgetposten — Polizeiautos Betriebskosten — im Sinne einer angemessenen Erhöhung anzupassen. Für das Jahr 1964 sind demzufolge bereits Fr. 12000.— ins Budget eingestellt worden.

Der Mehraufwand für die auswärtigen Polizeiposten betrug Fr. 20 053.85 nach Abzug der Mietzinsen oder Fr. 9253.85 mehr als im Voranschlag. An außerordentlichen Aufwendungen sind zu erwähnen die Küchenrenovation im Polizeiposten Näfels mit Fr. 1223.30 und Anschaffung eines Waschautomaten Fr. 2842.10 sowie größere Reparaturen im Polizeiposten Hätzingen im Betrage von Fr. 2529.50.

#### 5. Baudirektion

Die Tilgungsquote für das Konto Grundbuchvermessung ist mit Fr. 9000.— eher knapp bemessen, doch wurden letztes Jahr noch zusätzlich Fr. 120 000.— abgeschrieben, womit die abgerechneten Objekte getilgt werden konnten. Es ist vorgesehen, die Tilgungsquote im Budget alljährlich zu erhöhen, bis die Kosten der Nachführungsarbeiten und Verifikationskosten des Eidgenössischen Vermessungsamtes daraus gedeckt werden können.

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 177 934.65 und ist damit um Fr. 177 934.65 höher als budgetiert. Der Voranschlag 1963 im Betrage von Fr. 1000 000.— war andererseits gegenüber dem Vorjahr bereits um Fr. 200 000.— erhöht worden. Die Erhöhung des Ertrages beruht ausschließlich auf der Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge, da die erhöhten Taxen bereits während des ganzen Vorjahres wirksam waren. Die Fahrradtaxen erreichten mit Fr. 70 151.60 ziemlich genau den Voranschlag von Fr. 70 000.—. Der Benzinzoll war mit Fr. 666 298.— bedeutend niedriger als das Budget von Fr. 900 000.—. Im Vorjahr sind Fr. 876 392.— eingegangen. Der Rückgang ist einmal darauf zurückzuführen, daß durch die große Eindeckung der Importeure mit Treibstoff vor der Inkraftsetzung des zweckgebundenen Zollzuschlages im folgenden Jahr alsdann ein beträchtlicher Minderimport stattfand. Sodann haben auch die anderen Kantone im Nationalstraßenbau mächtig aufgeholt, so daß unser Anteil dementsprechend kleiner wurde.

Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen somit Fr. 1736 535.80 zur Verfügung gegenüber Fr. 1813 200.— nach Voranschlag. Im Vorjahr konnten Fr. 1861 631.85 getilgt werden. Der Tilgungsbetrag wurde wie folgt verwendet: Fr. 136 535.80 zu Gunsten des allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das per Ende Dezember 1963 alsdann noch einen Sollbestand von Fr. 333 260.22 aufweist, Fr. 100 000.— zu Gunsten des Kontos Kerenzerbergstraße. Dieses Konto kann nunmehr in nächster Zeit liquidiert werden, da keine Bundesbeiträge mehr erhältlich sind und der Restkredit für die Strecke Bahnübergang Mollis—Waid aufgebraucht ist. Die restliche Tilgung von Fr. 1500 000.— wurde zugunsten des Baukontos Nationalstraße N 3 (früher Walenseestraße und Linthebenestraße) verwendet. Nachdem nun diese Strecke provisorisch für den Verkehr teilweise geöffnet wurde, dürfte eine Uebersicht über die bisher aufgelaufenen Kosten und deren Tilgung von Interesse sein.

Baukosten bis Ende 1963	69 496 369.40
Bundesbeiträge (92 %)0)	63 530 359.88
zu Lasten des Kantons	5 966 009.52
hievon getilgt 1961—1963	3 500 000,—
Sollbestand Ende 1963	2 466 009.52

Die Gesamtaufwendungen im Straßenbau für das Jahr 1963 beliefen sich auf Fr. 15 541 447.55 gegenüber Fr. 10 561 558.20 im Vorjahr. Das Bautempo der Walenseestraße mußte etwas forciert werden, um noch im Dezember den Verkehr teilweise über dieses Straßenstück rollen zu lassen, was dann auch dank des Einsatzes der Unternehmerfirmen und ihrer Belegschaft doch noch gelang. Die Straßenbauschuld konnte nur um den Betrag von Fr. 294 715.03 gesenkt werden gegenüber Fr. 1 587 252.85 im Vorjahr. Sie beträgt nunmehr noch Fr. 7 769 425.89 gegenüber Fr. 8 064 140.92 anfangs Jahr.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 100 216.70, wovon Fr. 29 900.— auf Wasserbauten entfallen, während der Rest technische Arbeiten für den Straßenbau betrifft.

Im Sachaufwand für die Lastwagen sind Fr. 10 000.— als vierte Abschreibung auf dem neu gekauften Lastwagen FBW enthalten. Es mußten ferner eine Anzahl Reifen und ein Paar Spurketten im Totalbetrag von Fr. 4381.70 angeschafft werden.

An Arbeitslöhnen und Sachaufwand für den Straßenunterhalt in Regie mußten Fr. 394 159.60 ausgegeben werden, gegenüber Fr. 420 000.— nach Voranschlag. Dagegen verursachte der strenge Winter 1962/63 beim Schneebruch Mehrauslagen von Fr. 138 107.65.

Für Schädenbehebung durch Naturereignisse mußten Fr. 75 702.05 aufgewendet werden, wovon allein Fr. 65 833.70 für die Verbauungen beim Wasserschloß an der Klöntalerstraße.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 463 402.05 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Der ausnehmend strenge Winter 1962/63 hatte auf dem ganzen Kantonsstraßennetz riesige Schäden an den Belägen verursacht, die im Interesse der Sicherheit der Straßenbenützer innert kürzester Zeit behoben werden mußten.

Für das Zeughaus wurden Fr. 17458.15 aufgewendet, gegenüber Fr. 7000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat hat noch einen Zusatzkredit von Fr. 7000.— für die Einrichtung einer Waschanlage bewilligt. Die Aufwendungen für das Kantonsschulgebäude erreichten den Betrag von Fr. 21363.90 gegenüber Fr. 15000.— nach Voranschlag. In diesem Betrag sind Fr. 10653.— enthalten als zweite Hälfte der Kostensumme für die Anschaffung eines «Hovaltherm» Kombinationskessels für Zentralheizung und Warmwasseraufbereitung.

Die Wasserbauten erforderten Fr. 538 794.40. Darin ist jedoch eine zusätzliche Tilgung von Fr. 400 000.— enthalten, welche dank des großen Steuerertrages vorgenommen werden konnte. Der Landrat konnte sich gestützt auf einen vorgenommenen Augenschein selbst davon überzeugen, daß die Durnagelverbauungen noch zu Ende geführt werden müssen. Der Bund hat bereits einen entsprechenden Kredit beschlossen.

Der Platzmangel auf dem Steuerkommissariat sowie die Kündigung des Oertlyhauses seitens der Kantonalbank bewirkten, daß der Kanton sich nach einem anderen Verwaltungsgebäude umsehen mußte, das glücklicherweise am Rathausplatz gefunden wurde und von der neuen Eigentümerin des Objektes, der Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus, langfristig zur Benutzung überlassen wurde. Die Heizungsanlage genügte jedoch den Anforderungen eines Verwaltungsbetriebes nicht, so daß der Regierungsrat sich gezwungen sah, die Einrichtung einer Zentralheizung in den obern Geschossen zu veranlassen, wofür Kosten von Fr. 23 000.— entstanden, exklusive Maurer-, Maler- und andere Arbeiten. Eine Anzahlung von Fr. 7000.— ist bereits zu Lasten des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden.

Die Beiträge an die Gemeindestraßen erreichten Fr. 42 000.— und blieben somit Fr. 10 000.— unter dem Voranschlag. Sie betreffen die ordentlichen Unterhaltsbeiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool von Fr. 8000.— bzw. Fr. 4000.— sowie Fr. 30 000.— an die Gemeinde Sool für den Ausbau der Schwanderstraße I. Etappe.

Der Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn erfuhr in Analogie zu unseren eigenen Aufwendungen ebenfalls eine Erhöhung um Fr. 23 499.75. Das Betriebsdefizit erforderte ebenfalls eine Mehrleistung des Kantons von Fr. 5895.—, da die Personalkosten der Teuerung zufolge ebenfalls stiegen.

### 6. Erziehungsdirektion

Die Besoldungen des Schulinspektorates sind hauptsächlich wegen dem Besoldungsnachgenuß des altershalber zurückgetretenen Schulinspektors höher als der Budgetbetrag.

Die Beiträge der Schulgemeinden an die Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 160 600.— gegenüber Fr. 132 000.— nach Voranschlag. Sei dem 1. Januar 1958 waren die Beiträge der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda an die Kosten der Sekundarschule unverändert geblieben, nämlich Fr. 104 000.— für Glarus-Riedern und Fr. 19 500.— für Ennenda. Auf Grund der bestehenden Verträge und der veränderten Besoldungsverhältnisse hat die Erziehungsdirektion mit den beiden Schulräten Verbindung aufgenommen zwecks Ueberprüfung der Beitragspflicht und Neufestsetzung der Beiträge. Auf Grund dieser Verhandlungen hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1963 die Beiträge wie folgt festgesetzt: Glarus-Riedern Fr. 125 000.— und Ennenda Fr. 24 000.—. Diese Ansätze gelten nun für die Kalenderjahre 1963—1965. Die Beiträge der übrigen Schulgemeinden, aus denen Schüler das Gymnasium besuchen, werden demnächst ebenfalls überprüft. Es handelt sich um 29 Schüler aus 11 Schulgemeinden, für die im Rechnungsjahr 1963 je Fr. 400.— einbezahlt wurden.

Die Verordnung über die Kantonsschule wurde vom Landrat dahingehend abgeändert, daß die Schulgelder für die im Kanton wohnhaften Schüler abgeschafft wurden. Geblieben sind lediglich die Bibliothek- und Laborgebühren sowie die Schulgelder für auswärtige Schüler, die dafür von Fr. 200.— auf Fr. 250.— erhöht wurden. Dementsprechend reduzierten sich auch die Einnahmen auf Fr. 4341.— gegenüber Fr. 8000.— nach Voranschlag.

Die Besoldungen für die Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 587 953.20 gegenüber Fr. 538 800.—
nach Voranschlag. Die Erhöhung ist einmal darauf zurückzuführen, daß ab 1. Januar 1963 vom Landrat eine Teuerungszulage von 4 % beschlossen wurde. Ferner mußte eine weitere Gymnasiallehrstelle geschaffen werden, um die Reduktion der Pflichtstundenzahl der Hauptlehrer am Gymnasium, an der Oberrealschule und am Unterseminar von 27 auf 25 Lektionen zu kompensieren.

Die Aufwendungen für die Pensionskasse der Lehrer an der Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 102 718.85 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Von diesen Mehr-Aufwendungen entfallen Fr. 50 471.90 auf vier Einkaufssummen, die ususgemäß nicht budgetiert werden.

Die Beiträge an die Besoldungen der Primarlehrer beliefen sich auf Fr. 1061 987.55 gegenüber Fr. 1025 000.— nach Voranschlag, als Folge der nicht budgetierten Teuerungszulage.

Die Defizitdeckung an Schulgemeinden erforderte Fr. 114 194.40, somit eine Mehrausgabe von Fr. 14 194.40 gegenüber dem Budget. Trotz der Erhöhung des Treffnisses der Erwerbssteuer pro Schüler von bisher Fr. 140.— auf Fr. 220.— hat das Gesamtdefizit nicht abgenommen. Die Mehreinnahmen aus den Treffnissen am Erwerbssteueranteil sind weitgehend mit den erhöhten Mehrausgaben kompensiert worden. Die Ausgaben der Schulgemeinden sind nicht nur auf dem Sektor Besoldungen, sondern auch in allen übrigen Positionen angewachsen und es ist kaum zu erwarten, daß diese Ausgaben in den nächsten Jahren zurückgehen werden, wenn nicht ganz allgemein auch die Lebenshaltungskosten sinken.

Das Konto Schulhausbauten und Turnplätze war im Budget mit Fr. 100 000.— dotiert, da das defizitäre Budget keinen höheren Betrag erlaubte. Die Erziehungsdirektion konnte sich mit diesem Betrag nur unter der Bedingung einverstanden erklären, daß, falls die Rechnung ohne Defizit abschließen

werde, auch dieser Posten besser berücksichtigt werden müsse. Dank des großen Steuerertrages wurde es dann möglich, diesem Konto Fr. 500 000.— zusätzlich als Abschreibung zuzuweisen. Das Bilanzkonto Schulhausbauten und Turnplätze wies im abgelaufenen Rechnungsjahr folgende Entwicklung auf:

Stand am 1. Januar 1963	Fr.	429 449.80
Schulhaus Bilten Teilzahlung	Fr.	60 000.—
Schulhaus Elm Saldozahlung	Fr.	69 713.10
Schulhaus Oberurnen Teilzahlung	Fr.	210 000.—
Schulhaus Ennenda Saldozahlung	Fr.	39 910.25
Schulhaus Niederumen Teilzahlung	Fr.	195 000.—
Schulhauserweiterung Luchsingen Saldozahlung	Fr.	6 240.—
	Fr.	1 010 313.15
Tilgung 1963	Fr.	600 000.—
Stand 31. Dezember 1963	Fr.	410 313.15

Es sind somit im Jahre 1963 Fr. 580 863.35 aufgewendet worden, so daß die Tilgung von Fr. 600 000.— sehr erwünscht war, andernfalls das Konto Schulhausbauten und Turnplätze mit dem imposanten Betrag von Fr. 910 313.15 in der Bilanz erschienen wäre.

Die Schulversicherung benötigte den Betrag von Fr. 39 826.60 anstatt Fr. 27 000.— nach Voranschlag, da der Regierungsrat die Nichtbetriebsunfälle der Lehrerschaft nunmehr ebenfalls in die Versicherung einbezogen hat.

Die Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten beliefen sich auf Fr. 102 782.70 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Der Mehrbetrag läßt sich auf eine fortschreitende «Verjüngung» des Lehrerkörpers und dadurch bedingte Mehrleistung von Militärdienst zurückführen. Ferner konnten wegen des herrschenden Lehrermangels einige Lehrstellen während längerer Zeit nur mit Stellvertretern besetzt werden.

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse erforderten Fr. 260 184.80 gegenüber Fr. 210 000. nach Voranschlag. Vom Mehraufwand entfallen Fr. 28 825.20 auf fünf Einkaufssummen, währenddem der Rest auf die Erhöhung einer größeren Anzahl Gemeindezulagen zurückzuführen ist.

#### 7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Auch für das laufende Rechnungsjahr mußten für die Deckung der Armendefizite keine Staatsmittel aufgewendet werden, sondern der Erwerbssteueranteil genügt vollauf, obschon derselbe durch Landsgemeindebeschluß von  $5\,{}^{0}/_{0}$  auf  $4\,{}^{0}/_{0}$  herabgesetzt wurde.

Unter den Beiträgen an Anstalten mit glarnerischen Insassen figuriert als außerordentlicher Baubeitrag das Idaheim in Näfels, wofür der Landrat Fr. 40 000.— bewilligte, die im Voranschlag noch nicht enthalten waren.

#### 8. Sanitätsdirektion

Beim Laboratorium ist lediglich zu vermerken, daß die Miete der Räumlichkeiten nunmehr Fr. 3000.— beträgt mit Einwilligung der kantonalen Mieterschutzstelle, gegenüber Fr. 2500.— nach Budget.

Für die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandsmaterial für den Kriegsfall bewilligte die Landsgemeinde 1963 einen Kredit von Fr. 160 700.—. Dieser Betrag ist auf vier Jahre zu verteilen.

Die Landsgemeinde 1963 erhöhte ferner den budgetierten Landesbeitrag von Fr. 100 000.— auf Fr. 150 000.— für das Sanatorium Braunwald, da die Betriebsrechnung stark defizitär war.

Das Betriebsdefizit des Spitals belief sich auf Fr. 1060 500.— gegenüber Fr. 1006 000.— nach Voranschlag. Diese Verschlechterung ist hauptsächlich auf die im Budget nicht berücksichtigte Teuerungszulage zurückzuführen.

Nachdem der Neubau des Kantonsspitals schon einige Zeit unter Dach ist, dürfte eine Uebersicht über die bisher aufgelaufenen Kosten und deren Deckung angebracht sein.

Jahr	Aufwendungen	Spitalbausteuer
1958	175 011.50	_
1959	162 752.35	649 646.30
1960	307 222.65	750 507.35
1961	1 461 219.15	972 535.45
1962	2 174 019.65	1 083 304.50
1963	2 887 964.55	1 162 565.75
	7 168 189.85	4 618 559.35
Entnahme aus Irrenhausfonds		1 030 000.—
Beiträge, Geschenke und Vergabu	ngen	54 900.—
Total Tilgungen	5 703 459.35	5 703 459.35
Bauschuld am 31. 12. 1963	1 464 730.50	

Für den unentgeltlichen Krankentransport mußte ein Mehrzweckfahrzeug Landrover angeschafft werden im Kostenpunkt von Fr. 14440.—, wofür der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 18. April 1963 den nötigen Kredit bewilligte.

Die unentgeltliche Beerdigung erforderte Fr. 100 441.20 gegenüber Fr. 95 000.— nach Voranschlag, da sich der Regierungsrat gezwungen sah, die Sargpreise ab 1. Juli 1963 der Teuerung anzupassen.

#### 9. Landwirtschaftsdirektion

Die Entlastungskäufe für Zuchtstiere gehen ab 1963 vorläufig ganz zu Lasten des Bundes, weshalb der Budgetposten von Fr. 6000.— nicht benutzt werden mußte.

Für die Milchleistungsabschlüsse allein mußten Fr. 37 036.— an den Schweizerischen Braunviehzuchtverband Zug bezahlt werden, Fr. 4962.90 entfallen auf die Alpmulchenprämiierung und Fr. 4962.90 auf die Alpspezialitäten.

Für die Meliorationen wurden netto Fr. 42 605.— ausgegeben, gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 212 000.—. An größeren abgerechneten Projekten sind zu erwähnen:

Alp Fessis, Sool	Fr.	11 842.—
Lochberg, Näfels	Fr.	56 000.—
Oberlängenegg Klöntal	Fr.	6 000.—
Hintersackberg, Glarus	Fr.	21 830.—

Dagegen erforderten die Stallsanierungen Fr. 50 416.— gegenüber Fr. 35 000.— nach Voranschlag. Es wurden fünf Projekte ausgeführt und von Bund und Kanton subventioniert.

Vom Kredit für Wohnsanierungen verblieb Ende Dezember nur noch ein Rest von Fr. 11 463.95, so daß von der Landsgemeinde 1964 ein neuer Kredit verlangt werden muß.

Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erforderten Fr. 20 873.— gegenüber Fr. 10 000.—. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlaßt einen in seiner Kompetenz stehenden Nachtragskredit von Fr. 8000.— zu beschließen, da die Beschaffung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft sich unvermindert schwierig gestaltet und die Rationalisierung und Mechanisierung in den Bauernbetrieben eine gebieterische Notwendigkeit ist.

#### 10. Forstdirektion

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen beliefen sich netto auf Fr. 58 005.70 gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Es kamen zur Abrechnung die Waldstraße Klebermehl—Fließen—Mühlehorn mit Fr. 99 227.10 und die Näggelerstraße—Sackberg Glarus mit Fr. 15 105.85.

Die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen überschritten den Voranschlag nur unwesentlich. Die Gesamtauszahlungen betreffen die folgenden Projekte:

Matt, Aufforstungsprojekt 1958	Fr.	169 231.65
Oberurnen, Sonnenplanken	Fr.	77 082.05
Elm, Meißenwald II	Fr.	82 240.—
Sool, Alp Gheist	Fr.	41 302.15
Braunwald, Kneugrat	Fr.	32 575.30
Braunwald, Brächalp	Fr.	28 505.35
Niederurnen, Hirzli	Fr.	26 743.95
Uebrige Projekte	Fr.	78 169.80

### 11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen gegenüber dem Budget einen Mehrbetrag von Fr. 32 655.10 ab.

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung wartete mit einem neuen Rekordergebnis auf, indem unser Anteil Fr. 202841.— betrug, gegenüber Fr. 162563.— im Vorjahr und Fr. 112000.— nach Voranschlag. Das außerordentlich günstige Ergebnis ist auf die stark vermehrten Eingänge an Monopolgebühren und die angestiegenen Verkäufe gebrannter Wasser zurückzuführen.

Die Beiträge an die Krankenkassen waren mit Fr. 166 723.60 um Fr. 16 723.60 höher als vorgesehen. Im Vorjahre wurden Fr. 161 324.75 ausgegeben.

Der Voranschlag für das Jahr 1964 sieht ein Defizit von Fr. 480 200.— vor, ohne Berücksichtigung der durch die diesjährige Landsgemeinde zu beschließenden Ausgaben. Die Erhebung einer Steuer von  $100\,$ % ist somit gerechtfertigt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und den seitherigen Aenderungen für das Jahr 1964 eine Steuer von 100 % zu erheben.

## § 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft stellte zu Handen der Landsgemeinde den Antrag, es sei dem Sanatorium Braunwald an die Betriebsausgaben pro 1964 ein Landesbeitrag von Fr. 150 000.— zu gewähren.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Im letzten Jahre hatten wir auf Grund eines auf die ersten <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Jahres 1962 berechneten Betriebsbudgets mit einem Defizit von Fr. 197500.— gerechnet, allerdings ohne den zu erwartenden Bundesbeitrag in Abzug zu bringen. Zum Glück konnten gegen Ende des Jahres noch erhebliche Einsparungen gemacht werden, so daß das Jahr mit einem Defizit von Fr. 150 212.85 abschloß.

Auch dieses Jahr mußte der vermutliche Jahresabschluß auf Grund der Abrechnung am Ende des Monats Juli voraus berechnet werden. In diesem Budget müssen wir für 1963 mit einem Betriebsdefizit von Fr. 152 000.— rechnen, wobei aber der voraussichtliche Bundesbeitrag und der Beitrag

des Kantons Schwyz bereits bei den Einnahmen miteinbezogen sind. Wir dürfen dieses Jahr mit einer höheren Patientenzahl rechnen, dagegen werden die Vergütungen für besondere Leistungen kleiner sein. Verschiedene Zuwendungen stellen sich günstiger als im letztjährigen Budget. Unter den Ausgaben wird der diesjährige Abschluß mit höheren Personalkosten zu rechnen haben. Ferner mußten wir Posten für einen erheblichen Nachholbedarf im Lager der Lebensmittel, für ärztliche Bedürfnisse und für Inventaranschaffungen aufnehmen. Da der Beitrag des Kantons sich jeweils auf die Erfahrungen des Vorjahres stützt, wäre unser Antrag schon genügend begründet.

Wir möchten aber doch auf die vermutlichen Aussichten für das Jahr 1964 eingehen. Das Defizit des Sanatoriums wird sich wahrscheinlich nicht verringern. Für die Einrichtung des Mehrzweck-Betriebes und einiger baulicher Ergänzungen werden wir die Hilfe des Kantons nicht beanspruchen, da es möglich ist, zur Deckung dieser Kosten einen noch bestehenden Baufonds und verschiedene andere Fonds heranzuziehen. Dagegen verlieren wir vier Patientenbetten und damit rund 1500 Patiententage. Die fixen Betriebskosten werden mindestens gleich bleiben, falls der Mehrzweckbetrieb nicht noch eine Erhöhung der Ausgaben bringen wird. Zudem muß mit einem kleineren Bundesbeitrag gerechnet werden, weil er nur für Tuberkulosekranke und nicht für andere Patienten ausgerichtet wird. Zum Ausgleich dieses Ausfalles werden voraussichtlich die Tarife erhöht werden müssen. Wie sich eine solche Tariferhöhung und die Einführung des Mehrzweck-Betriebes auswirken werden, wissen wir erst Ende 1964.

Weil es schwer hält, das Betriebsergebnis im kommenden Jahre aus den angeführten Gründen abzuschätzen, können wir es nicht verantworten, unser Gesuch für 2 oder 3 Jahre zu stellen, weshalb wir, wie letztes Jahr, um einen Landesbeitrag von Fr. 150 000.— nachsuchen.»

Als Ergänzung ihres Antrages stellte uns die Gemeinnützige Gesellschaft noch die Budgetzahlen für das Jahr 1963 zur Verfügung. Demnach rechnet das Sanatorium Braunwald pro 1963 mit Fr. 379 000.— Einnahmen und Fr. 531 000.— Ausgaben, so daß in der Betriebsrechnung ein mutmaßliches Defizit von Fr. 152 000.— zu erwarten ist.

Die Landesbeiträge an das Sanatorium Braunwald sind von 1949 bis 1962 von Fr. 40 000.— auf Fr. 100 000.— angewachsen. Die Landsgemeinde 1963 gewährte erstmals einen Betrag von Fr. 150 000.—. Diese wesentliche Erhöhung wurde damals mit der anhaltenden Teuerung, der Modernisierung des Betriebes und der Intensivierung der ärztlichen Betreuung begründet. Das sind Feststellungen, die auch für die Gewährung des Landesbeitrages pro 1964 noch gültig sind. Die Notwendigkeit, dem Sanatorium den gleich hohen Betriebsbeitrag wie letztes Jahr auszurichten, kann darum nicht bestritten werden.

Die Antragsteller haben von sich aus die Frage aufgeworfen, ob es nicht angebracht wäre, daß die Landsgemeinde den Beitrag gleich für 2 oder 3 Jahre beschließen würde. Es ist sicher anzustreben, die Hilfeleistungen durch den Kanton jeweilen für eine bestimmte Zeitperiode festlegen zu lassen. Heute ist das aber nicht möglich, da das Sanatorium vor grundlegenden Aenderungen seines Betriebes steht. Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Tuberkulose und der daraus resultierenden geringern Bettenbenützung soll neben der Tuberkuloseabteilung eine allgemeine Spitalabteilung geschaffen werden. Die Anfänge hiezu gehen auf den Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1958 zurück. Damals wurde an die Baukosten des Sanatoriums eine zusätzliche Beitragsleistung von Fr. 340 000.— gewährt. Dieser Betrag ist unter Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Rekonvaleszentenheims dem «Fonds für ein Erholungsheim» entnommen worden. Der im 22. Heft der Nachträge zum Landsbuch des Kantons Glarus niedergelegte Beschluß lautet in Ziffer 2 wie folgt:

Diese Leistung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

b) In einer besonderen Abteilung sind dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten (Genesenden) unentgeltlich und zu gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen.

Die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt vorgeschlagenen baulichen Veränderungen zur Abgrenzung der beiden Abteilungen sind nicht sehr groß und können vom Sanatorium selbst finanziert werden. Mehr interessieren uns die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Betriebsrechnung.

Es ist klar, daß die Verpflegungskosten in der Tuberkuloseabteilung und in der Spitalabteilung nicht gleich hoch angesetzt werden können. Die Baubeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 1 660 000.— und die jährlichen Betriebsbeiträge waren bisher ausschließlich im Interesse der Tuberkulosepatienten bewilligt worden. Sie sollen auch weiterhin vor allem ihnen zugute kommen. Bei der Neuregelung der Verpflegungstaxen, an der mitzuwirken auch dem Regierungsrat Gelegenheit geboten worden war, kann es sich für die Tuberkuloseabteilung nur darum handeln, sie der stets wachsenden Teuerung etwas anzupassen. Den glarnerischen Rekonvaleszenten dürfen aber nicht höhere Taxen verrechnet werden. Bei den übrigen Patienten der Spitalabteilung dagegen sind Taxen zu erheben, mit denen annähernd Kostenselbsttragung erreicht werden kann. Wie sich diese Differenzierung in der Tarifgestaltung auswirken wird, ist nicht genau zu überblicken. Darum ist der dem Sanatorium zu bewilligende Betriebsbeitrag von der Gemeinnützigen Gesellschaft mit Recht vorläufig nur wieder für ein Jahr nachgesucht worden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

## Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1964 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Santoriums Braunwald wird für das Jahr 1964 auf Fr. 150 000.— festgesetzt.

## § 5 Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1962 gelangte die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich an die Sanitätsdirektionen der übrigen Kantone und ersuchte sie, am Ausbau der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich finanziell mitzuwirken. Es handelt sich bei der genannten Anstalt um ein Spezialkrankenhaus, das weiten Teilen der Schweiz zu dienen hat. Trägerin der Anstalt ist ein Verein, der die auf Fr. 20 683 000.— berechneten Baukosten nicht aufzubringen vermag und darum an die Kantone gelangt, aus denen sich die Patienten der «Epileptischen» rekrutieren. Der Kanton Zürich wird als Sitzkanton den Hauptbeitrag leisten.

Die Epilepsie ist eine der häufigsten Krankheiten der Menschen. Leider nimmt die Zahl der Epileptischen nicht ab. Sie steigt im Gegenteil im Verhältnis mit dem Anwachsen der Bevölkerung und beträgt in der Schweiz über 30 000. In jedem Lebensalter kann man daran erkranken. Alle Hirnkrankheiten und -verletzungen, ob vor oder nach der Geburt, ob in der Jugend oder im Alter entstanden, können dazu führen. Sie ist in jeder Hinsicht eines der schicksalsschwersten Leiden, die es gibt. Das Wohl dieser mehr als 30 000 Schweizer hängt nun weitgehend von der Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit unserer Heilstätten ab. Unser Land hat deren drei, nämlich eine für die Westschweiz in Lavigny VD, eine für den Kanton Bern in Tschugg bei Erlach und die größte, jene in Zürich, die nun in baulicher Hinsicht auf einen neuzeitlichen Stand gebracht werden sollte. Sie wurde 1886 gegründet und verfügt heute über 322 Patientenbetten. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind in all diesen Jahren zufolge Ueberalterung nahezu menschenunwürdig geworden.

Zur Erkennnung, Besserung und Heilung des Leidens genügt bei vielen Epilepsiekranken eine ambulante Untersuchung und Behandlung durch erfahrene Aerzte, die über moderne Apparaturen und die nötigen Mitarbeiter verfügen. Ueber 18 000 solcher Patienten sind im letzten Jahrzehnt durch die Poliklinik der Anstalt für Epileptische in Zürich gegangen. Jährlich werden 5000 Konsultationen erteilt und mindestens 2000 Patienten brieflich beraten. Bei vielen übernimmt der Hausarzt die weitere Betreuung, während die Anstaltsärzte ihm beratend zur Seite stehen.

Die «Epileptische» in Zürich ist im Laufe der Zeit von einem Asyl und Pflegeheim zu einer Klinik und darüber hinaus zu einer Poliklinik geworden. Nach Möglichkeit sollten die bisher von Chronischkranken benützten Betten frei werden und in vermehrtem Maße für Schwerstkranke und vor allem für Kuraufenthalte der Heilbaren zur Verfügung gestellt werden. Ueberdies ist beabsichtigt, eine Klinik und Aufnahmestation zu schaffen, die umfassende Heilungsmöglichkeiten bieten soll. Baulich ist ein ganz bestimmtes Programm umrissen. Vorerst sollen die bestehenden zur Anstalt gehörenden Krankenhäuser erneuert und den modernen Anforderungen entsprechend für die Schwerkranken eingerichtet werden. Das im Jahre 1888 erbaute Frauenhaus ist im Zuge der umfassenden Umbauarbeiten heute bereits renoviert, ebenso das 1886 erbaute Kinderhaus. Das sich in sehr schlechtem Zustand befindliche Männerhaus steht zur Zeit im Umbau. Die zentrale Küche, im Jahre 1901 erbaut, ist von den Fachleuten abgesprochen worden und muß durch eine neue ersetzt werden. Ebenso genügt das Laboratorium mit seinen verschiedenen Forschungsapparaten nicht mehr. Weitere kleinere Bauten müssen ebenfalls weichen und einem neuen Zentralgebäude Platz machen. Ferner ist beabsichtigt, für schwer hirngeschädigte, ständig erregte Kinder ein neues Kinderhaus mit 25 Betten zu erstellen. Im Hinblick auf die der Anstalt oft für lange Zeit anvertrauten Kinder geht es hier nicht bloß um eine medizinische, sondern ebensosehr um eine erzieherische Aufgabe. Darum mußten neben dem Bettenhaus auch ein Schulpavillon und eine Turnhalle ins Bauprogramm aufgenommen werden. Neu hinzu kommt ein Uebergangsheim für Frauen, die als Patienten es versuchsweise wagen dürfen, sich auswärts beruflich zu betätigen. Mit Hilfe der Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich soll ein Kirchenraum geschaffen werden, der mit einer Art Gemeindesaal verbunden werden kann. Zu allen diesen bestehenden und neu zu errichtenden Bauten kommen die Personalhäuser, da mit der Ausweitung der Anstalt auch das Personal bedeutend vermehrt und im Anstaltsrayon untergebracht werden muß.

Am 18. Januar 1963 haben sich die Sanitätsdirektoren fast aller Kantone in der Schweizerischen Epileptischen Anstalt an der Südstraße 120 in Zürich 8 eingefunden, um unter dem Vorsitz von Regierungsrat Heußer, Zürich über deren Bedürfnisse sich orientieren zu lassen. Nach dem Rundgang durch das bestehende Anstaltsdörfchen und nach Anhören der aufklärenden Referate seitens des Direktors, des Chefarztes und des leitenden Architekten ist die Bedürfnisfrage eindeutig bejaht worden. Ebenso kam deutlich zum Ausdruck, daß sämtliche Kantone dankbar sind, daß Zürich ihnen die Aufgabe der Beratung, Betreuung und Hospitalisierung der an Epilepsie Erkrankten mit seiner großen Anstalt abnimmt und daß darum sich auch alle an der Finanzierung der umfassenden Bauaufgabe beteiligen müssen. Mit Stand am 1. März 1962 wurden die Totalbaukosten auf Fr. 20 683 000.— errechnet. Kanton und Stadt Zürich werden hievon Fr. 12 000 000.— übernehmen. Der Eigenbeitrag der Anstalt, den sie mit Hilfe ihrer zahlreichen Gönner zusammentragen will, wird auf Fr. 4 683 000.— veranschlagt. Damit bleiben den im Ausbau beteiligten restlichen 19 Kantonen noch Fr. 4 000 000.— zu tragen.

Im Durchschnitt der Jahre 1953—1962 betrug die Patientenzahl 810 und die Zahl der Verpflegungstage 128 906. Die Poliklinik wurde von total 2021 Patienten aufgesucht. Aus dem Kanton Glarus wurden im gleichen Jahrzehnt durchschnittlich 13 Patienten mit zusammen 2190 Verpflegungstagen beherbergt und jährlich 25 in der Poliklinik beraten. Der Anteil unseres Kantons am Total der Verpflegungstage der 19 Kantone, die zusammen Fr. 4 000 000.— aufbringen sollten, beträgt 4,4 Prozent. Wir sind darum ersucht, 4,4 Prozent von 4 Millionen, das sind Fr. 176 000.—, für die Erweiterungsbauten an der Schweizerischen Epileptischen Anstalt in Zürich zu bewilligen.

Dieser Betrag erscheint reichlich hoch. Eingehende Ueberlegungen führen aber dazu, dem Gesuch

zuzustimmen und die Fr. 176 000.— zu bewilligen. Es ist bereits seitens der Anstalt wie auch seitens der beitragsleistenden Kantone die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die zu erwartende Kostenverteuerung miteinbezogen werden soll. Der Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 20 683 000.— datiert vom 1. März 1962. Seither ist bereits eine beträchtliche Kostenteuerung eingetreten, die aller Voraussicht nach noch weiter anhalten wird. Dazu kommt, daß die bis jetzt ausgeführten Umbauarbeiten gezeigt haben, daß das ganze Baugelände, also auch jenes mit den Altbauten, neu erschlossen werden muß, indem die verschiedenen die einzelnen Häuser untereinander verbindenden Leitungen ersetzt und neue Verbindungswege erstellt werden müssen. Der neu überholte Kostenvoranschlag errechnet die gesamten Kosten nun auf Fr. 25 240 000.—. Es ist den Kantonen überlassen, ihre Beiträge mit der Teuerungsklausel zu versehen oder in Kauf zu nehmen, nach Abschluß der auf mehrere Jahre vorgesehenen Bauperiode evtl. ein Nachtragsgesuch zu erhalten.

Der Errechnung des Baukostenanteils des Kantons Glarus liegt die Bettenbeanspruchung der letzten zehn Jahre zu Grunde. Die 2190 Verpflegungstage ergeben eine durchschnittliche Benützung von sechs Betten. Wenn uns diese sechs Betten in der Epileptischen Anstalt nicht zur Verfügung stehen würden und wir z.B. unser Kantonsspital um eine entsprechende Abteilung erweitern müßten, wäre mit den Fr. 176 000.— niemals auszukommen.

Von den 19 Kantonen, von denen eine Beitragsleistung von total Fr. 4000 000.— erwartet wird, liegen bis jetzt folgende Stellungnahmen vor: Der Große Rat des Kantons Luzern hat gemäß Verteiler Fr. 312 000.— und der Kantonsrat von Zug Fr. 144 000.— bewilligt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, die ihm zugemuteten Fr. 708 000.— auf Fr. 720 000.— und der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Fr. 192 000.— auf Fr. 200 000.— aufzurunden. In St. Gallen beantragt der Regierungsrat, die verlangten Fr. 452 000.— und in Graubünden der Kleine Rat die Fr. 316 000.— zu gewähren. Aus andern Kantonen liegen ähnliche Zusicherungen erst von den zuständigen Departementen vor. Einzig Uri, Schwyz und Appenzell IR nehmen eine Herabsetzung des von ihnen erwarteten Beitrages in Aussicht.

Wir sind der Ansicht, daß der Kanton Glarus angesichts der Tatsache, daß sich die Zahl der stationären Patienten aus unserm Kanton in den Jahren 1943 bis 1960 von 5 auf 14 und die Zahl der Poliklinikpatienten von 12 auf 27 erhöht hat, der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 176 000.— bewilligen sollte.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

## Beschluß über die Ausrichtung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, Zürich, auf Grund des vorliegenden Kostenverteilers für die projektierten Neu- und Umbauten einen Beitrag von Fr. 176 000.— auszurichten.

## § 6 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1944 hat über die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft wie folgt Beschluß gefaßt:

- «1. Aus dem sog. Lotteriefonds sind nachstehende Beträge auszurichten:
  - a) Fr. 35 000.— zugunsten der Stiftung Freulerpalast Näfels, als Beitrag an die Renovation des Palastes und des dazu gehörenden Oekonomiegebäudes;
  - b) Fr. 60 000.— an den zu gründenden Kantonsschulfonds;
  - c) Fr. 35 000.— an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald; der *Rest* zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923.
  - 2. Aus den laufenden (monatlichen) Treffnissen am Reingewinn sind zu entrichten:
    - a) Fr. 5000.— jährlicher Beitrag an den Kantonsschulfonds;
    - b) Fr. 5000.— jährlicher Beitrag an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald;
    - c) Fr. 10 000.— jährliche Zuwendung für kulturelle, künstlerische, literarische und ähnliche Zwecke;
    - d) Fr. 3 000. jährliche Zuwendung an den Betrieb des Freulerpalastes und des Heimatmuseums;
    - e) der restliche Betrag zu Handen des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923.
  - 3. Dieser Beschluß hat längstens Gültigkeit, so lange dem Kanton Glarus die entsprechenden Treffnisse aus dem Reingewinn der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft zukommen.
  - 4. Mit dem Vollzug ist der Regierungsrat beauftragt.»

Die gemäß Ziffer 1, lit. a, b und c ausgeschiedenen Beträge sind den genannten Institutionen oder Fonds längstens zugekommen. Die jährlichen Beiträge von je Fr. 5000.—, gemäß Ziffer 2, lit. a und b sind seither regelmäßig ausgerichtet worden; der jährliche Beitrag an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald allerdings nur bis und mit 1958. Am 3. Mai 1959 stimmte die Landsgemeinde einem Antrag auf Ausrichtung eines Landesbeitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald zu. Gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses ist der Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1944 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 5000.— aus dem Reingewinn der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald mit Wirkung ab 1. Januar 1959 aufgehoben worden.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 1, lit. a—c des Beschlusses sind somit erfüllt und der Vorschrift von lit. d, wonach der verbleibende Rest zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne von

Art. 5 des Bundesgesetzes betr, die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten steht, ist nachgelebt worden. Nachdem Ziffer 2, lit. b durch Beschluß der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 aufgehoben worden ist, sind heute nur noch die Bestimmungen von Ziffer 2, lit. a, c, d und e in Kraft.

Durch entsprechende Regierungsratsbeschlüsse sind in der Zwischenzeit folgende jährliche Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen worden:

```
Fr. 3 000.— (zusätzlich) an den Freulerpalast,
```

Fr. 5000.— an die Landesbibliothek,

Fr. 5 000.— an den Kunstverein Glarus,

Fr. 3 500.— an das Töchterheim Mollis,

Fr. 3 500.— an die Anstalt «Haltli», Mollis, und

Fr. 1500.— an die Linthkolonie Ziegelbrücke, total

Fr. 21 500.—

Zusammen mit den beiden jährlichen Beiträgen an den Kantonsschulfonds (Fr. 5000.—) und an den Freulerpalast (Fr. 3000.—) ergibt sich die Summe von Fr. 29 500.—, die zum vorneherein vom Treffnis der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft abgezweigt werden muß. Seit vielen Jahren wird zur Defizitdeckung der Musikwochen Braunwald der Betrag von Fr. 2500.— aufgewendet. Die unter dem Patronat des Regierungsrates durchzuführenden Sinfoniekonzerte schließen regelmäßig mit einem ganz beträchtlichen Defizit ab. Für das letzte Konzert wurden zu Lasten des Lotteriefonds Fr. 6400.— ausbezahlt. Da diese Konzerte künftig nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden, muß für die Berechnung der künftigen jährlichen Gesamtaufwendungen die Hälfte oder Fr. 3000.— eingerechnet werden. Ferner wurden bisher regelmäßig noch folgende Beiträge ausgerichtet: an das Churer Stadttheater Fr. 500.—; an den Schweizerischen Feuilletondienst Fr. 360.—; an das Schweizerische Idiotikon Fr. 750.—; an den Glarner Kantonal-Musikverband Fr. 500.— und an die Zentrale Auskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen Fr. 200.—. Alle diese Zuwendungen zusammen ergeben den Betrag von Fr. 37 310.—.

Nun betragen aber die monatlichen Treffnisse aus dem Reingewinn der ILL seit dem Monat September 1963 nur noch Fr. 3212.— gegenüber bisher Fr. 3613.— oder pro Jahr Fr. 38 544.— gegenüber bisher Fr. 43 356.—. Aus dieser Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ersehen Sie, daß nur noch der bescheidene Betrag von rund Fr. 1200.— jährlich für allfällige neue Beitragsgesuche übrigbleibt.

Aus diesen Gründen sollte künftig der jährliche Beitrag an den Kantonsschulfonds im Betrage von Fr. 5000.— gestrichen werden. Die Kantonsschule ist 1956 gegründet worden und erfreut sich einer sehr guten Entwicklung. Es ist heute jedermann klar, daß der Kanton nun, abgesehen von den Bundessubventionen, alle Aufwendungen für den Betrieb der Schule auf dem Budgetweg tragen muß. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb zu Lasten des Lotteriefonds weiterhin ein jährlicher Beitrag in den Kantonsschulfonds zu entrichten ist. Aber auch die weitern Beiträge, wie z. B. an den Freulerpalast, die Anstalten in Mollis und Ziegelbrücke, sollten künftig aus den laufenden Mitteln des Kantons und nicht mehr zu Lasten des Lotteriefonds ausgerichtet werden. Dadurch würden vermehrte Mittel für Zuwendungen für kulturelle, künstlerische, literarische und ähnliche Zwecke im Sinne von Ziffer 2, lit. c des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft frei.

Gestützt auf diese Ueberlegungen wird der ganze Beschluß vom 7. Mai 1944 gegenstandslos, weshalb er durch die Landsgemeinde aufzuheben ist.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

## Beschluß betr. Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

#### Art. 1

Der Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1944 über die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft ist aufgehoben.

#### Art. 2

Ueber die Verwendung der Treffnisse aus dem Reingewinn der Interkantonalen Landeslotterie faßt der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion von Fall zu Fall Beschluß.

#### Art. 3

Es dürfen dabei nur Beiträge im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 für kulturelle, künstlerische und ähnliche Zwecke sowie für wissenschaftliche Arbeiten ausgerichtet werden.

#### Art. 4

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

## § 7 Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

Das Obergericht des Kantons Glarus hat zu Handen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag gestellt:

«Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.»

Zur Begründung wird angeführt, daß die ziemlich verbreitete 5-Tage-Woche und die Einschränkungen des Postdienstes an den Samstagen die beantragte Regelung als tunlich erscheinen lasse. Auch der Bund habe am 21. Juni 1963 bezüglich seiner Fristen ein ähnliches Gesetz erlassen, dessen Referendumsfrist am 25. September 1963 unbenützt abgelaufen sei.

Als sich im Laufe des zweiten Weltkrieges das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wegen des Mangels an Heizmaterial veranlaßt sah, die Schließung der Arbeitsräume an Samstagen anzuordnen, erwies es sich als notwendig, den Samstag hinsichtlich des Fristenablaufes einem staatlich anerkannten Feiertag gleichzustellen. Im Einverständnis mit den Kantonen hatte der Bundesrat seine Anordnungen nicht nur für das eidgenössische, sondern gleichzeitig für das kantonale Recht getroffen. Der Bundesrat tat dies damals gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten.

Im Laufe der letzten Jahre ist nun seitens der privaten Arbeitgeber wie der öffentlichen Verwaltungen dem Wunsche der Arbeitnehmer nach einem freien Samstag mehr und mehr entsprochen worden. Deshalb wird es wiederum nötig, hinsichtlich der Fristen darauf Rücksicht zu nehmen, daß Amtsstellen und private Unternehmen an Samstagen ihre Bureaux und Schalter geschlossen halten.

Der Bundesrat hat es im Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 absichtlich unterlassen, auch eine Ordnung betr. die kantonal-rechtlichen Fristen zu treffen. Als in den Jahren 1940 und 1941 die vorstehend erwähnten Vollmachtenbeschlüsse gefaßt wurden, hatte der Bund die Schließung der Arbeitsstätten an Samstagen befohlen; es war daher gegeben und geschah, wie bereits erwähnt, im Einverständnis mit den Kantonen, daß der Bund hinsichtlich des Fristenlaufes auch die kantonal-rechtlichen Bestimmungen in seine Regelung einbezog. Heute geht die Schließung der Arbeitsstätten und der Amtsstellen, abgesehen von seiner eigenen Verwaltung, nicht vom Bunde aus. Es bleibt daher den Kantonen überlassen, ihr Recht den neuen Verhältnissen anzupassen, soweit sie dies als angezeigt erachten. Eine Notwendigkeit, daß der Bund in das kantonale Recht eingreift, besteht nicht, ganz abgesehen davon, daß er dazu gar nicht zuständig ist.

Der Bundesrat hat vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1963 die Verfassungsmäßigkeit geprüft. Er hat diese bejaht, denn so wie er zuständig ist, in seinen Gesetzen auf den Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts, der Gerichtsorganisation, des Verwaltungs- und Prozeßrechtes Fristen vorzusehen und den Fristenablauf zu regeln, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag fällt, ist er auch zuständig zu sagen, daß der Samstag einem Feiertag in diesem Sinne gleichzuachten ist. Wenn diese Regelung auf Bundesebene möglich und verfassungsmäßig ist, ist eine solche Regelung auch für kantonal- und kommunal-rechtliche Gesetze und Verordnungen anwendbar. Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, sind somit die Kantone zuständig, das Nötige über die Fristen ihres Rechtes zu bestimmen.

Während der Regierungsrat eine Formulierung vorschlug, die dem Text des Bundesgesetzes angeglichen war, gab der Landrat dem Vorschlag des Obergerichtes den Vorzug.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zum Memorialsantrag.

## Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

#### Art. 7

Hinsichtlich sämtlicher Fristen in den Gesetzen und Verordnungen von Kanton und Gemeinden sowie der von Behörden oder Beamten von Kanton und Gemeinden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

## § 8 Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus

Zu Handen der Landsgemeinde 1964 stellt ein Bürger den Antrag, es sei das Gesetz über das Steuerwesen wie folgt zu ergänzen:

«Die von der 1963-er-Landsgemeinde beschlossene Neuwertversicherung der Gebäude darf nicht zur Aenderung der bisherigen Steuerveranlagung der versicherten Objekte führen. Sollte sich eine allgemeine neue Steuerveranlagung der Gebäude aufdrängen, so hat die Landsgemeinde hierüber zu befinden.»

Der Antragsteller begründet seine Eingabe mit der Feststellung, daß nach Abschluß der Generalschatzung für die bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Objekte im Jahre 1957 bei allen Gebäudebesitzern ihr Steuervermögen angewachsen sei. Im Jahre 1963 hat die Landsgemeinde der Einführung der Neuwertversicherung der Gebäude zugestimmt. Diese Neuwertversicherung dürfe keine Aenderung der Steuerveranlagung herbeiführen; die Höherbewertung der Gebäude dürfe nicht der Willkür der Administration in die Hände gegeben werden, sondern das Volk müsse hierüber entscheiden.

Wir nehmen zum Antrag und dessen Begründung wie folgt Stellung:

Nach der gesetzlichen Ordnung sind Gebäude und Liegenschaften im Kanton Glarus, wie die andern Vermögensgegenstände, grundsätzlich zum Verkehrswert zu veranlagen (§ 15 StG.). Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Bewertungsprinzip wird für die Grundstücke gemacht, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird (§ 16 Abs. 1, StG.). Für diese landwirtschaftlichen Grundstücke ist für die Veranlagung der Ertragswert maßgebend.

Bis zum Jahre 1957 enthielt das Steuergesetz in § 16, Abs. 2 die Vorschrift, daß für die bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäude der Steuerwert auf 60 % der Versicherungssumme festgesetzt werden mußte. Die Normierung des Steuerwertes erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Verkehrswert maßgebend sei, wenn dieser wesentlich höher oder tiefer stehe als der mit 60 % des Versicherungswertes berechnete Wert.

Auf die Landsgemeinde 1956 waren fünf Memorialsanträge eingereicht worden, die aus zeitlichen Gründen durch die Landsgemeinde 1957 behandelt wurden. Ein Antrag befaßte sich mit der Veranlagung der kotierten Wertschriften und verlangte, daß diese nicht höher bewertet werden dürfen, «als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspreche, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2 % einzusetzen sei».

Die Landsgemeinde 1957 hat diesen Antrag abgelehnt, da er einerseits gegen das Grundgesetz, wonach das Vermögen nach dem Verkehrswert zu veranlagen sei, verstoßen und anderseits nur die marktfähigsten Wertpapiere berücksichtigt hätte, was zu krassen Ungerechtigkeiten in der steuerlichen Bewertung der verschiedenen Vermögenskategorien hätte führen müssen. Dagegen stimmte die Landsgemeinde 1957 dem Gegenantrag auf Reduktion der Vermögenssteuersätze für die Staats- und Gemeindesteuern zu, um einerseits die Vermögensabwanderung im Rahmen des Möglichen aufzuhalten, und anderseits das Gefälle in der Vermögenssteuerbelastung zu mildern.

Da aber Kanton und Gemeinden den Steuerausfall nicht ertragen hätten, war an die Reduktion der Vermögenssteuersätze die Bedingung geknüpft, daß zur teilweisen Kompensation der Mindereinnahmen die Steuerwerte der Gebäude erhöht werden. Sowohl im Memorial 1956 wie 1957 wurde mit aller Eindringlichkeit festgestellt, daß eine Reduktion der Vermögenssteuersätze nur dann verantwortet werden könne, wenn anderseits «Hand geboten werde zu einer der heutigen Verkehrswertlage entsprechenden Neuveranlagung sämtlicher Gebäudewerte». Zu diesem Zwecke wurde der Landsgemeinde 1957 die Aenderung der Bewertungsvorschrift für die Gebäude vorgeschlagen. Diese wurde damals wie folgt begründet:

«Im § 16 (Bewertungsvorschrift für Gebäude und Liegenschaften) liegt der Schicksalsparagraph der ganzen Vorlage. Glarus ist heute der einzige Kanton, der die Wohngebäude immer noch auf Grund der

aus den Jahren 1923/24 stammenden Brandversicherungswerte veranlagt hat. Dazu erfolgte die Veranlagung bis anhin mittels einer Formel, die sich sehr zum Nachteil der Landgemeinden auswirkte. Der Brandversicherungswert ist nicht im gleichen Maße Ausdruck eines objektiven Steuerwertes, je nachdem, ob sich ein Gebäude in Elm oder in Glarus befindet. Unsere Bewertungsvorschrift sollte daher geändert werden auf eine Fassung, wie sie in allen andern Kantonen heute üblich ist und wie sie im neuen § 16 vorgeschlagen wird. Auf Grund der neuen Fassung wird der Steuerwert der Gebäude unabhängig vom Brandversicherungswert ein wesentlich anderer sein, je nachdem sich ein Gebäude in Betschwanden oder in Schwanden befindet. So wenig, wie die Besitzer von Aktienpaketen mit hochwertigen Papieren für ihre Vermögensveranlagung eine Taxation zu einem angenommenen Ertragswert verlangen können, so wenig können die Haushesitzer eine weitere Belassung der Vorkriegswerte als Steuerwerte fordern. § 16, Abs. 2 bringt daher eine grundsätzliche Aenderung in bezug auf die Bewertung der nicht landwirtschaftlichen Gebäude inkl. Fahrnisbauten. Als Steuerwert soll das Mittel zwischen Verkehrswert und Ertragswert gelten. Durch die Aufnahme des Verkehrswertes in das Gesetz, der teilweise als Grundlage für die steuerliche Bewertung dienen soll, werden die Gebäude in größeren Ortschaften eher höher und in kleineren Gemeinden niedriger veranlagt. Der Ertragswert wird auf Grund eines Ertragsfaktors von in der Regel 6 % errechnet.» Soweit die Begründung im Memorial 1957.

Die Landsgemeinde 1957 stimmte der vorgeschlagenen neuen Fassung von § 16, Abs. 2 zu, so daß seit diesem Beschluß für die Gebäude als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert gilt. Damit hatte die Landsgemeinde aber auch die Bedingung, wonach als Korrelat zur Reduktion der Vermögenssteuersätze eine Neubewertung der Gebäude, im Sinne einer Anpassung an die veränderte Verkehrswertlage, vorzunehmen sei, angenommen. Die Landessteuerkommission hatte nun bei der Veranlagung vom Jahre 1957 dieser neuen Bewertungsvorschrift Rechnung zu tragen, was sich in einer Korrektur der bisherigen Steuerwerte der Gebäude auswirkt.

Diese Darlegungen über die Aenderung der Bewertungsnormen für die Gebäude und der damit gewollten Erhöhung der Steuerwerte haben wir gemacht, um zu zeigen, daß die Begründung des vorliegenden Memorialsantrages unrichtig und irreführend ist. Ausgangspunkt und Ursache der Aenderung der Steuerwerte für Gebäude lagen im Jahre 1957 nicht in den höheren Brandversicherungswerten der Gebäude, sondern einzig und allein in der Tatsache begründet, daß der Steuerausfall, der durch die Reduktion der Vermögenssteuersätze bei Kanton und Gemeinden eingetreten wäre, durch eine Erhöhung der Steuerwerte bei den Gebäuden, im Sinne einer Anpassung an die veränderte Verkehrswertlage, teilweise wieder aufgefangen werden mußte.

Nicht die Generalschatzung der Brandversicherungswerte bedingte also teilweise höhere Vermögensveranlagungen, sondern einzig und allein eine gewollte und längst fällige Anpassung der Steuerwerte an den Verkehrswert zwecks Erzielung eines höheren Steuerertrages, war dafür maßgebend.

Mit der Aenderung der Bewertungsvorschriften sollten zudem auch jene Ungerechtigkeiten, die sich mit der bisherigen Bewertungsnorm ( $60\,^{\circ}/_{\circ}$  der Brandversicherungssumme) zwischen den Liegenschaftsbesitzern einerseits und zwischen Gebäudebesitzern und Inhabern von Wertpapieren anderseits ergeben hatten, so weit als möglich ausgeschaltet werden.

Daß sich die Landessteuerkommission bei der Festlegung der neuen Gebäudesteuerwerte (Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert) zur Bestimmung der Verkehrswerte teilweise der neuen Brandversicherungswerte bediente, war in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit gegeben. Wir möchten aber feststellen, daß die neuen Brandversicherungswerte lediglich als Hilfsmittel zur Ermittlung des Verkehrswertes dienten und daß sich bei individuellen Verkehrs- und Ertragswertschätzungen und Berechnungen zum Teil wesentlich höhere Steuerwerte ergeben hätten. Es ist daher unbegreiflich, wenn heute Begehren gestellt werden, die ja gar nicht im Interesse der Gebäudebesitzer liegen.

So wenig aber die Generalschatzung der Brandversicherungswerte für die neuen Steuerwerte vom Jahre 1957 als verantwortlich erklärt werden kann, so wenig vermag auch die Einführung der Neuwertversicherung eine Aenderung der Gebäudesteuerwerte herbeizuführen. Maßgebend für die Besteuerung der Gebäude ist einzig und allein die geltende gesetzliche Bestimmung in § 16 StG., die vorschreibt, daß als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrs- und Ertragswert genommen werden müsse. An diese gesetzliche Vorschrift haben die Steuerbehörden wie die Steuerpflichtigen zu kommen. Daraus folgt aber auch zwingend, daß eine Aenderung der Gebäudesteuerwerte nur dann in Aussicht zu nehmen ist, wenn sich bei einem oder bei beiden Bewertungsfaktoren (Verkehrs- oder Ertragswert) wesentliche Veränderungen — nach oben oder nach unten — eingestellt haben. Die Einführung der Neuwertversicherung kann vom Gesichtspunkt der Gebäudeversicherungsanstalt aus betrachtet als empfehlenswert erscheinen. Was für sie sogar zur Notwendigkeit werden kann und im Brandfall im Interesse des Geschädigten liegt, ist für die Festsetzung des Steuerwertes der Gebäude nicht maßgebend. Solange der Verkehrs- und Ertragswert eines Objektes keine wesentliche Aenderung erfahren hat, so lange besteht auch kein Anlaß, den bisherigen Steuerwert zu korrigieren.

Die Landsgemeinde 1957 hat bewußt die starre Bewertungsvorschrift, wonach die Gebäude mit 60 % der Versicherungssumme zu veranlagen seien, aufgegeben und eine beweglichere und gerechtere Norm in das Gesetz aufgenommen. Es ist daher nicht zu verstehen, daß heute an die Durchführung dieser Gesetzesvorschrift Fesseln angelegt werden sollen, nachdem diese bereits sieben Jahre in Kraft und in der Praxis gehandhabt worden ist.

Wenn der Antragsteller verlangt, daß eine Anpassung der Steuerwerte an die veränderten Verkehrsund Ertragsverhältnisse jeweilen von der Landsgemeinde beschlossen werden müsse, so widerspricht dies dem Sinne des Gesetzes. Ein solcher Landsgemeindebeschluß würde zudem derart große steuerliche Ungerechtigkeiten schaffen, die mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze nicht vereinbar und eines Rechtsstaates unwürdig wären. Der Antrag versucht für die Gebäudebesitzer ein Sonderrecht zu schaffen, das wirtschaftlich und rechtlich nicht gerechtfertigt ist. Mit der gleichen Begründung könnten auch alle Lohnausweispflichtigen fordern, daß die veränderten Einkommen gemäß Lohnausweis erst dann als Grundlage für eine neue Einkommensveranlagung herangezogen werden dürfen, wenn die Landsgemeinde einen entsprechenden Beschluß gefaßt hätte. Die Wertschriftenbesitzer könnten ihrerseits die Forderung stellen, daß die neuen Kurswerte am Stichtag einer Neueinschätzung nur auf ausdrücklichen Landsgemeindebeschluß herangezogen werden dürfen. Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten würden sich aber auch zwischen den Alt- und Neubesitzern von Liegenschaften ergeben, indem beispielsweise Neubauten zum Verkehrs- und Ertragswert im Baujahr und die Altbauten zu einem Wert vor zehn Jahren veranlagt würden.

Der Memorialsantrag ist aber auch mit den Bestimmungen von § 25 des Steuergesetzes nicht vereinbar. In § 25 StG. wird bestimmt, daß für die Veranlagung der Stand des Vermögens bei Beginn der Steuerperiode maßgebend sei. Das Vermögen ist demnach nach den Verhältnissen zu Beginn der Veranlagungsperiode zu bewerten. Für Wertpapiere werden auf diesen Termin regelmäßig die Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben. Für die Gebäude muß grundsätzlich der Steuerwert nach der Verkehrs- und Ertragswertlage am Stichtag der neuen Veranlagungsperiode bestimmt werden. Die Begründung des Memorialsantrages, daß eine Neuveranlagung nicht der Willkür der Administration in die Hand gegeben werden soll, ist unrichtig und unzutreffend. Abgesehen davon, daß für die Einschätzung nicht die Administration, sondern die Landessteuerkommission (im Rekursverfahren die Katasterschatzungskommission) zuständig ist, schreibt das Gesetz in § 25 klar und eindeutig vor, auf welcher Basis und auf welchen Zeitpunkt eine Neueinschätzung der Vermögensbestandteile vorgenommen werden muß. Der Memorialsantrag widerspricht daher nicht nur dem Gesetz, sondern versucht auch, die Kompetenzen der Einschätzungsbehörde in ungerechtfertigter Weise einzuschränken.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Einführung der Neuwertversicherung keinen Anlaß bietet, gleichzeitig eine Höherbewertung der Gebäude in Aussicht zu nehmen. Eine generelle Aenderung der Gebäudesteuerwerte ist nach Gesetz dann gegeben, wenn sich die Verkehrs- und Ertragswertverhältnisse wesentlich geändert haben und die Beibehaltung der bisherigen Steuerwerte einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Hauseigentümer gegenüber den andern Vermögensbesitzern gleichkäme.

Das Begehren, wonach die Landsgemeinde zu bestimmen habe, wann eine generelle Anpassung der Steuerwerte an die veränderten Verkehrs- und Ertragswertverhältnisse vorzunehmen sei, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und würde ungleiches Recht schaffen. Während beispielsweise für die Lohnausweispflichtigen und Wertschriftenbesitzer bei jeder neuen Einschätzung automatisch auf die veränderten Einkommens- und Kursverhältnisse abgestellt wird, müßte selbst bei wesentlichen Aenderungen im Verkehrs- oder Ertragswert der Gebäude vorerst die Landsgemeinde angefragt werden, ob die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewünscht oder abgelehnt werden möchte. Zu was für Konsequenzen ein solches Vorgehen führen müßte, möchten wir nicht weiter dartun. Sicher ist, daß eine solche Rechtsanwendung und Durchführung nicht üblich ist und nicht im Interesse der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen liegt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

## § 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 160000. zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden

Gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. Oktober 1951 / 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden, die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 17. März 1952 sowie die kantonale Verordnung vom 22. Oktober 1953 haben die Landsgemeinden der Jahre 1953, 1955, 1957, 1959 und 1961 Kredite von insgesamt Fr. 300 000.— und der Landrat im Jahre 1956 einen solchen von Fr. 30 000.— bewilligt, um in den Berggegenden unseres Landes gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Die Aktion bezieht sich auf Um- und Neubauten. Nach den neuesten Vorschriften (Bundesratsbeschluß vom 10. Januar 1962) dürfen bei Neubauten die Gesamtkosten nicht mehr betragen als Fr. 35 000.— pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern und Fr. 50 000.— für Einfamilienhäuser.

Die Vermögensgrenze für den Bezug von Beiträgen der öffentlichen Hand ist auf Fr. 20000.— für den Bauherrn und Fr. 3000.— pro Kind festgelegt und die Einkommensgrenze auf Fr. 6000.— bzw. Fr. 600.— pro Kind.

Die Maximalbeiträge an die einzelnen Bauvorhaben betragen:

vom Bund	25 0/0
vom Kanton	25 0/0
von der Gemeinde, in welcher das Sanierungsobjekt liegt	5 0/0
Total	55 0/0

Bisher wurden im Kanton Glarus in den Jahren 1952—1963 245 Baugesuche eingereicht, von denen 91 abgewiesen, zurückgezogen oder nicht behandelt wurden. Subventioniert wurden bisher 154 Bauten, deren Bauvolumen Fr. 2 341 150.— ausmacht. Die zugesicherten Landesbeiträge an die 154 bewilligten Bauten betragen Fr. 388 495.— Der von den Stimmberechtigten zugesicherte Kredit ist somit um Fr. 58 495.— überschritten. Dies veranlaßte uns den neuen Kredit auf Fr. 160 000.— anzusetzen, damit nach Deckung des überschrittenen Kredites für die Jahre 1964—1966 weitere Fr. 100 000.— zur Verfügung stehen. Dieser Betrag sollte ausreichen, hat die Erfahrung doch gezeigt, daß in den letzten elf Jahren für die Wohnungssanierungs-Aktion durchschnittlich Fr. 30 000.— bis Fr. 35 000.— pro Jahr benötigt wurden.

Ueber die Notwendigkeit der Wohnbausanierung in Berggegenden (Standardgrenze des Berggebietes) brauchen wir keine weiteren Ausführungen zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange erneut auf unsere Ausführungen und Erwägungen in den Anträgen zum Memorial 1955, 1957 und 1959, welche auch heute noch vollumfänglich Gültigkeit haben. Besonders ist zu erwähnen, daß diese notwendige Aktion keine Aufblähung im Baugewerbe verursachen wird. Es ist festzustellen, daß in unseren Berggemeinden eher eine geringe Bautätigkeit vorherrscht und kleinere Arbeiten wie dies bei Wohnbausanierungen meistens zutrifft, dem örtlichen Gewerbe sehr willkommen sind. Konjunktur einschränkende Maßnahmen sind auf diesem Gebiete in unserem Kanton nicht notwendig.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Wohnbausanierung im Berggebiete haben die eidgenössischen Räte am 24. März 1960 nebst wesentlichen Aenderungen der Bestimmungen einer vom Bundesrat beantragte Verlängerung der gesamten Aktion bis 1970 zugestimmt. Sicher wäre es eine Ungerechtigkeit vom Kanton Glarus den Bewohnern der Berggemeinden gegenüber, wenn infolge Mangels an Krediten im Laufe des Jahres 1964 die Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnbausanierung eingestellt werden müßten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Annahme des Memorialsantrages.

## Beschluß betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 160000. zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

- 1. Die Landsgemeinde 1964 gewährt einen Kredit von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 / 15. Juni 1953 und 24. März 1960 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggegenden. Die jährlichen Kredite sind auf dem Budgetwege anzufordern.
- 2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfange festgesetzt, wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25 % und höchstens Fr. 5000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5 % seitens der Gemeinde voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

## § 10 Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919

Ein Bürger stellte an das Memorial der Landsgemeinde 1964 den Antrag: «Es seien Karfreitag und Allerheiligen als allgemeine gesetzliche Feiertage zu erklären».

Der Antragsteller führt zur Begründung aus, daß diese beiden Tage bei den Protestanten und bei den Katholiken als die höchsten Glaubenstage gelten und es sei für die einen wie für die andern immer stoßend, wenn die einen oder andern in Fabriken, auf Bauplätzen und in der Landwirtschaft arbeiten und sich dadurch von den andern unterscheiden.

Zur vorliegenden Begründung ist zu sagen, daß sich der Antragsteller bezüglich «Allerheiligen» im Irrtum befindet. Dieser katholische Feiertag nimmt unter den verschiedenen katholischen Feiertagen nicht den ersten Rang ein.

Von den konfessionellen Feiertagen, welche in der Regel auf einen Werktag fallen, werden nur Auf-

fahrt und Weihnachten von beiden Konfessionen gemeinsam gefeiert, weshalb diese als staatliche Feiertage erklärt worden sind. Der Karfreitag dagegen wird nur von den Protestanten gefeiert und gilt dementsprechend auch nur für die Protestanten als gesetzlicher Feiertag.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß sieht in § 1 folgende öffentlichen Ruhetage vor:

- a) allgemein die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Fahrtsfest, Auffahrt, Weihnachtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes, letztere drei Tage mit der einzigen Ausnahme, daß an denselben den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten ist;
- b) für die protestantische Bevölkerung der Karfreitag;
- c) für die katholische Bevölkerung: der St. Fridolinstag, das Fronleichnamsfest, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

Gewissermaßen eine Rangordnung für die katholischen Feiertage stellt § 4 des genannten Gesetzes dar, indem das Offenhalten der Verkaufsläden und der Coiffeurgeschäfte katholischer Geschäftsinhaber am St. Fridolinstag, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen nach Schluß des ordentlichen Hauptgottesdienstes bis 18 Uhr gestattet ist, nicht aber am Fronleichnamstag, womit dieser Tag unzweifelhaft als der höchste katholische Festtag gilt.

Der Antrag wurde dem kantonalen evangelischen und dem kantonalen katholischen Kirchenrat zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Auffassung deckt sich mit derjenigen des Regierungsrates zum größten Teil. Für die protestantische Bevölkerung besteht kein Anlaß, Allerheiligen als konfessionellen oder staatlich bezeichneten Feiertag zu begehen, zumal der protestantische Glaube keinen Totentag kennt. Dies wurde von Dekan A. Bänziger in der Novembernummer des Kirchenboten dargetan. Anderseits dürfte es auch nicht angängig sein, daß durch Beschluß der Landsgemeinde, als weltlicher Institution, der Karfreitag, als spezifisch protestantischer Feiertag, auch für die katholische Bevölkerung als Feiertag erklärt wird. Wenn, wie dies in den letzten Jahren immer mehr feststellbar ist, der Karfreitag auch von den Katholiken als Ruhetag benützt wird, wird dies von den Protestanten bestimmt überall mit Genugtuung registriert. Die katholische Bevölkerung wird es aber den Protestanten bestimmt nicht übel nehmen, wenn letztere auch in Zukunft Allerheiligen nicht als Festtag betrachten und ihrer gewohnten Beschäftigung nachgehen, zumal der Antrag ja nicht von katholischer Seite kommt.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß für neue Festtage kein Bedürfnis besteht. Neben den regulären Sonntagen sind gemäß § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß für alle Kantonseinwohner insgesamt siehen Tage, die in der Regel auf einen Werktag fallen, als Feiertage bezeichnet, zu denen für die Protestanten noch der Karfreitag, für die Katholiken der St. Fridolinstag, das Fronleichnamsfest, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen hinzukommen. Nachneujahrstag, Landsgemeindemontag und Kirchweihmontag kommen je nach der örtlichen Gepflogenheit in den meisten Gemeinden ebenfalls noch hinzu. Wenn man ferner bedenkt, daß heute in sehr vielen Betrieben jeder oder doch jeder zweite Samstag nicht mehr gearbeitet wird, kann, respektive könnte das Bedürfnis nach Entspannung und Erholung sicher überall befriedigt werden, ohne daß noch neue staatliche Feiertage geschaffen werden. Soweit die Begründung des Regierungsrates.

Während die Regierung zu einer Ablehnung des Memorialsantrages gelangte, fand der Landrat auf Antrag der konservativ-christlichsozialen Partei, daß der Karfreitag, der gemäß Gesetz bisher als protestantischer Feiertag galt, als solcher sowohl für die protestantische, wie auch für die katholische Konfession zu erklären sei. Die katholische Bevölkerung gelangte im Laufe der Zeit immer mehr dazu, den Karfreitag als Feiertag zu halten, so daß eine entsprechende Anpassung des Gesetzes gerechtfertigt ist. Dies bedingt eine Aenderung des § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß. Die Aufnahme des Fridolinstages als allgemeinen Feiertag hat der Landrat dagegen anläßlich der Behandlung einer entsprechenden Motion mit großer Mehrheit abgelehnt, wie dies die Landsgemeinde vor einigen Jahren ebenfalls beschlossen hat.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des revidierten § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919:

## Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

§ 1 lautet:

Als öffentliche Ruhetage werden erklärt:

- a) allgemein die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Fahrtsfest, Auffahrt, Weihnachtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes; der Karfreitag und die drei Nachheiligtage mit der Ausnahme, daß an denselben den Katholiken die Fabrikarbeit nicht verboten ist,
- b) für die katholische Bevölkerung: St. Fridolinstag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

## § 11 Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton

1. Das Präsidium der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 29. Dezember 1963 mitgeteilt, daß die Gesellschaft nur noch in der Lage sei, die Berufsberatung bis Mitte 1964 zu betreuen. Die beiden heutigen Funktionäre hätten auf diesen Zeitpunkt ihre Demission eingereicht, und gemäß dem von den eidgenössischen Räten bereits verabschiedeten neuen Berufsbildungsgesetz müsse die Berufsberatung noch ausgebaut werden, was der Gesellschaft nicht möglich wäre.

Da eine Uebernahme durch eine andere private Organisation nicht in Frage kommt und auf diese Institution, die im neuen Bundesgesetz obligatorisch erklärt wird, nicht mehr verzichtet werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als die Berufsberatung durch den Staat zu übernehmen, wie dies unseres Wissens in allen andern Kantonen auch der Fall ist.

2. Zur Entwicklung der Berufsberatung im Kanton Glarus ist folgendes zu sagen. Am 6. Januar 1908 wurde unter dem Vorsitz des damaligen Schulinspektors Dr. Hafter im Schoße der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Patronatskommission zur Betreuung der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge geschaffen. 1924 wurde eine bezahlte Sekretariatsstelle errichtet und damit Abraham Knobel-Gübeli betraut. Infolge der rasch zunehmenden Arbeit wurde dann 1929 anstelle des Sekretariates die nebenamtliche Stelle eines Berufsberaters geschaffen und die Institution in Berufsberatung umbenannt. Das Arbeitsprogramm des Berufsberaters wurde damals wie folgt umschrieben: Mitwirkung bei der Berufswahl, systematische Vorbereitung, Auskunft über angebotene Lehrstellen, Wohn- und Kostorte, Stellenvermittlung, Beratung beim Abschluß von Lehrverträgen, Rat und Beistand während des Lehrverhältnisses, Zusammenarbeit mit der Lehrlingskommission, alles Aufgaben, die bis heute grundsätzlich gleich geblieben sind. Nach dem Tode des ersten Inhabers im Jahre 1930 übernahm der heutige Berufsberater, Gewerbe-

lehrer Josef Landolt, die Stelle. 1931 wurde die weibliche Abteilung abgetrennt. Dieser stand bis 1935 Fräulein Betty Knobel vor, und seither versieht Fräulein Leuzinger die Stelle.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat das Lehrlingspatronat also 56 Jahre lang betreut. Wir möchten dafür der Gesellschaft herzlich danken. Sie hat damit nicht nur dem Staat eine Aufgabe abgenommen, sondern diese Aufgabe auch in einer Art und Weise gelöst, wie dies dem Kanton kaum besser möglich gewesen wäre. Die mit der Berufsberatung betrauten Funktionäre haben werdenden Berufsleuten ganz vorzügliche Dienste geleistet. Deshalb haben auch die heutigen Inhaber, J. Landolt und Fräulein Leuzinger, für ihre rund 30jährige segensreiche Arbeit den Dank des Landes verdient.

Selbstverständlich konnte auch der Kanton an der Arbeit der Berufsberater nicht einfach vorbeigehen. Bereits 1914 bewilligte die Landsgemeinde einen jährlichen Beitrag von 1400 Franken, der dann allmählich bis auf 25 000 Franken erhöht wurde. Rund zwei Drittel dieses Betrages wurden für Stipendien an Lehrlinge verwendet.

## 3. Ueber die Aufgabe und Notwendigkeit der Berufsberatung möchten wir uns wie folgt äußern:

Die Berufsberatung hat den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft bei der Wahl eines ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich zu sein. Dabei ist auf den Bedarf an Arbeitskräften und die Möglichkeit der Entwicklung der Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen, damit jeder Mensch aus seiner Arbeit das Maximum an Befriedigung ziehen kann, womit zugleich die optimale Ausnützung der produktiven Kräfte sichergestellt wird. Die Berufsberatung verfolgt also nebeneinander erzieherische, soziale und volkswirtschaftliche Ziele.

Die Berufswahl hat für den Menschen meist lebenslang entscheidende Bedeutung. Das Wirtschaftsund Berufsleben ist in den letzten Jahrzehnten so vielfältig und kompliziert geworden und hat insbesondere mit dem Aufschwung der Technik auf allen Stufen eine so ungeheure Spezialisierung und Bereicherung erfahren, daß eine nicht genügend gründlich überlegte Berufs- oder Studienwahl oft nicht mehr
korrigierbar ist. Wir kennen heute in der Schweiz nach dem «Schema der persönlichen Berufe», welches
das Eidgenössische Statistische Amt auf Grund der Volkszählung von 1960 herausgab, 11 500 Berufsbezeichnungen. Für einen Fünfzehnjährigen gibt es bei uns etwa 400—500 Berufe des sog. primären
Berufswahlkreises, d. h. erste Berufsbildung- oder Schulwahlmöglichkeiten. Die Einordnung der Jugendlichen in Beruf und Arbeit ist deshalb zu einer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Frage erster
Ordnung geworden.

Weil Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Berufsleben sich gegenwärtig zudem in einer außerordentlich raschen Entwicklung befinden, nimmt die Zahl der Eltern, welche vor dem endgültigen Entscheid über die berufliche Ausbildung ihrer Kinder einen Fachmann, den Berufsberater, zu Rate ziehen,
ständig zu, und zwar sowohl in städtischen wie in ländlichen Verhältnissen. Auch die Lehrmeister und
die Berufsverbände ziehen die Berufsberater bei der Einstellung neuer Lehrlinge in zunehmendem Maße
zu Hilfe. Im weiteren ist die Lehrerschaft an einer fachkundigen Berufsberatung interessiert, weil ihre
Arbeit in der Schule erst dann zur vollen Auswirkung kommt, wenn die Schüler denjenigen Weg ins
Berufsleben finden, der ihrem Leistungsvermögen, ihren Anlagen und ihren Neigungen entspricht.

Das andauernd größer werdende Bedürfnis nach Berufsberatung ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

	Zahl der Ratsuchenden	Zahl der Vermittlungen in Lehrstellen, Arbeitsstellen, Schulen usw.
1933	21 137	_
1939	31 453	19 756
1950	40 300	24 832
1962	57 113	33 109

Im gesamtschweizerischen Durchschnitt nehmen bereits rund 50 % der Schulaustretenden die Dienste der Berufsberatung in Anspruch. Wo die Berufsberatung gut ausgebaut ist, sind es 70, 80 und bis zu 100 %. Dazu kamen beispielsweise im Jahre 1962 über 18 000 andere Fälle erster Berufswahl, Berufswechsel-, Nach- und Laufbahnberatungen.

Die Anzahl der Ratsuchenden hat sich in unserm Kanton besonders in der wirtschaftlichen Krisenzeit der Dreißigerjahre rasch vermehrt, liegt aber auch später deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt, nämlich:

	männlich	weiblich	total
1930	117	46	163
1940	243	252	495
1950	245	254	499
1960	273	271	544

Im Hinblick auf diese Entwicklung, die sich bei uns und im Ausland bereits seit mehreren Jahren immer deutlicher abzeichnet, fordern sowohl die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Berufsverbände, die Groß- und Kleinbetriebe, Schulvorsteher, Lehrer und Fürsorger sowie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, in dem alle diese Kreise vertreten sind, einen weitern systematischen Ausbau der Berufsberatung.

Bei den Vernehmlassungen zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung haben die meisten Kantone und befragten Verbände auf die wachsende Bedeutung der Berufsberatung hingewiesen und ihre Weiterentwicklung, insbesondere die Schaffung hauptamtlicher Stellen, vorgeschlagen.

Das neue Berufsbildungsgesetz, mit dessen Annahme gerechnet werden muß, enthält denn auch in Sachen Berufsberatung ganz bestimmte Vorschriften. Den Kantonen wird z. B. die Pflicht auferlegt, die Berufsberatung, die unentgeltlich sein muß und von fachkundigen Personen zu erteilen ist, zu organisieren und eine kantonale Zentralstelle zu unterhalten. Das heute noch geltende Gesetz enthält dagegen nur Bestimmungen über die Subventionierung.

## 4. Die Pflichten eines Berufsberaters:

Die Berufsberatung umfaßt einerseits die systematische allgemeine Aufklärung und Information in Schule, Elternhaus und Oeffentlichkeit (sogenannte generelle Berufsberatung) und anderseits die dem Einzelnen angepaßte Beratung (individuelle Berufsberatung). Hand in Hand damit geht die Vermittlung geeigneter Lehr-, Anlehr- oder Arbeitsstellen oder anderer beruflicher Bildungsgelegenheiten sowie die Mithilfe bei der Beschaffung von Stipendien, evtl. Darlehen, Freiplätzen, Unterkunft in Familien oder Lehrlingsheimen usw. (Realisierung der Berufswahlentscheide). Ferner ist es ebenfalls in steigendem Maße Aufgabe der Berufsberatung, tüchtigen Berufsleuten bei ihrer Weiterbildung beizustehen (sogenannte Laufbahnberatung).

Daraus ergibt sich für den einzelnen Berufsberater etwa folgendes Pflichtenheft:

- a) Berufswahlvorbereitung (generelle Berufsberatung)
  - Schulbesprechungen
  - Berufskundliche Vorträge (in Verbindung mit Dias, Filmen usw.)
  - Betriebsbesichtigungen für Gruppen oder Einzelne
  - Vermittlung von Praktika («Schnupperlehren»)
  - Vorträge an Elternabenden, in Vereinen, Organisationen
  - Verteilung von berufsberaterischen und berufskundlichen Schriften
  - Periodische Bedienung der Tages- und Fachpresse mit Einsendungen

## b) Individuelle Berufsberatung

- Einzelberatung von normalen, gebrechlichen und schwererziehbaren Jugendlichen (Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Arzt usw.)
- Neigungs- und Eignungsuntersuchungen
- Mitarbeit bei Berufseignungsprüfungen
- Laufbahnberatung
- c) Vermittlung von Lehrstellen, Anlehr- oder Arbeitsstellen und andern beruflichen Bildungsgelegenheiten
  - Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, Lehrmeistern, Schulleitungen
  - Aufbau und Nachführen der erforderlichen Karteien
  - Sammlung von Schulprospekten, Kursprogrammen und dgl.
- d) Stipendienvermittlung und Lehrlingsfürsorge
  - Auskünfte über die Finanzierungsmöglichkeiten einer beruflichen Ausbildung
  - Mithilfe bei der Stipendienvermittlung (Abklärung der Verhältnisse des Gesuchstellers, Aufstellung des Finanzierungsplanes, Einreichung von Stipendiengesuchen, evtl. ratenweise Auszahlung usw.)
  - Auskünfte, Mitarbeit und Anregung zu sinnvoller Ferien- und Freizeitgestaltung im Einzelfall, evtl. Initiative zur Schaffung solcher Gelegenheiten in Verbindung mit andern zuständigen Instanzen
  - Vermittlung von Kost- und Logisorten
- e) Berufskundliche Forschung und Weiterbildung Fortlaufendes Studium der Entwicklung, Tätigkeit, Anforderungen, Löhne, des Arbeitsmarktes, der Nachwuchsverhältnisse, der Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in allen Berufen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß an einen Berufsberater sowohl hinsichtlich des zu bewältigenden Aufgabenkreises wie in bezug auf die Verantwortung sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Eine zweckentsprechende, sachlich präzise und richtige Beratung der jugendlichen und erwachsenen Ratsuchenden (Eltern, Lehrer, Berufswechsler, Arbeitgeber usw.) stellt den Berufsberater zudem ständig vor neue Fragen, denen er nur mit entsprechender Vorbereitung und unablässiger Weiterbildung auf allen in Betracht fallenden Gebieten gerecht werden kann. Dabei geht es ja nicht einfach um den Vollzug eines Auftrages, sondern um eine höchst individuelle Beratungstätigkeit, die nicht auf Grund von bestimmten allgemeinen Anordnungen möglich ist. An einen Berufsberater sind deshalb hohe geistige und charakterliche Anforderungen zu stellen, und dazu braucht er noch grundlegende spezielle Kenntnisse in Psychologie, Wirtschaft und beruflichen Fragen.

Infolgedessen können Berufsberater auch auf eine entsprechende Besoldung Anspruch erheben. Diese entspricht gesamtschweizerisch gesehen etwa dem ortsüblichen Gehalt eines Sekundarlehrers.

## 5. Stand der Entwicklung in andern Kantonen:

Insgesamt bestehen in der Schweiz zurzeit 311 Berufsberatungsstellen mit 231 Berufsberatern und 127 Berufsberaterinnen. Von diesen 358 Funktionären sind 132 (37 %) vollamtlich tätig, 78 (22 %) hauptamtlich in Verbindung mit verwandten Funktionen (wie Lehrlingsamt, Jugendsekretariat und dgl.) und 148 (41 %) nebenamtlich. Nicht inbegriffen sind dabei die rund 50 privaten Berufsberater und die an privaten oder staatlichen Berufswahlklassen tätigen Berufsberater.

Seit 1948, seit welchem Jahre solche Berechnungen vorliegen, sind, wie folgende Uebersicht zeigt, erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen:

Jahr:	vollamtlich:	hauptamtlich:	nebenamtlich:	total
1948	33 (11 %)	73 (24 %)	195 (65 %)	301
1961	95 (28 %)	77 (23 %)	167 (49 0/0)	339
1962	112 (32 %)	75 (21 %)	$163 \ (47 \ ^{0}/_{0})$	350
1963	132 (37 %)	78 (22 %)	148 (41 %)	358

Auffallend ist die starke Vermehrung der vollamtlichen Stellen in den vergangenen zwei Jahren. Im Zeitraum von 15 Jahren hat sich ihre Zahl genau vervierfacht. Der weitere Ausbau wird durchwegs in der Richtung vorgenommen, daß weitere vollamtliche Stellen geschaffen, bzw. bisher nebenamtlich geführte Stellen zu vollamtlichen erweitert werden.

In einigen Nachbarkantonen ist die Berufsberatung wie folgt organisiert: Zürich je 45 voll- und 26 nebenamtliche Funktionäre; in St. Gallen lauten die entsprechenden Zahlen 12 bzw. 16, in Graubünden 9 bzw. 6, in Schaffhausen 1 bzw. 4, in Schwyz 0 bzw. 7 und im Thurgau 3 bzw. 5.

## 6. Beurteilung der Verhältnisse im Kanton Glarus:

Auf Grund der Bevölkerungszahl, der Berufsstruktur, der wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse (der Kanton Glarus stellt immer eine über dem Durchschnitt liegende Zahl von Lehrlingen) ist für die männliche Abteilung die Anstellung eines vollamtlichen Berufsberaters erforderlich. Für die weibliche Abteilung dürfte dagegen gemäß Gutachten des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung vorläufig eine nebenamtliche Funktionärin genügen. Wir hoffen zudem, daß dem Berufsberater noch einige zusätzliche Aufgaben auf schulpsychologischem Gebiet übertragen werden können, wie in dem von der letzten Landsgemeinde verschobenen Memorialsantrag von Landrat Zimmermann betr. Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe beantragt worden ist. Auf alle Fälle wird eine derartige Verbindung im Gutachten des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung nicht als unmöglich betrachtet. Ferner ist eine Mitwirkung in der Lehrlingskommission gegeben.

Zusätzliches Kanzleipersonal müßte wenigstens vorderhand nicht angestellt werden, da größere Schreibarbeiten durch das Sekretariat der Erziehungsdirektion ausgeführt werden könnten, falls dort die Kanzlistenstelle wieder besetzt werden kann.

Dennoch ist natürlich gegenüber heute mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Die Berufsberatung dürfte inkl. Taggelder usw. zwischen 35 000 und 40 000 Franken kosten. Nach Annahme des neuen Berufsbildungsgesetzes wird der Bund davon 30 Prozent übernehmen (wenn wir zu den mittelstarken Kantonen abstiegen wären es 40 Prozent; unter dem heute noch bestehenden Gesetz macht der Bundesbeitrag 20 Prozent aus). Zudem käme natürlich der bisherige Beitrag von 25 000 Franken an die Gemeinnützige Gesellschaft in Wegfall. Da aber davon rund 15 000 Franken auf Stipendien entfallen, die natürlich weiter zu entrichten sind, dürfte hier die Ersparnis nur rund 10 000 Franken betragen, so daß die Mehrkosten jährlich etwa 15 000—20 000 Franken ausmachen dürften.

### 7. Rechtliche Grundlagen und Vorgehen:

In dem heute noch geltenden Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 fehlen Vorschriften über die Durchführung und Organisation der Berufsberatung, und in der diesbezüglichen kantonalen Verordnung vom 17. Januar 1934 findet die Berufsberatung überhaupt keine Erwähnung, so daß heute eine gesetzliche Grundlage für deren Uebernahme durch den Kanton fehlt. Dagegen geht der Beitrag des Kantons an das Lehrlingspatronat auf verschiedene Landsgemeindebeschlüsse zurück. Es ist deshalb gegeben, daß die Landsgemeinde zum ganzen Fragenkomplex Stellung zu nehmen hat. Wir hatten

gehofft, daß die Gemeinnützige Gesellschaft die Aufgabe wenigstens bis zum Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes erfüllen werde und die Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton im Rahmen eines Einführungsgesetzes geregelt werden könne. Nun ist die Angelegenheit durch den Rücktritt der beiden bisherigen Inhaber und den dadurch veranlaßten Verzicht der Gemeinnützigen Gesellschaft vorzeitig akut geworden. Obschon mit der Annahme des neuen Berufsbildungsgesetzes zu rechnen ist, kann natürlich das entsprechende Einführungsgesetz nicht vorzeitig erlassen werden. Wir halten deshalb dafür, daß die Angelegenheit vorderhand durch einen Landsgemeindebeschluß geregelt werden sollte, in der Meinung, daß dieser Beschluß dann zu gegebener Zeit in die Einführungsbestimmungen zum kommenden eidgenössischen Berufsbildungsgesetz eingebaut werden könnte. Da die Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton der wichtigste Punkt dieser Einführungsbestimmungen sein dürfte, und die Landsgemeinde dazu schon jetzt grundsätzlich Stellung nehmen kann, wäre es zweckmäßig, wenn die Ausführungsbestimmungen für das kommende Berufsbildungsgesetz durch den Landrat erlassen werden könnten, zumal dieser im Jahre 1934 zum Erlaß dieser Bestimmungen auch zuständig war.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat Zustimmung zum Entwurf.

## Beschluß betr. Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

- 1. Die Berufsberatung wird vom Kanton übernommen.
- 2. Die Wahl bzw. die Anstellung der notwendigen Funktionäre fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.
- 3. Der Landrat wird ermächtigt, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum künftigen Bundesgesetz über die Berufsbildung zu erlassen.
- 4. Die Landsgemeindebeschlüsse über die Beiträge an das Lehrlingspatronat sind aufgehoben.
- 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

## § 12 Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

I.

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zu Handen der Landsgemeinde 1964 folgenden Antrag eingereicht:

Beschluß betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

§ 1

Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat einen jährlichen Kredit von Fr. 6000.— zur Unterstützung von unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen, die von kantonalen Körperschaften eingerichtet werden.

Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

Zur Begründung wird angeführt, daß schon die Landsgemeinde des Jahres 1931 für die Subventionierung der Rechtsauskunftsstellen einen Kredit von Fr. 2000.— beschlossen und den Höchstbeitrag für eine Auskunftsstelle auf Fr. 400.— angesetzt habe. Im Jahre 1945 sei der jährliche Kredit auf Fr. 3000.— erhöht und der Beitrag pro Rechtsauskunftsstelle auf maximal Fr. 800.— angesetzt worden. An Hand von statistischen Unterlagen sei leicht zu beweisen, daß die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen in der Zwischenzeit ganz erheblich weiter gewachsen sei, da viel mehr Leute bei diesen Rat und Aufschluß holen. Durch diese Möglichkeit, sich bei einer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle beraten zu lassen, werde den Amtsstellen bestimmt eine große Arbeit abgenommen, da auf diese Weise viele Beschwerden, Klagen und Anfragen an die Behörde unterbleiben. Jeder verhinderte Rekurs und jeder Prozeß, der nicht zustande komme, bedeute für den Staat jedoch eine erhebliche Einsparung, so daß die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen nicht nur als gemeinnützig, sondern auch als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werden könne.

Erhebungen in andern Kantonen hätten ergeben, daß ganz allgemein die Rechtsauskunftsstellen viel großzügiger subventioniert werden. Allein diejenigen des Gewerkschaftskartells erhalten z.B. im Kanton Bern Fr. 13 000.—, Basel-Stadt Fr. 11 000.—, Baselland Fr. 11 570.—, Schaffhausen Fr. 24 000.—, St. Gallen Fr. 9400.—, Aargau Fr. 21 200.— und Thurgau Fr. 11 835.—.

Daß die unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle des kantonalen Gewerkschaftskartells, die, nebenbei bemerkt, allen Personen offensteht, ein Erfordernis bedeute und ihre Existenzberechtigung habe, beweise die Einholung von Auskünften und Beratungen pro Jahr in der Zahl von: 1960: 567, 1961: 576, 1962: 541 Auskünfte.

In Anbetracht der großen Zahl der Ratsuchenden und insbesondere auch darum, weil die Subventionsansätze seit bald 20 Jahren nicht mehr den veränderten Verhältnissen angepaßt wurden, sei die Erhöhung in der beantragten Form als angemessen und gerechtfertigt zu betrachten. Schon im regierungsrätlichen Kommentar über den Erhöhungsantrag an die Landsgemeinde 1945 sei dargestellt worden, daß den Rechtsauskunftsstellen ihre Bedeutung zugestanden werden müsse. Dies sei aber heute noch vermehrt der Fall, so daß aus diesem Grunde, wie auch aus Gründen der Teuerungsanpassung die Erhöhung der Subvention gerechtfertigt sei. Es dürfe auch darauf hingewiesen werden, daß in unserem hektischen Zeitalter die Rechtsfälle immer komplizierter werden und größeren Aufwand verlangen. Die große Verbreitung der Kollektiv- und Gesamtarbeitsverträge, die ein wesentliches Instrument zur Erhaltung des Arbeitsfriedens bilden, bringe ebenfalls eine große, zusätzliche Belastung der Rechtsauskunftsstellen. Diese Verträge seien aber zur Erhaltung des Arbeitsfriedens im Glarnervolk sehr wertvoll. In diesem Sinne dürfe weitgehend die Tätigkeit der unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen beurteilt werden, weshalb sie die Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand verdiene.

II.

Der Antrag des kantonalen Gewerkschaftskartells gibt uns Anlaß zu folgenden Bemerkungen. Die während vielen Jahren durch den kantonalen Gewerbeverband geführte Rechtsauskunftsstelle ist ab 1961 nicht mehr tätig gewesen und im Jahre 1962 wies auch die von Herrn Dr. iur. A. Hofstetter, Weesen und Näfels, für die Christlich-soziale Gewerkschaft geleitete Rechtsauskunftsstelle keine Auskunftserteilungen mehr auf. Für 1963 hat Herr Dr. Hofstetter 20 Konsultationen gemeldet und gleichzeitig mitgeteilt, daß er per Ende 1963 die Auskunftsstelle aufgebe. Der kantonale Gewerbeverband hat vorläufig auf die Wiederaufnahme der unentgeltlichen Rechtsauskunft verzichtet. Es ist auch nicht anzunehmen, daß in naher Zukunft weitere Rechtsauskunftsstellen errichtet werden. Das gesetzliche Maximum von Fr. 800.— pro Jahr wurde bisher immer nur dem kantonalen Gewerkschaftskartell ausgerichtet, dessen Auskunfts-

stelle weitaus die größte Frequenz aufwies. Auf den einzelnen Fall berechnet ergab sich ein Beitrag von Fr. 1.45 bis Fr. 1.50. Die Beiträge für die andern Rechtsauskunftsstellen wurden auf dieser Basis berechnet und in der Regel etwas nach oben aufgerundet. Der künftige Kapitalbedarf, berechnet auf der bisherigen Grundlage von höchstens Fr. 800.— für eine Rechtsauskunftsstelle und von ca. Fr. 1.50 pro erteilte Auskunft, wird kaum noch mehr als Fr. 1250.— ausmachen. Aus diesem Grunde scheint uns eine Erhöhung des Kredites von Fr. 3000.— auf Fr. 6000.— keinem Bedürfnis zu entsprechen. Das bisherige Maximum von Fr. 3000.— ist in den verflossenen Jahren gar nie erreicht worden. Es kann nicht Sache der Oeffentlichkeit sein, den kantonalen Körperschaften, die eine Rechtsauskunftsstelle betreiben, alle damit verbundenen Aufwendungen abzunehmen.

Um den Antragstellern jedoch teilweise entgegenzukommen, wollte der Regierungsrat den Beitrag an die einzelnen Rechtsauskunftsstellen von bisher Fr. 800.— im Jahr auf Fr. 1000.— erhöhen. Der Landrat fand aber, daß die Belastung einzelner Rechtsauskunftsstellen derart groß sei, daß eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 1200.— angebracht sei. Dies hat zur Folge, daß der Paragraph 2 des bisherigen Landsgemeindebeschlusses geändert werden muß.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehendem Beschlussesentwurf beizupflichten:

## Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

- § 1 wie bisher.
- § 2 Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für den Bezug des Staatsbeitrages fest und bestimmt dessen Höhe. Der jährliche Beitrag für eine Rechtsauskunftsstelle darf die Summe von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

## § 13 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964

In der Zeit vom 30. April bis 25. Oktober 1964 findet in Lausanne die Schweizerische Landesausstellung statt. Wie schon 1939, wird im Rahmen der Landesausstellung gleichzeitig die 12. Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung durchgeführt.

Die Schweizerische Landesausstellung hat sich das Ziel gesetzt, die eidgenössischen Bande enger zu knüpfen, ein getreues Abbild des heutigen Lebens unseres Landes zu sein und die Geister für die Probleme zu rüsten, welche die Schweiz im Laufe der kommenden Jahre lösen muß. Sie soll ein Informationsmittel sein, welches unser Volk in seiner Gesamtheit erreicht und ein das ganze Land umspannendes Band der Zusammenarbeit und Dienstbereitschaft webt.

Da die Landesausstellung ein Werk von öffentlichem Interesse und keine Messe vorwiegend im Dienst der Aussteller sein will, sind auch die Kosten gleichmäßig unter Aussteller, Besuchern und öffentlichen Gemeinwesen zu verteilen. Die Gesamthöhe, welche die Ausstellung von den öffentlichen Gemeinwesen verlangt, beläuft sich auf rund 20 Millionen Franken, wobei die besonderen, für die landwirtschaftliche Ausstellung bestimmten Beiträge noch nicht eingerechnet sind.

Der Bund hat bereits eine Subvention von 10 Millionen Franken sowie eine Defizitgarantie von 7,5 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wird er der landwirtschaftlichen Ausstellung (Sektor Feld und Wald) einen Betrag von 3,5 Mio. Franken auszahlen.

Die finanzielle Beteiligung der Kantone umfaßt einerseits den finanziellen Beitrag, den sie als öffentliche Gemeinwesen zu entrichten haben, sowie die von ihnen als Aussteller zu übernehmenden Verpflichtungen.

Die Landesausstellung hat in ihrem Budget die kantonalen Beiträge mit 5 Mio. Franken vorgesehen und rechnet damit, pro Einwohner durchschnittlich einen Franken zu erhalten. Im Falle eines Gewinnes werden den Kantonen die der Landesausstellung zur Verfügung gestellten Mittel zu den gleichen Bedingungen zurückerstattet, wie sie auch für den Bund zur Anwendung gelangen.

Außer den Kantonaltagen, die den Kantonen ermöglichen, ihre Tradition und lokalen Bräuche zur Geltung zu bringen, haben sich die Stände an der teilweisen Finanzierung der Abteilungen zu beteiligen, welche die der kantonalen Hoheit unterstehenden Tätigkeitsgebiete darstellen. Dazu gehören: Oeffentliche Arbeiten (Straßen, Schiffahrt, Flugwesen), Landesplanung, Schulwesen, Berufsbildung, Kirche, Künste, Archive und Bibliotheken, Gesundheitswesen, Sport (Vorschulung und Jugendsport) und Landwirtschaft.

Die Schweizerische Landesausstellung ersucht den Kanton um folgende Leistungen:

- a) Gewährung eines Beitrages von Fr. 1.— pro Einwohner als Beteiligung am allgemeinen Budget der Landesausstellung;
- b) Schaffung eines Fonds, der die durch die Darstellung der kantonalen Tätigkeiten an der Ausstellung entstehenden Kosten deckt. Unter Berücksichtigung einer Marge von 20 % für Unvorhergesehenes und für Verschiedenes beläuft sich der Kantonsanteil auf rund Fr. 55 000.—.

Wie bereits an der Landesausstellung 1939 in Zürich erhalten die Kantone auch in Lausanne wiederum Gelegenheit, ihre Kantonaltage durchzuführen, deren Finanzierung den veranstaltenden Kantonen obliegt. Obwohl den einzelnen Kantonen durch die Kantonaltage erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen und von den aktiven Teilnehmern zusätzlich noch spürbare persönliche Opfer gebracht werden müssen, wird Glarus, wie die andern Stände, nicht abseits stehen dürfen.

Wir sind der Ansicht, daß ein Kredit von rund 190 000 Franken für die Finanzierung des Kantonsbeitrages, des Ausstellerbeitrages für jene Abteilungen, die der kantonalen Hoheit unterstehenden Tätigkeitsgebiete darstellen, sowie für den Glarner Tag ausreichen werde.

Um die Landesrechnung 1964 nicht mit den gesamten Kosten belasten zu müssen, sind bereits in den Jahresrechnungen 1962/63 total Fr. 70 000.— eingestellt worden. Regierungsrat und Landrat sind sich bewußt, daß eine Gesamtausgabe in der Höhe von Fr. 190 000.— in den Kompetenzbereich der Landsgemeinde fällt, den sie in keiner Weise antasten oder schmälern wollten. Bewilligt die Landsgemeinde den Gesamtkredit von Fr. 190 000.—, würde die Jahresrechnung 1964 noch mit einem Betrag von Fr. 120 000.— belastet werden müssen.

Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Landrat wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Kredit um einen Maximalkredit handle, der nicht überschritten werden dürfe.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde 1964 Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes.

## Beschluß betr. die Gewährung eines Kredites von Fr. 190 000. für die Schweizerische Landesausstellung 1964 in Lausanne

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1964)

- 1. Die Landsgemeinde 1964 gewährt einen Kredit in der Höhe von maximal Fr. 190 000.— für die Landesausstellung 1964 in Lausanne.
- 2. Dieser Kredit wird zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:
  - a) Kantonsbeitrag

ca. Fr. 40 000.—

b) Ausstellerbeitrag

ca. Fr. 55 000.-

c) Glarner-Tag

ca. Fr. 95 000.—

## § 14 Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken. (Wirtschaftsgesetz)

## Allgemeines

Der Wirteverein des Kantons Glarus befaßte sich schon seit längerer Zeit mit der Neufassung des Wirtschaftsgesetzes. Es standen ihm dabei die fachkundigen Mitarbeiter des Schweizerischen Wirtevereins zur Seite. Schon im März 1963 wurde die Polizeidirektion eingeladen, mit den Vertretern des Wirtevereins eine Orientierung über einen ersten Entwurf zu vernehmen. Auf Grund der Diskussion wurde der erste Entwurf überarbeitet und das Resultat liegt nun als Memorialsantrag des Wirtevereins an die Landsgemeinde 1964 vor.

Der Regierungsrat hat diesen geprüft und auch mit andern neueren kantonalen Gesetzen, die sich mit der gleichen Materie befassen, verglichen. Die wesentlichen Neuerungen werden in den Hauptabschnitten kurz skizziert. Zur besseren Uebersicht wurden die einzelnen Artikel noch mit Randtiteln versehen. Die Vorlage des Wirtevereins wurde zum größten Teil übernommen und vom Regierungsrat, der landrätlichen Kommission und dem Landrat in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt. Das Tanzgesetz vom 7. Mai 1876 wird aufgehoben und in das vorliegende Gesetz einbezogen werden.

#### 1. Teil

#### Gastgewerbe

#### Patentarten

Diese sind gegenüber der geltenden Ordnung wesentlich erweitert worden und gestatten eine differenzierte Einreihung in die einzelnen Patentarten. In der Umschreibung der Patentarten sind jeweilen die entsprechenden Voraussetzungen und Erläuterungen enthalten. Die neuen Patentarten tragen der Entwicklung auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens Rechnung und sollten für lange Zeit alle Möglichkeiten einschließen. Bei der Beratung des Gesetzes im Landrat wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die «Motels» nicht auch in Art. 2 vorzusehen seien, doch kam man zur Ueberzeugung, daß diese entweder unter die Hotels oder Hotels garnis fallen, so daß davon abgesehen werden konnte, diese Kategorie besonders zu erwähnen.

Der Einbezug der alkoholfreien Betriebe basiert auf den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, und wir sind natürlich gehalten, den eidgenössischen Vorschriften Rechnung zu tragen. Dies entspricht auch der Gesetzgebung in andern Kantonen. Es scheint uns dabei aber selbstverständlich, daß die Bedürfnisfrage bei alkoholfreien Gaststätten nicht so einschränkend beurteilt werden darf, wie bei den Gaststätten mit Alkoholausschank. Art. 22 des Entwurfes enthält die Richtlinien, wonach die Alkoholbetriebe in ein besseres Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu bringen sind. Unser Kanton steht hier noch wesentlich über dem schweizerischen Mittel.

Für Betriebs- oder Baukantinen gilt, daß die Bewirtung von Personen, die nicht zum Betriebe oder zum Unternehmen gehören, untersagt ist, wobei natürlich Personen, die von den Betrieben oder von den Unternehmungen, welche die Kantinen führen, eingeladen sind, nicht unter das Bewirtungsverbot fallen (Art. 12 und 13). Die Polizeidirektion ist außerdem befugt, zu bestimmen, wieweit Inhaber von Betriebs- und Baukantinen die Fachprüfung zu bestehen haben (Art. 21, Abs. 2) Neu im Wirtschaftsgesetz ist auch die Kompetenz des Regierungsrates aufgenommen worden, für Spiel- und Musikautomaten Gebühren zu erheben (Art. 15).

## Patenterteilung

In diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen niedergelegt, die erfüllt sein müssen um das Patent zu erwerben.

Der Gesetzesentwurf geht hier vor allem hinsichtlich baulichen, feuerpolizeilichen und hygienischen Anforderungen, die an die Wirtschaftsräume gestellt werden, weiter als der Entwurf des Wirtevereins (Art. 18 und 19).

## Patentgebühren

Es ist verständlich, daß der Wirteverein hier nicht unbedingt Neuerungen von sich aus vorschlug. Wir möchten aber im Gesetz den Rahmen erweitern und dem Landrat überdies die Möglichkeit geben, diesen Rahmen in späterer Zeit, wenn nötig, zu korrigieren. Damit kann vermieden werden, daß die Landsgemeinde sich mit reinen Gebührenfragen im Detail künftig noch befassen muß. Es besteht indessen keineswegs die Absicht, in nächster Zeit generelle Erhöhungen vorzunehmen. Die neue Fassung der Gebühren in Art. 27 gestattet aber eine bessere Differenzierung der einzelnen Betriebe, was durchaus richtig ist.

Die Höhe der Patentgebühren (Art. 27) hat sowohl den Regierungsrat, die landrätliche Kommission, wie auch den Landrat stark beschäftigt und zu ausgedehnten Diskussionen Anlaß gegeben. Während der Wirteverein an den bisherigen Taxen festhalten wollte, hat der Regierungsrat eine erhebliche Erhöhung der Maxima in Vorschlag gebracht, obwohl er lediglich eine größere Spannweite erreichen wollte. Die von der landrätlichen Kommission bereits vorgenommene Reduktion der Gebühren wurde im Landrat noch einmal im Sinne einer Herabsetzung überarbeitet. Der Wirteverein stellt sich auf den Standpunkt, die Taxen dürfen nicht zu einer «Gewerbesteuer» werden, was sicher zutreffend ist, doch müssen die Taxen doch auch dem heutigen Geldwert angepaßt werden.

Fallengelassen wurde die Rekursgebühre, die durch die Kommission bereits auf Fr. 10.— reduziert wurde, mit der Begründung, Rekursgebühren seien durch die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, generell, d. h. für alle Rekursfälle zu regeln. Die Rekursfrist wurde vom Landrat von 10 auf 14 Tage erhöht. Die Berechtigung des Landrates, bei veränderten Verhältnissen die Patentgebühren nach oben oder nach unten anpassen zu können, wurde beibehalten.

## Wirtschaftspolizei

Die Ausübung der Wirtschaftspolizei ist wie bisher den Polizeiorganen, der örtlichen Gesundheitspolizei und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat übertragen (Art. 30). Mit der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Art. 31) ist man bedeutend weiter gegangen als bisher, indem die Belästigung der Nachbarn von Wirtschaftsbetrieben durch Lärm untersagt wird.

Das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken erstreckt sich nicht nur auf Betrunkene, auf wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt untergebrachte Personen, sondern auch auf Kinder bis zum 16. Altersjahr (Art. 34). Es wurde geprüft, ob das Alter nicht auf 15 Jahre herabgesetzt werden sollte, wegen der Neuregelung des Konfirmationsalters. Es wurde aber mehr auf das auch im Strafrecht geltende Schutzalter von 16 Jahren abgestellt.

Neu eingeführt wurde das Verbot von Glücksspielen (Art. 35). Es kommt in letzter Zeit immer öfters vor, daß Jugendliche in Wirtschaften dem Glücksspiel obliegen, wobei große Geldsummen umgesetzt werden. Da diese Art von Spielen in Gaststätten als unmoralisch und für die Jugendlichen als gefährlich gelten, sind sie zu verbieten. Bei Zuwiderhandlungen werden sowohl der Inhaber der Gaststätte als auch die Spieler bestraft.

Die Polizeistunde wurde nach längerer Diskussion auf 23.00 Uhr festgelegt und für Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr (Art. 37). Eine Alternativlösung Freitag und Samstag / oder Samstag und Sonntag, die jeweils von der Polizeidirektion für das ganze Kantonsgebiet hätte festgelegt werden müs-

sen, wie sie vom Regierungsrat vorgesehen war, wurde vom Landrat abgelehnt, der einer festen gesetzlichen Lösung den Vorzug gab. Die Höhe der Buße für die Uebertretung der Polizeistunde wird neuerdings nicht mehr durch die Landsgemeinde, sondern durch den Landrat festgesetzt.

Der Wirteverein hätte es gerne gesehen, wenn die Verlängerung der Polizeistunde in jedem Falle auf 04.00 Uhr begrenzt worden wäre. Der Landrat wollte jedoch für Familien- und besondere Vereinsanlässe, wie Hochzeiten, silberne Hochzeiten, Hauptversammlungen etc. weiter gehen und hat für diese eine Ausnahme vorgesehen (Art. 39). Neu ist in diesem Artikel eine bedeutsame Ergänzung in dem Sinne, daß bewilligte Verlängerungsgesuche über die übliche Polizeistunde hinaus, die für eine geschlossene Gesellschaft nachgesucht werden, nur für diese und nur für die von ihr benützten Räume gelten. Mit dieser Bestimmung wird versucht, Motorfahrzeugunfälle zu vermeiden, da es sich gezeigt hat, daß Motorfahrzeugführer oft im ganzen Kanton herum den Lokalen, in denen eine geschlossene Gesellschaft Verlängerung hat, nachreisen und dort mehr Alkohol trinken, als ihnen zuträglich ist. Mit dieser Bestimmung ist der Landrat auch der Glarner Arbeitsgemeinschaft für Unfallbekämpfung im Straßenverkehr entgegengekommen, die allerdings noch weitergehende Maßnahmen im Gesetz verankert sehen wollte, was aber aus praktischen Gründen nicht möglich war.

## Tanzanlässe

Das Tanzverbot an Festtagen wurde gegenüber der heutigen Regelung und dem Vorschlage des Wirtevereins erweitert und auch auf den Palmsonntag und das Weihnachtsfest ausgedehnt.

## Schutz des Wirtschaftspersonals

Das Alter für Angestellte in Gaststätten, denen ständig die Bedienung der Gäste obliegt, wurde auf 17 Jahre festgesetzt. Für Lehrlinge gilt das 16. Altersjahr gemäß Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 43). Eine Erhöhung des Alters auf 18 Jahre, die vom Landrat auch erwogen wurde, konnte nicht in das Gesetz aufgenommen werden, da sonst Lehrlinge nach Absolvierung ihrer einjährigen Berufslehre ein Jahr lang nicht hätten auf dem Berufe arbeiten dürfen.

## 2. Teil

Die Patentarten für den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken sind den Vorschriften des eidgenössischen Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 angepaßt (Art. 45).

Gegenüber dem Wortlaut der Antragsteller und des Regierungsrates hat der Landrat das Abgabeverbot geistiger Getränke geändert. Außer an Betrunkene und an Personen denen der Besuch von Gastwirtschaften behördlich verboten ist, bezieht sich dieses Verbot auch auf Kinder unter 14 Jahren, sofern nicht die Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen (Art. 51), vorliegt.

Die Patentgebühren (Art. 52) sind ebenfalls zeitgemäß erhöht worden.

## 3. und 4. Teil

Strafbestimmungen, Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Zu diesen Bestimmungen sind keine besonderen Bemerkungen anzubringen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

## Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1964)

## 1. Teil

## Gastgewerbe

## I. Patentpflicht

## Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Wer gewerbsmäßig Personen beherbergt, ihnen gegen Entgelt Speisen oder Getränke zum Genuß an Ort und Stelle abgibt, bedarf hiezu einer staatlichen Bewilligung (Wirtschaftspatent).

Ausnahmen

<sup>2</sup> Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, Anstalten und Heime, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden und nicht Erwerbszwecken dienen.

## II. Patentarten

## Art. 2

Patente

- <sup>1</sup> Das Gesetz sieht folgende Patentarten vor:
- a) Hotels, Gasthöfe
- b) Hotels garnis
- c) Fremdenpensionen
- d) Restaurants
- e) Alkoholfreie Restaurants
- f) Alkoholfreie Kaffeestuben
- g) Privatpensionen
- h) Kostgebereien
- i) Gelegenheits- und Festwirtschaften
- k) Betriebskantinen
- 1) Bauplatzkantinen
- m) Kioske
- n) Automaten

## Art. 3

Hotels Gasthöfe <sup>1</sup> Das Patent für Hotels und Gasthöfe berechtigt, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Alkoholfreie Hotels und Gasthöfe <sup>2</sup> Das Patent für alkoholfreie Hotels und Gasthöfe berechtigt Gäste zu beherbergen, Speisen und alkoholfreie Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Das Patent für Hotels garnis berechtigt, Gäste zu beherbergen Hotels garnis und an sie das Frühstück abzugeben.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Das Patent für Fremdenpensionen berechtigt, Gäste zu beher- Fremdenbergen, die einen Aufenthalt von mindestens 3 Tagen nehmen. Es dürfen nur an sie und deren Besucher Speisen und Getränke abgegeben werden.

<sup>2</sup> Fremdenpensionen dürfen nicht als Hotels oder Gasthöfe bezeichnet werden.

#### Art. 6

Das Patent für Restaurants berechtigt, Speisen und Getränke Restaurants zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

## Art. 7

Das Patent für alkoholfreie Restaurants berechtigt, Speisen und Alkoholfreie alkoholfreie Getränke zum Genuß an Ort und Stelle sowie über die Restaurants Gasse abzugeben.

## Art. 8

<sup>1</sup> Das Patent für alkoholfreie Kaffeestuben berechtigt, während Alkoholfreie den Oeffnungszeiten des Konditoreiladens alkoholfreie Getränke sowie die üblicherweise von dieser Art Betrieb hergestellten oder verkauften Waren zum Genuß an Ort und Stelle abzugeben.

<sup>2</sup> Das Patent wird nur an Personen erteilt, die in gleicher Liegenschaft in Verbindung mit der alkoholfreien Kaffeestube eine Konditorei führen.

## Art. 9

<sup>1</sup> Das Patent für Privatpensionen berechtigt, Personen zu beher- Privatpensionen bergen, die einen Aufenthalt von mindestens 14 Tagen nehmen, und an diese die üblichen Mahlzeiten und in Verbindung damit Getränke abzugeben.

<sup>2</sup> Privatpensionen mit weniger als 5 Pensionären sind nicht patentpflichtig. Sie dürfen jedoch an ihre Pensionäre nur zu den üblichen Mahlzeiten Getränke abgeben.

## Art. 10

<sup>1</sup> Das Patent für Kostgebereien berechtigt, an regelmäßige Kost- Kostgebereien gänger die üblichen Mahlzeiten und in Verbindung damit Getränke abzugeben.

<sup>2</sup> Kostgebereien mit weniger als 5 Kostgängern sind nicht patentpflichtig. Sie dürfen jedoch an ihre Kostgänger nur zu den üblichen Mahlzeiten Getränke abgeben.

## Art. 11

<sup>1</sup> Das Patent für Gelegenheits- und Festwirtschaften berechtigt, Gelegenheits- und für einen bestimmten Anlaß von beschränkter Dauer Personen zu <sup>Festwirtschaften</sup> verpflegen und an diese Getränke abzugeben.

<sup>2</sup> Das Patent wird nur an Bewerber abgegeben, die die Voraussetzungen zur Erteilung eines Patentes gemäß lit. a oder d von Art. 2 erfüllen.

## Art. 12

Betriebskantinen

- <sup>1</sup> Das Patent für Betriebskantinen berechtigt, an die im Betrieb beschäftigten Personen Speisen und Getränke mit Ausnahme von gebrannten Wassern zum Genuß an Ort und Stelle abzugeben.
- <sup>2</sup> Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist verboten.
- <sup>3</sup> Die Bewirtung von Personen, die nicht zum Betrieb gehören, oder nicht vom Betrieb eingeladen sind, ist untersagt.

## Art. 13

Bauplatzkantinen

- <sup>1</sup> Das Patent für Bauplatzkantinen berechtigt, für die Dauer eines größeren Bauunternehmens Arbeitern dieses Unternehmens in provisorisch eingerichteten Unterkunftsräumen zu beherbergen und an sie Speisen und Getränke abzugeben.
- <sup>2</sup> Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist verboten.
- <sup>3</sup> Die Beherbergung und Bewirtung von Personen, die nicht zum Unternehmen gehören, ist untersagt. Für abgelegene Bauplatzkantinen kann die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

## Art. 14

Kioske

Das Patent für Kioske berechtigt, während den festzusetzenden Betriebszeiten gegen Entgelt Speisen und alkoholfreie Getränke abzugeben. Das Anbringen von Sitzgelegenheiten ist untersagt.

## Art. 15

Automaten

Das Patent für Automaten berechtigt zur Abgabe von Speisen und Getränken. Nicht erlaubt ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken oder von alkoholhaltigen Lebensmitteln in irgendwelcher Form.

Der Regierungsrat setzt für Spiel- und Musikautomaten besondere Gebühren fest.

## III. Patenterteilung

## Art. 16

Voraussetzungen Patente dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, sowie über einen guten Leumund verfügen.

## Art. 17

Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes ist an den Gemeinderat der Ortsgemeinde, in der der patentpflichtige Betrieb geführt werden will, zu stellen. Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme, in der die entsprechenden Angaben über die Bedürfnisfrage, die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers und die Eignung des Lokals für einen Wirtschaftsbetrieb enthalten sein müssen, an die Polizeidirektion. Diese entscheidet über die Patenterteilung und die Höhe der Patentgebühr. Gegen den Entscheid der Polizeidirektion kann sowohl vom Gemeinderat als auch vom Bewerber innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Bei der Erteilung der Bewilligung sind in allen Fällen die Interessen der Volksgesundheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu berücksichtigen.

## Art. 18

<sup>1</sup> Das Patent muß auf den Namen des verantwortlichen Betriebs- Räume inhabers lauten. Es wird auf bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt oder für einen bestimmten Platz.

<sup>2</sup> Die Vermehrung und Vergrößerung der Lokalitäten einer der Bedürfnisklausel unterstellten Gaststätte bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion. Diese ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Die zusätzliche Bewilligung muß der Baubewilligung für die vermehrten oder vergrößerten Lokalitäten vorausgehen.

<sup>3</sup> Bei Neuerstellung oder Erweiterung von Gaststätten sind genü- Parkplätze gend Parkplätze für Motorfahrzeuge vorzusehen. Die kommunalen Bauvorschriften bleiben vorbehalten.

## Art. 19

<sup>1</sup> Die für den Betrieb der Gastwirtschaft bestimmten Räume Bauliche müssen in baulicher, hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht Voraussetzungen alle Gewähr für eine einwandfreie Wirtschaftsführung bieten.

- <sup>2</sup> Die Ausschankräume sollen nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, im Untergeschoß liegen, mindestens 2,80 m, im Untergeschoß mindestens 3m hoch sein und 80 m³ Rauminhalt aufweisen. Bei einem größeren Rauminhalt ist die Höhe entsprechend anzupassen. Sie müssen hell, gut lüftbar und leicht zugänglich sein. Außerdem ist auf übersichtliche Anordnung sowie genügend natürliche und künstliche Beleuchtung zu achten.
- <sup>3</sup> Die Kelleräume sollen lüftbar sein und eine sachgemäße Aufbewahrung von Speisen und Getränken ermöglichen.
- <sup>4</sup> Die Größe der Abortanlagen ist dem Betriebsumfang der Gaststätte anzupassen. Sie sind nach Geschlechtern getrennt anzuordnen, müssen leicht zugänglich, leicht zu reinigen, leicht zu lüften und hygienisch einwandfrei sein.
- <sup>5</sup> Die bestehenden Gastlokalitäten und die dazugehörenden Nebenräume müssen in jeder Hinsicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen.

## Art. 20.

Die Abgabe eines Patentes ist insbesondere zu verweigern, Per- Verweigerung sonen:

- a) gegen die in den letzten fünf Jahren infolge verschuldetem Konkurs oder verschuldeter fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden, sofern der Bewerber nicht nachweist, daß diese durch Verzicht der Gläubiger erloschen sind;
- b) die wegen k\u00f6rperlichen oder geistigen Gebrechen oder verm\u00f6ge ihres Charakters sowie desjenigen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangeh\u00f6rigen nicht volle Gew\u00e4hr f\u00fcr die F\u00fchrung eines soliden und polizeilich klaglosen Gastbetriebes bieten.

Fähigkeitsausweis

- <sup>1</sup> Zur Führung eines unter Art. 2 lit. a—f und i erwähnten Gastbetriebes wird das Patent nur erteilt, wenn der Bewerber sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung ausweisen kann.
- <sup>2</sup> Die Polizeidirektion bestimmt, wieweit Inhaber von Betriebsund Baukantinen die Fachprüfung zu bestehen haben.
  - <sup>3</sup> Keine Fachprüfung haben zu bestehen:
- a) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kanton Glarus bereits einen Gastbetrieb führen;
- b) der Ehegatte sowie die Geschwister eines verstorbenen Patentinhabers, wenn sie vor dessen Ableben im Betriebe während eines längeren Zeitraumes klaglos tätig waren und den gleichen oder einen ähnlichen Betrieb weiterführen wollen.
- <sup>4</sup> Gesellschaften und juristische Personen haben ihre Gastbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen. Für dessen Geschäftsführung sind sie mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftbar.
- <sup>5</sup> Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch ein Reglement geordnet. Das Reglement wird vom Regierungsrat nach Anhören der Berufsorganisationen des Gastgewerbes erlassen.
- <sup>6</sup> Auswärtige Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen den kantonalen entsprechen; gleiches gilt für erfolgreich bestandene Prüfung mit Abgangszeugnis anerkannter Fachschulen. Die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen anderer Kantone kann von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

## Art. 22

Bedürfnisklausel

- ¹ Aus Gründen des öffentlichen Wohles sowie zum Schutz des Gastgewerbes ist ein Patent zu verweigern, wenn die Gastwirtschaft nicht einem Bedürfnis entspricht, gemäß Art. 31<sup>ter</sup> und 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung.
- <sup>2</sup> Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist namentlich zu berücksichtigen:
- a) die Anzahl der bestehenden Gaststätten gemäß Art. 2, lit. a—f. In Gemeinden, in denen es auf 250 Einwohner eine Gaststätte trifft, kann von einem Bedürfnis für die Erteilung neuer Patente in der Regel nicht gesprochen werden, dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Gaststätten für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

- b) Die Eignung der Gaststätten für die Ortsbevölkerung sowie für den Fremdenverkehr, die Möglichkeit ihrer Beaufsichtigung, die Ausdehnung der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft, die Art und Weise ihrer Einteilung in Wohnungsgruppen, die Nähe eines Bahnhofes usw.
  - <sup>3</sup> Die Bedürfnisfrage muß geprüft werden:
- a) bei Neueröffnung einer Gaststätte;
- b) bei Erweiterung und Verlegung der bisherigen Betriebsräumlichkeiten;
- c) bei Umwandlung eines Patentes (Aenderung der Patentart gemäß Art. 2 dieses Gesetzes).

<sup>4</sup> Die Erteilung des Patentes hat auch in Fällen zu unterbleiben, wo bei mehr als genügender Zahl von Gaststätten in einer Gemeinde eine Wirtschaft eingegangen oder ein Jahr lang nicht mehr betrieben worden ist. Dauert der Betriebsunterbruch länger, so ist die Wiedereröffnung nur zulässig, wenn hiefür ein Bedürfnis im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, oder wenn die Schließung zum Zwecke baulicher Verbesserungen oder aus andern wichtigen Gründen mit Zustimmung der Polizeidirektion erfolgte.

## Art. 23

Das Wirtschaftspatent wird verweigert oder entzogen, wenn der Entzug oder Bewerber nicht die Gewähr für eine ordentliche, ehrbare und fach- Verweigerung gemäße Führung der Wirtschaft bietet, insbesondere wenn er oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben oder dem Trunke ergeben sind, oder wenn die Voraussetzungen für die Patenterteilung gemäß Art. 16 dieses Gesetzes nicht mehr zutreffen. Für das Verfahren gilt Art. 17 dieses Gesetzes.

## Art. 24

Die Patente gemäß Art. 2 werden in der Regel für die Dauer Patentdauer eines Jahres erteilt. Ohne gegenteilige Verfügung im Sinne dieses Gesetzes und unter Vorbehalt von Art. 21 bleibt das Patent jeweils für ein weiteres Jahr gültig.

<sup>2</sup> Für Gaststätten, die nur während einer bestimmten Zeit des Jahres offen sind, werden Saisonpatente erteilt.

## IV. Erlöschen des Patentes

## Art. 25

Das Patent erlischt:

Voraussetzungen

- a) mit dem Ableben des Patentinhabers;
- b) mit dem Verzicht des Patentinhabers;
- c) wenn dem Patentinhaber das Patent durch gerichtliches Urteil oder durch administrativen Entscheid entzogen wird;
- d) bei Nichtbezahlung der Patentgebühr trotz Mahnung.

Tod des Patentinhabers; Fortführung des Betriebes <sup>1</sup> Stirbt der Patentinhaber, so sind seine Erben zur Fortführung des Betriebes während sechs Kalendermonaten berechtigt. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diese Frist verlängern.

<sup>2</sup>Personen, die in diesem Fall den Betrieb fortsetzen, müssen den persönlichen Anforderungen gemäß Art. 16 ff. genügen.

## V. Patentgebühren

## Art. 27.

Gebühre

<sup>1</sup> Der Patentinhaber hat eine von der Polizeidirektion bei der Patenterteilung bzw. -erneuerung festzusetzende jährliche Patentgebühr im voraus zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Hotels, Gasthöfe und Restaurants

Fr. 80.— bis Fr. 600.—

b) für Hotels garnis, alkoholfreie Restaurants und alkoholfreie Kaffeestuben

Fr. 70.— bis Fr. 400.—

c) für Fremdenpensionen und Privatpensionen

Fr. 50.— bis Fr. 250.—

 d) für Kostgebereien, Gelegenheitsund Festwirtschaften, Bauplatzund Betriebskantinen, Kioske sowie Lebensmittelund Getränkeautomaten

Fr. 25.— bis Fr. 300—.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Patentgebühr ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Charakter des Betriebes, dessen Bedeutung (Betriebsgröße; bei Beherbergungsbetrieben Anzahl der Betten), der Standort des Betriebes mit Frequenzmöglichkeiten, die Oeffnungszeiten (Jahres- oder Saisonbetrieb) sowie das mutmaßliche Betriebsergebnis (tatsächliche Rendite) zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Treten bei einer Gaststätte wesentliche Aenderungen in den für die Berechnung der Patentgebühr maßgebenden Grundlagen ein, so hat die Polizeidirektion die Gebühr mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr anzupassen; ferner hat die Polizeidirektion alle 3 Jahre sämtliche Gebühren, die unter dieses Gesetz fallen, zu überprüfen und wo nötig neu festzusetzen.

<sup>4</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung der Polizeidirektion kann binnen 14 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>5</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates bei veränderten Verhältnissen die Grenze für die Patentgebühren gemäß Abs. 1 hievor neu festsetzen.

## Art. 28.

Quartalsweise Gebührenberechnung <sup>1</sup> Für angebrochene Quartale ist die Gebühr ganz zu bezahlen.

<sup>2</sup> Verzichtet ein Patentinhaber freiwillig auf die Ausübung des Patentes, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr für den nicht benützten Zeitraum, vom ersten Tage des nächsten Monats an gerechnet.

Aus dem jährlichen Ertrag der Patentgebühren sind 5 Prozent Fonds zur einem Wirtschaftsfonds zuzuweisen, welcher insbesondere für die Förderung des Gastwirtschafts-Stillegung von Betrieben und die berufliche Ausbildung im Gastgewerbe zu verwenden ist. Ueber die Verwendung entscheidet der Regierungsrat.

## VI. Wirtschaftspolizei

## Art. 30

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Wirtschaftswesen fällt in die Zuständig- Ausübung der keit der Polizeidirektion, welche diese durch die Polizeiorgane ausüben läßt. Die Ueberwachung der Wirtschaften in gesundheitspolizeilicher Beziehung erfolgt durch die örtlichen Gesundheitsbehörden und das kantonale Lebensmittelinspektorat.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsorgane haben jederzeit zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle Zutritt zu den Wirtschaftslokalitäten sowie zu andern Räumen, sofern begründeter Verdacht besteht, daß letztere zu gesetzwidrigen Handlungen benützt werden.

#### Art. 31

<sup>1</sup> Die Gastwirte sind zur Aufrechterhaltung guter Ordnung und Gewährleistung Sitte in ihren Lokalen verpflichtet und in dieser Hinsicht für ihre von Ruhe und Angestellten und Hausgenossen verantwortlich.

- <sup>2</sup> Lärm oder geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung (mit Lautsprecheranlagen, Musikautomaten, Radio- und Fernsehapparaten, Trommeln und dergleichen), wodurch die Nachbarschaft belästigt oder in der Nachtruhe gestört wird, sind untersagt.
  - <sup>3</sup> Gäste, die sich ungebührlich benehmen, sind wegzuweisen.
- <sup>4</sup> Gäste, die wiederholten Aufforderungen des Gastwirtes, das Lokal zu verlassen, nicht nachkommen, sind wegen Hausfriedensbruches strafbar.

## Art. 32

Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat jeden Gast zur Meldepflicht Ausfüllung eines Meldescheines zu verhalten. Er hat das Doppel dieser Meldescheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Gäste sind zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet.

## Art. 33

<sup>1</sup> Der Patentinhaber ist verpflichtet, seinem Gastbetrieb einen Firmen-Namen zu geben. Name und Art des Betriebes sind von außen deut- bezeichnung lich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

<sup>2</sup> Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

- <sup>1</sup> Das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene oder an Gäste, von denen der Gastwirt oder sein Personal wissen oder wissen müssen, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind, oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind oder die dem Wirtshaus- bzw. Alkoholverbot unterstellt sind, ist verboten.
- <sup>2</sup> Desgleichen ist das Bewirten von Kindern mit alkoholhaltigen Getränken bis zum 16. Altersjahr untersagt. Mit Bezug auf die Abgabe geistiger Getränke über die Gasse an Kinder gilt die Bestimmung von Art. 51.

## Art. 35

Verbot von Glücksspielen Glücksspielunternehmungen jeder Art sind verboten. Ebenso sind Glücksspiele in Wirtschaftslokalitäten und den damit zusammenhängenden Räumen untersagt. Die Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung bleiben vorbehalten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Patentinhaber und die Spieler strafbar.

#### Art. 36

Oeffnungszei

- <sup>1</sup> Die Gastbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 6 Uhr an geöffnet werden.
- <sup>2</sup> Wenn es das Bedürfnis erfordert, können die Polizeidirektion oder die Gemeindepräsidenten von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

## Art. 37

Polizeistunde

- <sup>1</sup> Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist auf 23.00 Uhr festgesetzt; am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr. Die Polizeidirektion kann für Fremdenorte Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Eine Viertelstunde nach Polizeistunde müssen die Gäste den Gastbetrieb verlassen haben.
- <sup>3</sup> Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Polizeistunde schließen.
- <sup>4</sup> Beherbergungsbetriebe sind für ihre Logiergäste an diese Vorschriften nicht gebunden.
- <sup>5</sup> Gäste, die nach Ablauf der Karenzzeit in der Gaststätte angetroffen werden, verfallen mit dem Wirt einer Buße, welche vom Landrat festgesetzt und durch die Polizei zuhanden der Staatskasse erhoben wird. Wer die Buße nicht sofort erlegt, wird beim Einzelrichter für Strafsachen verzeigt. Die Bezahlung der Buße berechtigt nicht zu weiterem Verweilen in der Gaststätte.

#### Art. 38

Ausnahmen von der Polizeistunde

- <sup>1</sup> Die Polizeistunde ist ohne besondere Bewilligung auf 04.00 Uhr verschoben:
- a) im ganzen Kanton am Neujahrstag, am Sonntag der Herrenfastnacht, an der N\u00e4felser Fahrt, am Landsgemeindesonntag und am Silvester;

- b) nur in der betreffenden Gemeinde: am Kirchweihsonntag und an kantonalen und interkantonalen Festen;
- c) bei Hochzeiten, jedoch nur in der betreffenden Gaststätte und nur für die Hochzeitsgäste (geschlossene Gesellschaft).
- <sup>2</sup> auf 02.00 Uhr im ganzen Kanton: am Montag der Herrenfastnacht, am Sonntag der alten Fastnacht, am 1. August sowie am Kirchweihmontag in der betreffenden Gemeinde.

Gesuche um Verschiebung der Polizeistunde sind bis späte- verlängerungsstens 20.00 Uhr des Vorabends des betreffenden Tages schriftlich gesuche unter Angabe der Veranlassung beim Präsidenten der Ortsgemeinde einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

- <sup>2</sup> Die Bewilligungen können höchstens bis 04.00 Uhr erteilt werden, sind schriftlich auszufertigen und haben die genaue Zeitdauer zu enthalten. Werden sie für eine geschlossene Gesellschaft erteilt, so gelten sie nur für diese und nur in den von ihr benützten Räumlichkeiten. Von den erteilten Bewilligungen ist dem zuständigen Polizeiposten, sowie dem Gastwirt Kenntnis zu geben.
- <sup>3</sup> Für besondere Familien- oder Vereinsanlässe kann auf Gesuch hin durchgehende Freinacht bewilligt werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann für die Erteilung dieser Bewilligung eine Gebühr erheben.

## VII. Tanzanlässe

## Art. 40

- <sup>1</sup> Oeffentliche Tanzanlässe sind bis zu der in Art. 37 bzw. Art. 38 Tanzanlässe dieses Gesetzes bezeichneten Polizeistunde gestattet.
  - <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen ist das Tanzen ab 15.00 Uhr gestattet.
- <sup>3</sup> Am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Bettag und am Weihnachtsfest ist das Tanzen gänzlich untersagt.

#### Art. 41

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Ausnahmen Tanzveranstaltungen nur in Begleitung von Eltern oder von deren gesetzlichen Vertretern und nur bis 21.00 Uhr erlaubt, ausgenommen Beherbergungsbetriebe für ihre Logiergäste.

Besondere Kinderveranstaltungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 42

Bei Uebertretung der Vorschriften betr. Tanzanlässe gilt sinn- Uebertretung gemäß Art. 37 Abs. 5 dieses Gesetzes.

## VIII. Schutz des Wirtschaftspersonals

## Art. 43

Voraussetzungen für Betriebsangehörige

- <sup>1</sup> Im Wirtschaftsbetrieb dürfen nur unbescholtene und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftete Personen beschäftigt werden. Notwendige Maßnahmen sind durch die Gemeindebehörden zu treffen.
- <sup>2</sup> Angestellte, denen ständig die Bedienung der Gäste obliegt, müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Für Lehrlinge gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

## Art. 44

Schlafräume des Personals Der Betriebsinhaber hat den mit ihm in Hausgemeinschaft wohnenden Angestellten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Schlafräume anzuweisen.

## 2. Teil

Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken

## Art. 45

Patentarten

- <sup>1</sup> Zum Kleinhandel von gegorenen Getränken (Wein, Bier, Most und dgl.) in Mengen unter 2 Litern über die Gasse ist ein besonderes Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. A).
- <sup>2</sup> Zum Kleinhandel mit nicht denaturierten gebrannten Wassern, einschließlich Liköre und Likörweine, in Mengen unter 40 Litern ist ein Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. B¹ gemäß Art. 41 des eidgenössischen Alkoholgesetzes). Dieses Patent kann auf den Versand innerhalb des Kantonsgebietes ausgedehnt werden (Kleinverkaufspatent B² gemäß Art. 42 des eidgenössischen Alkoholgesetzes).
- <sup>3</sup> Zum Mittelhandel, umfassend die Abgabe von nicht gebrannten, alkoholhaltigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern über die Gasse ist ein besonderes Patent erforderlich (Mittelverkaufspatent Kat. C).

#### Art. 46

Gesuch um Patenterteilung Die Bestimmungen über Begutachtung eines Patentgesuches, die Patenterteilung, die Dauer, die Erneuerung und das Erlöschen des Patentes sowie über die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers gemäß Art. 16 bis 26 dieses Gesetzes finden für den Kleinund Mittelhandel unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften sinngemäße Anwendung.

#### Art. 47

Bedürfnisklausel

<sup>1</sup> Die Erteilung oder Erneuerung eines Kleinhandelpatentes ist im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt stets zu verweigern, wenn es nicht einem Bedürfnis entspricht.

<sup>2</sup> Das Patent muß für jede Verkaufsstelle (Geschäft) gesondert eingeholt werden.

<sup>3</sup> Die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Kleinund Mittelhandelspatente bleiben unter Vorbehalt der in Art. 22 ff. enthaltenen Bestimmungen fortbestehen.

## Art. 48

<sup>1</sup> Für den Klein- und Mittelhandel dürfen nur saubere, gut ven- Lokalitäten tilierbare Räumlichkeiten verwendet werden, die sich für die Aufbewahrung und den Verkauf der Getränke eignen.

<sup>2</sup> Im Patentgesuch bzw. Bewilligungsgesuch sind die Lokalitäten für den Klein- bzw. Mittelhandel genau zu bezeichnen.

## Art. 49

Der Genuß der Getränke an Ort und Stelle ist verboten.

Verbot des an Ort und Stelle

## Art. 50

Das Hausieren und der Verkauf von geistigen Getränken aller Hausierverbot Art im Umherziehen oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind untersagt.

## Art. 51

Es ist verboten, geistige Getränke aller Art abzugeben an Kin- Abgabeverbot der unter 14 Jahren ohne Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, ferner an Betrunkene und an Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaften und der Genuß von geistigen Getränken behördlich verboten ist.

## Art. 52

Die jährliche Patenttaxe beträgt:

Patentgebühr

- a) für das Kleinverkaufspatent Kat. A Fr. 70.- bis Fr. 500.-
- b) für das Kleinverkaufspatent Kat. B<sup>1</sup> Fr. 100.— bis Fr. 500.—
- c) für das Kleinverkaufspatent Kat. B<sup>2</sup> Fr. 120.— bis Fr. 600.—
- d) für das Mittelverkaufspatent Kat C Fr. 50.— bis Fr. 400.— Für angebrochene Quartale ist die Patenttaxe ganz zu bezahlen. Für das Rekursverfahren und für die Anpassung der Patenttaxen sind Art. 27, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes maßgebend.

#### Art. 53

Außerkantonalen Geschäften, die den Getränkehandel nach dem versandpatent Kanton Glarus betreiben wollen und am Geschäftssitz bereits ein Kleinverkaufspatent eingeholt haben, kann die Polizeidirektion gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr ein Patent für den Kanton Glarus erteilen, sofern von dem betreffenden Kanton Gegenrecht gehalten wird.

## 3. Teil

## Strafbestimmungen

## Art. 54

Buße

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Art. 37, Abs. 5 werden alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 300.— geahndet. Im Rückfalle ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen.

Schließung der Gaststätte <sup>2</sup> Wird ohne Patent gewirtet oder ohne Bewilligung im Sinne von Art. 45 verkauft, so kann die Polizeidirektion die sofortige Schließung der Gaststätte oder die Beschlagnahme der alkoholhaltigen Getränke oder beides verfügen.

## 4. Teil

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 55

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug betraut.

Art. 56

Außerkraftsetzung Mit dem Inkraftreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Wirtschaften und den Klein- und Mittelhandel von geistigen Getränken vom 7. Mai 1933, samt späteren Abänderungen, sowie das Gesetz betreffend die Tanzbelustigungen vom 7. Mai 1876.

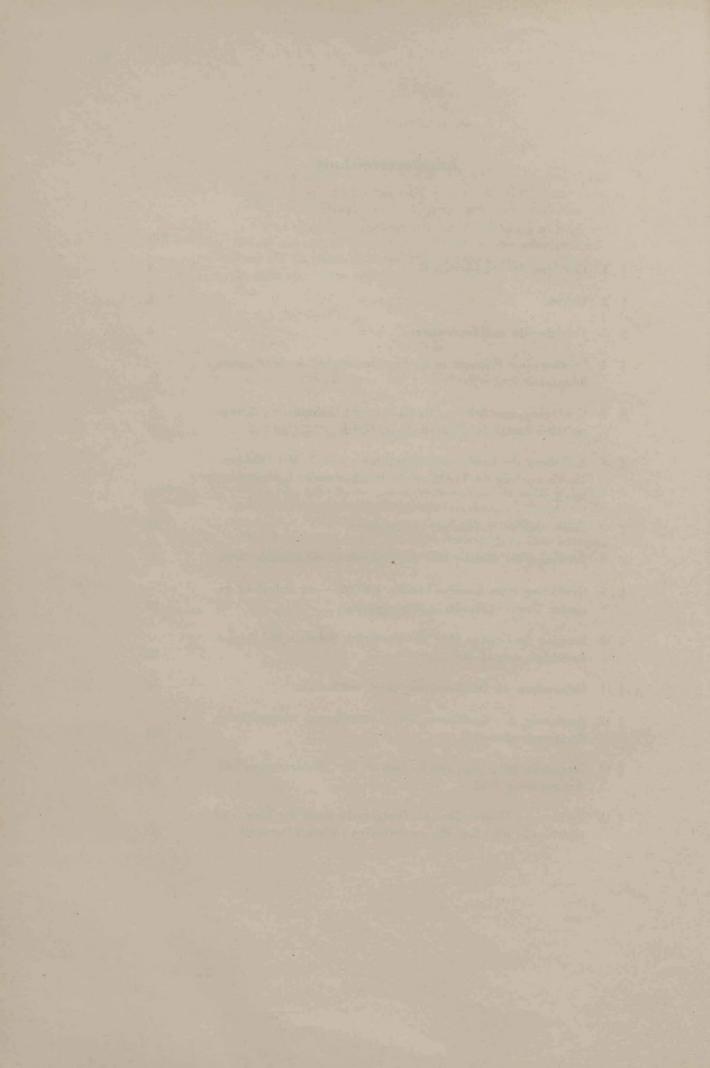
Art. 57

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

			Seite
8	1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
8	2	Wahlen	3
8	3	Finanzbericht und Landessteuern	3
SS	4	Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald	11
8	5	Gewährung eines Beitrages an die Neu- und Umbauten der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich	13
SS	6	Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betr. die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenos- senschaft	16
8	7	Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen	18
8	8	Ergänzung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus	20
8	9	Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden	23
8	10	Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919	24
8	11	Uebernahme der Berufsberatung durch den Kanton	26
8	12	Aenderung des Beschlusses betr. Unterstützung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen	31
8	13	Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schweizerischen Landesausstellung 1964	33
8	14	Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)	35



# Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1963

und

Voranschlag für das Jahr 1964

## Landessteuern 1963

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto- Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	Total Landessteuern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	24 609.05	129 050.10	863.50	12 364.40	166 887.0
Obstalden	13 029.60	62 795.80	637.50	6 114.35	82 577.2
Filzbach	9 939.85	38 832.90	518.25	3 938.75	53 229.7
Bilten	21 556.50	204 722.50	1 250.45	18 191.05	245 720.5
Niederurnen	278 524.15	1 193 184.55	4 513.40	118 023.—	1 594 245.1
Oberurnen	27 016.15	238 944.55	1 794.35	21 406.50	289 161.5
Näfels	. 111 006.80	757 768.—	4 244.90	69 906.85	942 926.5
Mollis	. 169 701.45	487 037.80	2 836.45	52 748.65	712 324.3
Netstal	. 275 273.20	1 080 281.10	3 487.—	108 631.95	1 467 673.2
Riedern	5 455.30	84 787.40	826.60	7 319.25	98 388.5
Glarus	. 645 634.—	2 057 124.05	6 567.80	216 686.10	2 926 011.9
Ennenda	354 207.20	656 589.35	3 673.35	80 981.90	1 095 451.8
Mitlödi	. 23 394.70	138 839.65	1 265.70	13 132.40	176 632.4
Sool	. 3 190.—	22 826.—	477.—	2 132.65	28 625.
Schwändi	3 948.35	32 003.60	579.55	2 916.80	39 448.
Schwanden	. 279 398.15	749 739.10	3 634.60	82 511.10	1 115 282.
Nidfurn	. 3 290.90	31 823.90	441.55	2 825.85	38 382.
Leuggelbach	. 3 279.35	19 213.15	206.55	1 814.10	24 513.
Luchsingen	. 34 018.50	89 766.10	966.65	9 903.40	134 654.
Haslen	. 9 402.60	82 721.50	934.—	7 461.05	100 519.
Hätzingen		2000	809.35	10 864.20	146 089.
Diesbach	. 11 517.10		461.15	4 422.50	60 395.
Betschwanden	7 000.10		284.20	2 825.65	38 164.
Rüti	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		812.95	8 405.10	113 571
Braunwald	. 37 595.85		488.90	11 060.75	149 436
Linthal			3 494.55	50 926.05	696 473
Engi	26 570.05		1 080.35	10 365.60	140 062
Matt	. 12 972.90		672.—	5 303.35	
Elm	12 395.65		933.70	3 775.10	51 073
Tot					
100	2 557 529.95	9 246 355.25	48 756.30	940 958.40	12 799 599

## I. Landes-Rechnung

## Verwaltungs-Rechnung

	Rechnu Ausgaben	ng 1963 Einnahmen	Voransel Ausgaben	nlag 1963 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung	TT.	11.	11.	11.
		0.000.000.00	-	0.000.000
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer	1	2 606 286.25		2 200 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		9 246 355.25		7 000 000.—
103 Spitalbausteuer	0.10.000.10	946 958.40		736 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	946 958.40		736 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	184 927.10		140 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	3 609 262.10		2 725 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	89 280.—		75 000.—	
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		353 390.85		280 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw		205 834.24		165 000.—
203 Kontokorrentzinsen		1 549.25		1 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen	- marketing	17 206.—		16 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	1 189.35		800.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		9 851.—		5 000.—
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		6 174.65		4 500.—
311 Andere Rückerstattungen		9 983.70		12 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe	1	8 347.05		6 000.—
601 Ständerat	11 139.—		11 000.—	
602 Landrat	21 274.10		16 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	4 910.90		6 000. –	
604 Regierungsrat, Besoldungen	73 890.—		71 600.—	
605 Taggelder und Abordnungen	49 635.75		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	15 551.95		16 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	_,_		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	199 484.10		187 500,—	
Ratsweibel und Abwart	37 160.—		36 200.—	
621 Taggelder der Beamten	5 785.95		4 500.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 552.70		8 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	70 295.80		60 000. –	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	55 457.20		59 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	32 724.—		36 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 338.70		3 000.—	
701 Landsgemeinde	9 155.75		7 000.—	
702 Fahrtsfeier	5 600.35		5 000.—	
703 Konferenzen	5 170.45		2 000.—	
710 Druckkosten	48 736.05	100	40 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	39 270.75		32 000.—	
Uebertrag	5 528 750.45	13599436.64	4 327 700.	10613000.—
3333338				
	1.			

		Rechnui			lag 1963
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ueber	trag	5 528 750.45	13 599 436.64	4 327 700.—	10613100
2 Kosten des Amtsblattes		17 977.15		14 000.—	
3 Kanzleibedarf		28 653.—		24 000.—	
4 Bücher und Zeitschriften		3 928.85		1 500.—	
5 Telephon, Porti, Frachten usw		35 603.25		30 000.—	
6 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude		9 339.35		9 000.—	
7 Gebäude- und Mobiliarversicherung		3 000.15		2 800.—	
8 Heizung, Beleuchtung, Wasser		18 492.—		12 000.—	
9 Uebriger Sachaufwand		2 486.45		1 800.—	
1 Prozesskosten		568.75			
30 Beiträge für Verkehrswesen		12 800.—		13 000.—	
31 Beitrag an Kantonalschützenverein		300.—		300.—	
32 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen		1 220.—		1 500.—	
33 Beiträge verschiedener Art		26 108.35		13 000.—	
55 Rückstellung für Landesausstellung		20 000.—		20 000.—	
36 Rückstellung für Glarnertag		30 000.—		30 000.—	
		The state of the s	13 599 436.64	4 500 600.—	10613000
1. 1 Gerichtswesen		316 019.95	142 524.70		
0 Sporteln der Gerichtskanzlei			48 013.10		36 000
0 Bussen und Kostenrechnungen			93 664.20		50 000
0 Verpflegungsrückerstattungen			847.40		1 500
11 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibt			011.10		
und Vermittlerämter		34 485.80		37 000.—	
O2 Oeffentlicher Verteidiger		4 160.—		4 000.—	
04 Besoldungen Obergerichtspräsident		10 329.—		6 600.—	
Kriminalgerichtspräsident		12 080.—		11 690.—	
Zivilgerichtspräsident		18 640.—		17 960.—	
Augenscheingerichtspräsident		1 640.—		1 600.—	
60 Altersversicherung		5 514.45		5 000.—	
20 Besoldungen Gerichtskanzlei		72 296.65		76 000.—	
Verhöramt		43 638.80		41 000.—	
Staatsanwalt		15 588.80		15 100.—	
Gerichtsweibel und Abwart		37 464.—		36 300.—	
10 Druckkosten		2 089.40		3 000.—	
13 Kanzleibedarf		4 076.25		3 500.—	
15 Telephon, Porti, Frachten		0 000 0		6 000.—	
16 Reinhaltung Gerichtshaus		0 745		3 000.—	
18 Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 394.60		6 000.—	
19 Uebriger Sachaufwand		1 968.70		2 000.—	
01 Strafprozesse zu Lasten des Staates		0.000		3 000.—	
02 Untersuchungs- und Haftkosten		8 167.4		10 000.—	
03 Gefangenenwäsche		1 039.20		1 000.—	
04 Anschaffungen für die Gefängnisse		181.20		300.—	
05 Kosten der Sträflinge		4 536.6		4 000.—	
06 Vergütungen an Kläger		1 312.70		1 000	
10 Inkassogebühren		4724.		1 500	
20 Revisionskosten		550.—		400	
230 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht) .		9 219.8		12 000.—	
oo enemgenmener reconspension (Armenreche) .	. ,				
		0 033 247.7	0 13 741 961.34	4 009 330.	1070000

		ng 1963	Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2. Finanz- und Handelsdirektion	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
05 Erbschaftssteuern		940 161.10		1 000 000
10 Anteil der Armengemeinden	235 040.25		250 000.—	
06 Spitalbausteuer	255 040.25	215 607.35	200 000.	200 000
7.0 m·1 c.C · 11 1	215 607.35	The state of the s	200 000.—	
10 Tilgung auf Spitalbaukonto	213 001.33	8 460.85	200 000.—	10 000
		89 278.84		60 000
08 Billetsteuer	90 270 94		60 000.—	00 000
751 Uebertrag auf Kantonsspital	89 278.84	366 208.55	00 000.—	100 000
09 Grundstückgewinnsteuer	122 060 00		22 200	
11 Anteile der Gemeinden	122 068.90		33 300. –	
31 Anteil des Ausgleichsfonds	61 034.75	and the same of the same	16 700.—	
10 Handelsregistergebühren	17 000 00	44 234.40	0.000	20 000
01 Bundesanteil	17 233.20		8 000.—	6,000
		8 514.64		6 000
30 Besteuerung der Wasserwerke	00.000	312 414.75	20.000	320 000
20 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—	700,000	20 000.—	
60 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		700 000.—		700 000.
61 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		339 187.90		340 000
40 Salzregal Ertrag	1010000	181 371.60	00 000	140 000
30 Aufwand	104 986.05	and the second second second	80 000.—	
41 Reingewinn der Kantonalbank		390 000.—		400 000
20 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		30 000
21 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 798.60		2 500
20 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat	496 048.95	1 277.—	540 000.—	1 500
01 Verzinsung der Landesschuld	50 000.—	1	50 000.—	
10 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	5 000.—		5 000.—	
40 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	745.—		700.—	
06 Kommission für die Wasserwerksteuer	27 754.20		19 000 —	
07 Steuerkommissionen	224 773.—		217 000.	
20 Besoldungen Steuerkommissariat	41 996.—		41 000.—	
Staatskasse	6 364.15		3 000.—	
21 Taggelder Steuerkommissariat	177 616.—		169 000.—	
60 Beamtenversicherung Prämien			109 000.—	
Einkaufssummen	45 866.95		41 000	
Sparkasse	54 620.45		41 000.— 2 000.—	
80 Uebriger Personalaufwand	1 600.—		15 000.—	
10 Druckkosten	14 256.05			
13 Kanzleibedarf	5 786.17		3 000.—	
15 Porti usw.	118.35		100.—	-
19 Uebriger Sachaufwand	2 015.40		300	-
10 Steuerrödel und Steuereinzug	59 913.55		50 000.—	
20 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000	
30 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—		250.—	
2 2011110 01111111111111111111111111111	200.—		200.—	
32 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
33 Beitrag Tödi-Greina Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 107 173.56	3 631 633.98	1 851 550.—	- 3 330 000.

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3. Militärdirektion	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
62 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		21 806.65		22 000
20 Rekrutierung und Inspektionen	5 992.80		6 000.—	
10 Bundesvergütung		3 874.20		3 000
21 Militärarrestanten	226.—		700.—	
11 Bundesvergütung		128.—		350
30 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	250.—		1 000.—	
50 Zins vom Militärunterstützungsfond		250.—	- 197	1 000.
3. 1 Militärverwaltung	109 486.30			
20 Besoldungen	71 674.40		63 000.—	
21 Taggelder der Beamten	1 515.85		2 000.—	
40 Sektionschefs	24 940.40		25 000.—	
10 Druckkosten	4 048.95		4 000.—	
13 Kanzleibedarf	2 088.60	100	1 500.—	
19 Uebriger Sachaufwand	5 218.10		2 500.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	17 276.85	14 390.60		
06 Kant. Vorunterrichtskommission	2 494.60		2 000.—	
20 Kosten des Vorunterrichts	14 782.25	1200000	15 000.—	
01 Bundesbeitrag		14 390.60		15 000
3. 3 Schiesswesen	15 284.90			
07 Kant. Schiesskommission	1 614.80		1 500.—	
30 Beiträge an freiw. Schiessvereine	13 670.10		14 000.—	
3. 4 Luftschutz	215 489.65	133 130.28		
08 Kant. Luftschutzkommission	1 213.—	1	1 000.—	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	5 375.—		5 500.—	
720 Ausbildung	3 950.10		25 000.—	
'21 Sachaufwand	6 428.65	A CONTRACTOR OF	5 150.—	
310 Bundesvergütung		2 084.95	and the state of	14 000
110 Anteile der Gemeinden	- Blance	1 330.93	AND THE RESERVE OF THE PARTY OF	5 500
931 Subventionen an Schutzräume	198 522.90		100 000.—	
101 Bundesbeiträge		69 708.50		33 300
111 Gemeindebeiträge		60 005.90		33 300
3. 5 Zeughausverwaltung	489 347.85		The second second	
20 Besoldungen	54 574.30		50 000.—	
30 Arbeitslöhne	104 350.10		100 000.—	
661 Unfallversicherung	2 040.—		2 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 862.35		1 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw	10.000.000		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 664.30		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand			2 500.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	271 679.30		290 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial			26 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 735.—		3 000.—	
Uebertrag	847 296.25	173 579.73	760 350.—	127 450

	Rechnur	7777777		hlag 1963
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	847 296.25	173 579.73	760 350.—	127 450.
728 Zeughausbedarf	6 058.10		5 500,—	
301 Vom Bund an Besoldungen		46 358.—		42 000.
an Arbeitslöhne		104 632.55		92 000.
an Unfallversicherung		1 816.20		1 500.
an Bekleidung und Ausrüstung		299 962.05		300 000
für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		31 282.85		26 000.
für Zeughausbedarf		6 349.65		3 000.
für Telephon, Porti usw		4 253.50		3 800.
für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 292.30		5 000
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 480.75		4 000.
	853 354.35	675 007.58	765 850.—	604 750.
4. Polizeidirektion				
12 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		184 619.15		150 000.
10 Bezugskosten	26 726.10		17 000.—	
20 Handelsreisendenpatente		10 864.50		14 000.
01 Bundesanteil			500.—	
21 Hausier- und Ausverkaufspatente		26 423.40		15 000.
22 Marktpatente		5 695.05		5 000.
23 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		47 486.60		46 000.
30 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 363.70		2 300.—	
ll Bezugsprovisionen	212.—		200.—	
40 Kontrolle für Mass- und Gewicht	550.—		1 000.—	
30 Sachaufwand	The second second		200.—	
30 Unterstützung von Emigranten			500.—	
4. 1 Jagdwesen	88 284.05	131 993.55		
20 Jagdpatente	1	84 915.10		65 000.
13 Bezugsprovisionen	1 608.—		1 800.—	
40 Jagdhaftpflichtversicherung	1 525.10	<b>7</b> 24 2 22	1 500.—	
30 Erlös aus Wildabschuss	500	7 612.20		12 000.
30 Einlage in den Wildschadenfonds	500.—	20 400 07		
01 Bundesbeitrag Wildhut	60.675	39 466.25	CF 000	36 000.
20 Besoldungen der Wildhüter	68 675.—		65 000.—	
41 Wohnungsentschädigung	2 163.—		2 300.—	
50 Bekleidung und Ausrüstung	4 972.50		3 000.—	
80 Uebriger Personalaufwand	2 060.65 972.80		2 000.—	
32 Uebriger Sachaufwand	5 807.—		1 000.— 5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	25 962.85	32 965.85		
20 Fischereipatente		27 455.65		22 000
14 Bezugsprovisionen	1 236.—		1 000.—	
30 Erlös aus Fischverkäufen		555.20		500
02 Bundesbeitrag Fischzucht		755.—		500.
20 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—		5 000
Uebertrag	119 581.45	440 048.10	104 300.—	371 000

	Rechnung		Voranschlag 1963		
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	
	Fr.	Fr.			
Uebertrag	119 581.45	440 048.10	104300.	371 000.	
20 Besoldung des Fischereiaufsehers	12248.—		10500.—		
21 Taggelder	4733.25		2000.—		
31 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4937.90		5000.—		
32 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2140.90	1			
33 Uebriger Sachaufwand	666.80		1 000.—		
4. 3 Polizeikorps	444 843.43	53 380.40			
20 Besoldungen	331 809.30		319000.—		
11 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.	
21 Taggelder, Touren usw.	13983.90	-	10000.—		
40 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—		
51 Bekleidung und Ausrüstung	16 169.40		18000.—		
52 Ausbildung	3 623.—	-	4000.—		
60 Haftpflichtversicherungen	4969.50		4000.—		
30 Polizeiautos Betriebskosten	16215.05		8000.—		
31 Polizeianzeiger und Transporte	2914.15		3500.—		
0 Rückvergütungen für Transporte		1 180.40		1 000	
2 Uebriger Sachaufwand	13365.13	3000	15000.—		
3 Polizeiposten Glarus: Miete	4500.—		4500.—		
4 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw	4840.15	-	5000.—		
35 Aussenposten, Miete und Unterhalt	31 253.85	F12	22000.—		
10 Mietzinsen	0.000	11 200.—		11 200	
11 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000	
0	589 151.73	493 428.50	537 000.—	424 200	
5. Baudirektion					
10 Tilgung Grundbuchvermessung	9000.—		9000.—		
5 1 Mataufahuranakantualla	101/32/25	1914384.25			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1914004.20			1 000 000	
30 Motorfahrzeugtaxen	155	1 177 934.65	200	1 000 000	
40 Haftpflichtversicherung	455.—	70 151 60	300.—	70,000	
31 Fahrradtaxen	22077 50	70 151.60	02500	70 000	
41 Haftpflichtversicherung	22977.50	666,000	23 500.—	000 000	
		666 298.—	The Property of	900 000	
01 Benzinzoll	1726 525 00				
01 Benzinzoll	1736 535.80		1813200.—		
01 Benzinzoll	75 305.25		68 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.—		68 000.— 40 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80		68 000.— 40 000.— 1 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85		68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85 7 754.85		68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.— 3 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85		68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85 7 754.85		68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.— 3 000.— 12 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85 7 754.85 16 689.20		68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.— 3 000.— 12 000.—		
01 Benzinzoll	75 305.25 40 000.— 1 237.80 13 428.85 7 754.85 16 689.20	102739.20	68 000.— 40 000.— 1 000.— 9 000.— 3 000.— 12 000.—		

Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   Fr.   1923384.25   2017123.45   1979900		Rechnung 1963					
Uebertrag		Ausgaben		Ausgaben	Einnahmen		
17938.10		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
10   10   10   10   10   10   10   10	Uebertrag	1 923 384.25	2017 123.45	1 979 000.—	2021000.—		
10   10   10   10   10   10   10   10	620 Besoldungen	117938.10		132000.—			
661 Unfallversicherung							
680 Uchriger Personalaufwand				The second second	-		
1000   Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung   16 815.15   12 000   7000				A STATE OF THE PARTY OF THE PAR			
713   Kanzleibedarf   6892.10   7000				12000.—			
1945.75   500    5. 3 Lastwagen und «Unimog»   72 233.10   24 000    620 Besoldung der Chauffeure   25 104    641 Extraentschädigungen   2800.10   2000    740 Sachaufwand   44 329    5. 4 Gewöhnlicher Strassen in Regie   221 058.65   230 000    630 Arbeitslöhne Strassen in Regie   173 100.95   14 251.95   10000    741 Sachaufwand Strassen in Regie   173 100.95   14 251.95   10000    742 Sachaufwand Schneebruch   123 104.20   55 000    743 Sachaufwand Schneebruch   123 104.20   6642.90   10000    745 Sachaufwand Schneebruch   123 104.20   6642.90   10000    746 Sachaufwand Schneebruch   123 104.20   6642.90   10000    747 Sachaufwand Schneebruch   1000    748 Sachaufwand Schneebruch   1000    749 Sachaufwand Naturereignisse			- 1				
5. 3 Lastwagen und «Unimog»         72 233.10           620 Besoldung der Chauffeure         25 104.—           641 Extraentschädigungen         2800.10           740 Sachaufwand         44 329.—           5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt         652 267.25           630 Arbeitslöhne Strassen in Regie         221058.65           631 Arbeitslöhne Strassen in Regie         135 003.45           631 Arbeitslöhne Strassen in Regie         135 003.45           632 Arbeitslöhne Strassen in Regie         173 100.95           740 Sachaufwand Strassen in Regie         173 100.95           741 Sachaufwand Schneebruch         123 104.20           742 Sachaufwand Schneebruch         123 104.20           75 Ausserordentl. Strassenunterhalt         566 321.50           630 Arbeitslöhne Naturereignisse         —           Durchlässe         —           Schalen         —           Mauern         —           Fried         —           740 Sachaufwand Naturereignisse         75 702.05           Durchlässe         435.29           Schalen         —           Mauern         10.00           Brücken         967.15           48 Sachaufwand Pried         21 887.10           310 Rickvergü							
620 Besoldung der Chauffeure   25104.   24000.   641 Extraentschädigungen   2800.10   2000.   30000.     30000.							
641 Extraentschädigungen         2800.10         2000				04000			
740   Sachaufwand							
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt         652 267.25         20894.85           630 Arbeitslöhne Strassen in Regie         221058.65         230000		100000000000000000000000000000000000000					
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie       221058.65       230000.—         631 Arbeitslöhne Schneebruch       135003.45       65000.—         740 Sachaufwand Strassen in Regie       173100.95       190000.—         310 Rückvergütungen       123104.20       55000.—         741 Sachaufwand Schneebruch       123104.20       55000.—         311 Rückvergütungen       6642.90       1000         5. 5 Ausserordenti. Strassenunterhalt       566 321.50       30171.30         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       —       500.—         Durchlässe       —       500.—         Schalen       —       500.—         Mauern       —       500.—         Pried       —       1000.—         740 Sachaufwand Naturereignisse       75 702.05       15 000.—         Durchlässe       —       2000.—         Schalen       —       2000.—         Mauern       10.20       6000.—         Brücken       967.15       8000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       30 171.30         10 Rückvergütungen Fried       21 887.10       30 171.30         742 Belagserneuerungen       463 402.05       500.—         50 Arbeitslöhne       2621.—	740 Sachaufwand	44 329.—		30 000.—			
630 Arbeitslöhne Schneebruch       221058.65       230000—         631 Arbeitslöhne Schneebruch       135003.45       65000—         740 Sachaufwand Strassen in Regie       173100.95       190000—         310 Rückvergütungen       14251.95       10000         741 Sachaufwand Schneebruch       123104.20       55000—         311 Rückvergütungen       6642.90       55000—         311 Rückvergütungen       6642.90       1000         5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt       566 321.50       30171.30         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       ————————————————————————————————————	5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	652 267.25	20894.85				
631 Arbeitslöhne Schneebruch       135003.45       65000.—         740 Sachaufwand Strassen in Regie       173100.95       190000.—         310 Rückvergütungen       123104.20       55000.—         741 Sachaufwand Schneebruch       123104.20       55000.—         311 Rückvergütungen       6642.90       1000         5. 5 Ausserordenfl. Strassenunterhalt       566.321.50       30171.30         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       —       500.—         Durchlässe       —       500.—         Schalen       —       500.—         Mauern       —       500.—         Brücken       —       1000         Fried       —       1000         740 Sachaufwand Naturereignisse       75702.05       15000.—         Schalen       —       2000.—         Durchlässe       4352.95       2000.—         Schalen       —       10.20         Mauern       10.20       6000.—         Brücken       967.15       8000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       30171.30         742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35       500.—	630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	221 058.65		230 000.—			
740 Sachaufwand Strassen in Regie       173 100.95       190 000.—         310 Rückvergütungen       123 104.20       55 000.—         741 Sachaufwand Schneebruch       123 104.20       6642.90         311 Rückvergütungen       566 321.50       30 171.30       1000.—         5.5 Ausserordenti. Strassenunterhalt       566 321.50       30 171.30       1000.—         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       —       500.—       500.—         Schalen       —       500.—       500.—         Brücken       —       500.—       15000.—         Fried       —       15000.—       15000.—         740 Sachaufwand Naturereignisse       75 702.05       15000.—       2000.—         Schalen       —       2000.—       2000.—         Brücken       967.15       8000.—       2000.—         Huern       10.20       6000.—       8000.—         Huern       21 887.10       30 171.30       15 000.—         10 Rückvergütungen Fried       30 171.30       15 000.—         10 Rückvergütungen Fried       30 171.30       15 000.—         10 Sachaufwand       376.35       500.—         10 Arbeitslöhne       36.35       500.—		135 003.45		65 000.—			
310 Rückvergütungen		173 100.95		190 000.—			
741 Sachaufwand Schneebruch       123 104.20       55 000.—         311 Rückvergütungen       6642.90       1000         5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt       566 321.50       30 171.30         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       ————————————————————————————————————		-	14251.95		10 000.—		
311 Rückvergütungen   5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt   566 321.50   30171.30   1000		123 104.20		55 000.—			
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt       566 321.50       30 171.30         630 Arbeitslöhne Naturereignisse       —       500.—         Durchlässe       —       500.—         Schalen       —       500.—         Brücken       —       500.—         Fried       —       1 000.—         740 Sachaufwand Naturereignisse       75 702.05       15 000.—         Durchlässe       4 352.95       2 000.—         Schalen       —       2 000.—         Mauern       10.20       6 000.—         Brücken       967.15       8 000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       30 171.30         742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35         630 Arbeitslöhne       2621.—       1 500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1 000.—       1 000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55       1 2000.—         752 Gerichtshaus       5393.70       4000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7000.—         75			6642.90		1 000.—		
Color		F66 221 F0	20 171 20				
Durchlässe   Schalen   S		300 321.30	30171.30	1,000			
Schalen     500							
Mauern   Srücken   Soo				200000000000000000000000000000000000000			
Brücken     500.   1000.   1000.     1000.     1000.       1000.				2000000			
Fried			11 - 11				
Durchlässe   352.95   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   2000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   20000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   2000000.—   20000000.—   20000000.—   20000000.—   20000000.—   20000000.—   20000000.—   2000000000.—   200000000.—   200000000000.—   200000000000000000000000000000000000			100	1 000.—			
Schalen       —       2000.—         Mauern       10.20       6000.—         Brücken       967.15       8000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       17 000.—         310 Rückvergütungen Fried       30 171.30       15 000         742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35       1500.—         630 Arbeitslöhne       2621.—       1 500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1 000.—       1 000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5 393.70       4 000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2 000.—         755 Trümpyhaus       4 108.60       6 000.—	740 Sachaufwand Naturereignisse	PROFESSION (1997)		15000.—			
Mauern       10.20       6000.—         Brücken       967.15       8000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       17 000.—         310 Rückvergütungen Fried       30 171.30       15 000         742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35       5         630 Arbeitslöhne       2621.—       1 500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1 000.—       1 000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5 393.70       4 000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2 000.—         755 Trümpyhaus       4 108.60       6 000.—		4 352.95					
Brücken       967.15       8000.—         741 Sachaufwand Fried       21 887.10       17 000.—         310 Rückvergütungen Fried       30 171.30       15 000         742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35       1500.—         630 Arbeitslöhne       2621.—       1 500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1 000.—       1 000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55       12 000.—         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5 393.70       4 000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2000.—         755 Trümpyhaus       4 108.60       6 000.—	Schalen	-,-					
741 Sachaufwand Fried							
310 Rückvergütungen Fried        30171.30       15000         742 Belagserneuerungen        463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35        1500.—         630 Arbeitslöhne        2621.—       1500.—         740 Sachaufwand        376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine        1000.—       1000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55       12 000.—         752 Gerichtshaus        5 393.70       4000.—         753 Zeughaus und Pulverturm        17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin        2000.—         755 Trümpyhaus        4 108.60       6000.—							
742 Belagserneuerungen       463 402.05       200 000.—         5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35         630 Arbeitslöhne       2621.—       1500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1000.—       1000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55       12000.—         750 Rathaus       11 404.85       12000.—         752 Gerichtshaus       5 393.70       4000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2000.—         755 Trümpyhaus       4 108.60       6000.—		21 887.10	20 171 20	17000.—	15,000		
5. 6 Alpenpässe und Fusswege       3997.35         630 Arbeitslöhne       2621.—         740 Sachaufwand       376.35         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1000.—         5. 7 Hochbauten       66843.55         750 Rathaus       11 404.85         752 Gerichtshaus       5393.70         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15         754 Salzmagazin       —         755 Trümpyhaus       4108.60		462 402 05	30171.30	200,000	13000.		
630 Arbeitslöhne       2621.—         740 Sachaufwand       376.35         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1000.—         5. 7 Hochbauten       66843.55         750 Rathaus       11 404.85         752 Gerichtshaus       5393.70         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15         754 Salzmagazin       2000.—         755 Trümpyhaus       4108.60	742 Belagserneuerungen	403 402.03		200 000.—			
630 Arbeitslöhne       2621.—       1500.—         740 Sachaufwand       376.35       500.—         930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1000.—       1000.—         5. 7 Hochbauten       66843.55         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5393.70       4000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2000.—         755 Trümpyhaus       4108.60       6000.—	5. 6 Alpenpässe und Fusswege	3997.35					
740 Sachaufwand		2621.—		1 500.—			
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine       1 000.—       1 000.—         5. 7 Hochbauten       66 843.55         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5 393.70       4 000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2 000.—         755 Trümpyhaus       4 108.60       6 000.—		376.35		500.—			
5. 7 Hochbauten       66843.55         750 Rathaus       11 404.85       12 000.—         752 Gerichtshaus       5393.70       4000.—         753 Zeughaus und Pulverturm       17 458.15       7 000.—         754 Salzmagazin       —       2000.—         755 Trümpyhaus       4108.60       6000.—		1 000.—		1 000.—			
750 Rathaus		00040 ==					
752 Gerichtshaus		610 6 4 4 5 5 6		10000			
753 Zeughaus und Pulverturm		4 2 44 44 44 44					
754 Salzmagazin							
755 Trümpyhaus		17 458.15					
		4100.00	-				
Uebertrag         3419455.35         2068189.60         3035000.—         2047000							
	Uebertrag	3419455.35	2068 189.60	3 0 3 5 0 0 0 0 . —	2047000.—		

	Rechnus Ausgaben	ng 1963 Einnahmen	Voransch Ausgaben	lag 1963 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3419455.35	2068 189.60	3 035 000.—	2047000.—
756 Werkhof	40.65		8000.—	
757 Kantonsschule	21 363.90		15 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	7073.70			
	CO1 004 40	62.200		
5. 8 Wasserbauten	601 094.40 450 000.—	62300.—	50 000.—	
510 Tilgungsquote Durnagelbach	25 696.40		10 000.—	
932 Guppenrunse Schwändi	25 090.40		7 200.—	
936 Sernf Elm-Engi			24000.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	798.—		12000.—	
935 Gerenruns Linthal			27 000.—	
933 Niedernbach Schwanden			54000.—	
934 Niederurner Dorfbach	124.600—		81 000.—	
937 Linth Linthal-Näfels		Townson !	15000.—	
401 Bundesbeiträge		62300.—		61 600.—
5. 9 Beiträge	155014.45			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	42 000.—		52000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten			_,_	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	38 499.75		15000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	48 393.—		42 500.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	1 121.70		5000.—	
	4 204 042.45	2130489.60	3477700.—	2108600.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 639.20		21 600.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	9 442.85		6 500.—	
6. 1 Schulinspektorat	42971.20			
620 Besoldungen	40 088.—		27 800.—	
621 Taggelder	2883.20		2500.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	35 390.05 29 952,85		60.101	
620 Besoldungen	29 952,85 89.40		28 100.—	
760 Anschaffungen	2347.80		200.—	
761 Ordentliche Zuwendung	3000.—		1 500.— 3 000.—	
	The state of the s	20.440	3000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	51 808,45	36 449.—		
620 Besoldungen	31 364.—		30 500.—	
621 Taggelder	5 141.85 8 266.05		4 000.—	
	0 200.03	36 449.—	10 000.—	35 600.—
301 Untersuchungs, und Behandlungskosten				33 000
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten	7 0 3 6 5 5			
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten	7 036.55	-	119350.—	57 200.—

	Rechnun		Voransch	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
The second secon	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	144862.55	58 088.20	119350.—	57 200
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	12810.95			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2444.—	-	2500.—	
760 Miete	7680.—		7600.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	2686.95	1	4000.—	
	2.462.75			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2463.75 1 900.—		1,000	
640 Entschädigungen	263.75	-	1 800.— 200.—	
760 Sachaufwand	300.—		300.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches				
Bildungswesen	1704.25	475.—	4.000	
640 Entschädigung des Verwalters	1000.—		1000.—	
760 Sachaufwand	704.25	400	700.—	400
401 Bundesbeitrag		400.— 75.—		400
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		15.—		75.—
6. 7 Gewerbewesen	32947.85	6874.—		
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	7 290.40	10-10	5000.—	
760 Sachaufwand	878.95		500.—	
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	23 201.—	100	16000.—	
401 Bundesbeitrag		6874.—		5 000
930 Beitrag an Fachkurse	1 577.50	1 1	1 200.—	
402 Bundesbeitrag				300.—
6. 8 Kantonsschule	778773.08	277 652.65		
250 Zins des Kantonsschulfonds		10645.65		9000
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		786.—		1000
410 Beiträge der Schulgemeinden		160 600.—		132000
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12000.—		12000
420 Schulgelder und Gebühren		4341.—		8000
440 Erwerbssteueranteil		89 280.—		75 000.
606 Sitzungen und Kommissionen	2556.80		3000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	482 297.60		470 000.—	
Rektorat usw	8 699.95 55 698.45		6000.—	
Hilfslehrer	17 850.35		35 000.— 6 000.—	
Abwarte	17 440.—	Con la p	16500.—	
Kanzleipersonal	5 966.85		5300.—	
660 Lehrerversicherungskasse	102718.85		50 000.—	
661 AHV/IV	14676.—	1 71	12800.—	
662 Unfallversicherung	2705.35	10-11	5000.—	
710 Druckkosten	2547.50		2500.—	
713 Kanzleibedarf	635.—	- 1- 4	1000.—	
715 Telephon, Porti usw	877.05		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4711.30		4000.—	
Uebertrag	914170.40	343 089.85	778 550.—	299 975

		Rechnung Ausgaben	Einnahmen	Voranschlag 1963 Ausgaben Einnahmer	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
U	ebertrag	914170.40	343 089.85	778 550.—	299975
7 Gebäude- und Mobiliarversicherung	02020208	1 516.50		1 500.—	
8 Heizung, Beleuchtung, Wasser		10485.35		12000.—	
9 Uebriger Sachaufwand		3912.80		2500.—	
O Lehrerbildung und Delegationen		1 441.40	- 1 - 1	2000.—	
1 Lehrmittel		7 681.20		7000.—	
2 Schulmaterial		11902.53		10000.—	
3 Laufende Anschaffungen für Unterricht und B		8833.15		9000.—	
4 Schulreisen / Exkursionen		10 257.50		10000.—	
6 Schulgesundheitspflege		772.50		1 500.—	
7 Berufsberatung		14.10		500.—	
0 Verschiedene Beiträge		2575.—		1 575.—	
6. 9 Beiträge		3 283 178.80	110053.70		
0 Beiträge an die Besoldungen:					
Primarlehrer		1 061 987.55	The same of	1 025 000.—	
Arbeitslehrerinnen		153 214.70		133 000.—	
Sekundarlehrer		249 887.85		270 000.—	
3 Beiträge an zusammengelegte Abschluss-				7.500	
und Hilfsklassen		7471.—		7 500.—	
4 Beiträge an Fortbildungsschulen:		050		1 000	
Allgemeine Fortbildungsschulen		352.—		1000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen		76 153.65 52 769.05		70 000.— 65 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen .		32 109.03	42212.—	05000.—	45.000
2 Bundesbeiträge		17 582.50	42212.—	18000.—	45 000
5 Beitrag an die Handwerkerschule		114194.40		100000.—	
Mühlehorn		8930.75		100 000.	
Obstalden		5 466.45			
Filzbach		3 952.35			
D:1.		11800.10			
Oberurnen		2154.50			
Näfels		15611.85			
Näfels-Berg		524.17	1		
Sool		9608.90			
Schwändi		7620.—			
Nidfurn		115.55 2974.80	-		
Leuggelbach		70.50			
Haslen		509.55			
Diesbach		8 420.50		-	
Betschwanden		4535.80			100
Engi		13 038.50			
Matt		10826.88			
Matt-Weissenberge		2586.10		1	
Elm		5 447.15		100,000	
17 Schulhausbauten und Turnplätze		600 000.		100 000.—	
18 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial .		74 478.30		70 000.—	
	Uebertrag	3 381 653.43	385 301.85	2695625.—	34497.

		Rechnung 1963		Voranschlag 1963		
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
U	Jebertrag	3 381 653.43	385 301.85	2695625.—	344 975.	
19 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten		6872.90		10 000.—		
20 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten						
und Demonstrationsmaterial		9 980.05		10000.—		
21 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für		-				
den Handfertigkeitsunterricht		900.65		5 000.—		
22 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler		15000.—		15 000.—		
23 Beiträge an Stenographiekurse				1000.—		
24 Beitrag an Schulgesundheitspflege		23 675.25		20 000.—		
25 Beitrag an Schulversicherung		61 473.30	-20 202 20	50 000.—		
10 Von den Schulgemeinden			21 646.70		23 000.	
26 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten .		102382.70	-	50 000.—		
30 Beiträge für soziale Massnahmen		9621.60		10000.—		
31 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler		32970.—	15,000	33 000.—		
11 Anteile Schulgemeinden			13368.—		13 000.	
32 Erziehungsberatung		289.40		500.—		
33 Beitrag an die kaufm. Berufsschule						
und Angestelltenkurse		26 400.—		26 000.—		
34 Beitrag an die Verkäuferinnenschule		8 200.—		8000.—		
35 Beiträge an Fachklassen		24 372.25	5.440	18000.—		
04 Bundesbeitrag			3060.—			
12 Anteile von Lehrortsgemeinden			5 9 1 2 . 5 0		5 000.	
20 Anteile von Lehrmeistern			5 609.50		5 000.	
36 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse		260 184.80		210 000.—		
38 Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen inkl. T. Z.		10512.80	- 1	9000.—		
39 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer		31 163.—	10.000	28 000.—		
13 Anteil Schulgemeinden		0.0001.00	15 437.50		14000.	
40 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse		5418.40		4000.—		
03 Bundesbeitrag		Lange I	792.50		1 000.	
41 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine		2950.—		3000.—		
42 Stipendien		67 790.70		47 000.—		
43 Beiträge an Schulgelder		10560.—		10000.—		
44 Beiträge an Oberseminarien		15840.—		3000.—		
06 Bundesbeitrag			2015.—			
45 Beitrag an das Lehrlingspatronat		25 000.—		25 000.—		
47 Beitrag an Anstalt Haltli		8000.—		8000.—		
48 Beiträge an Kleinkinderschulen		115530.—		117 000.—		
		4256741.23	453 143.55	3416125.—	405 975.	
7. Armen- und Vormundschaftsdirel	ktion		7			
50 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			3800.—		3 200.	
	-11	7 201.35	2528.—			
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht		1 693.55	2020.	2000.—		
Ol Taggelder	1 1	3744.—	1	3900.—		
40 Entschädigungen		-	2000		2,000	
U	ebertrag	5 437.55	3800.—	5 900.—	3 200.	

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 437.55	3800.—	5900.—	3 200.—
719 Sachaufwand	353.80		300.—	
301 Versorgungskosten			800.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		2528.—		1 600.—
	01 700 05			
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	21 738.95		17820.—	
520 Besoldung	18744.80 2085.65		1 400.—	
521 Taggelder	908.50	17	600.—	
719 Sachaufwand	900.30		000.	
7. 3 Beiträge	91 737.80	20 980.—		
010 Defizitbeiträge an Armengemeinden				
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	700
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—	2000	700
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3000.—		3000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3000.—		3000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:	12000		13000.—	
Kantonale Trinkerfürsorge	13000.—		1800.—	
Abstinentenvereine	2300.— 390.—	-	300.—	
Kurse usw.	105		600.—	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	00 500 40		20 000.—	
8	-	20 284.—	20000.	11 200
440 Uebertrag von der Direktion des Innern	5 080.20		8000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 321.30		1780.—	A
700 Versemedene Detruge	120 678.10		80 500.—	
8. Sanitätsdirektion				
O d War day Yakan daylara	82103.23	13 281.20		
8. 1 Kantonales Laboratorium	02100.20	3625.45		2000
310 Laboratoriumseinnahmen		4961.70		5 000
401 Bundesbeitrag	58760.—		56 600.—	
and my and	4 253.6		4000	
621 Taggelder	9388.0		8000	
410 Anteil der Gemeinden		4694.05	And a second second	4000
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	668.9		900	1
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1112.7		1 200	-
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	1 382.4	0	2500	_
Betrieb des Laboratoriums	. 3537.5	5	5 500	-
Lokalmiete	3000		2500	
	5 5 6 1.7	7730.95	1 111	1
8. 2 Fleischschau			4000	Marie II
770 Sachaufwand	5 5 6 1.7	511.45	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	100.
401 Bundesbeitrag		7219.50		5000
310 Für Fleischschaubegleitscheine	*			
Uebertra	g 87 664.9	5 21012.15		

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	87 664.95	21 012.15	85 200.—	16100
8. 3 Sanitätsdienst	73 234.41	3779.30		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		280.—		500
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Unter-				
suchungen	15033.51	-	5 000.—	
401 Bundesbeiträge		2993.30		1 000
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3108.—	2	5 000.—	
402 Bundesbeiträge		506.—		1 000
773 Bade-Rettungsdienst	2823.60		500.—	
910 Hebammenwesen	12094.30		12000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 175.—		_,_	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	226 208.95	68 508.10		
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	22093.35		500.—	
401 Bundesbeiträge	-	240.—		200
310 Rückerstattungen		20 652.50		-,-
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		100 000.—	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—		6500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		47 615.60		55 000
932 hievon für Sanatorium Braunwald	40 288.80		45 000.—	
933 " für Kantonale Tuberkulosekommission	6 525.80		8000.—	
934 " für Kantonale Krankenanstalt	801.—		2000.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	1 106 217.23	102218.79		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 938.80		3000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	5794.50		8000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1060500.—		1006000.—	
442 Billetsteuer		89 278.84		60 000
771 Unentgeltlicher Krankentransport	31 181.23		15 000.—	
310 Rückerstattungen		12939.95		7 500
652 Ausbildung von Lehrschwestern	6802.70		10000.—	
8. 6 Beiträge	138 042.20			
931 Beiträge an Geburten	28 240.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3000.—	111	3000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—	1	5000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	100 441.20		95 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 061.—		2100.—	
	1 631 367.74	195518.34	1 444 100.—	141 300
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	37 668.25	10900.55		
620 Besoldungen	32 387.45		36 000.—	
621 Taggelder	4 358.60		4500.—	
661 Unfallversicherung	330.—		300.—	
713 Kanzleibedarf	592.20		900.—	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		10 900.55		20 000
Uebertrag	37 668.25	10955.—	41 700.—	20 000

	D. I.	1002	V 1:	1069
	Rechnun Ausgaben	Einnahmen	Voransch. Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Habantuan	37 668.25	10 900.55	41 700.—	20 000
Uebertrag			41 700.—	20 000
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	36 867.95	8 4 1 0 . 8 0		
620 Besoldung	23 168.—		24000.—	
621 Taggelder	731.20		500.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3587.—	1	3000.—	
780 Sachaufwand	9381.75	0.410.00	5000.—	0.000
401 Bundesbeitrag		8 410.80		9 000
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	5575.85	1854.—		
621 Taggelder	650.70		500.—	
640 Entschädigungen	649.80	-	1000.—	
780 Sachaufwand	4 275.35		2400.—	
320 Kostenvergütungen		1854.—		1 200
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	22101.90	24 537.50		
131 Hundetaxen	22 101.00	24 537.50		24 500
812 Bezugskosten	1 197.40	21001.00	600.—	21500.
640 Wartgelder	15575.—		11 000.—	
780 Sachaufwand	5 329.50		7000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Al-1:	151015		1 500	
606 Alpkommission	1513.15		1 500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	214650.60	110 186.25		
607 Viehschaukommission	3007.75	110100.20	4000.—	
781 Viehschau	6 582.30		7000.—	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	7617.05		8000.—	
401 Bundesbeitrag		3658.50		3500
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3690.—		12000.—	
402 Bundesbeitrag		3 690.—		6000
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	80 300.15	107.00	40 000.—	
403 Bundesbeitrag	/	56 849.45		20 000
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	53710.20	F 100 0F	30 000.—	
404 Bundesbeitrag	1.000.00	5 109.35		500
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4939.35		4000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang . 250 Entnahme aus dem Viehkassafonds	54803.80	00000	45 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		22000.—	1 1	20 000
Too Bundesbenrage		18878.95	-	13 000
9. 7 Viehprämien	35 006.—	12122.—		
930 Zuchtstiere	13680.—		11000.—	
401 Bundesbeiprämien		6840.—		5 500
931 Kühe	8080.—		8000.—	
402 Bundesbeiprämien		4040.		4000
932 Rinder	5160.—		6500.—	
933 Gemeindestiere	4800.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämien	3 286.—		4000.—	
404 Bundesbeiprämien		1 242.—		2000
Uebertrag	353 383.70	168011.10	283 300.—	129 200
		1		

and the second s	Rechnung 1963		Voranschlag 1963	
	Ausgaben Einnahmen		Ausgaben Einnahmen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	353 383.70	168011.10	283 300.—	129 200.—
9. 8 Meliorationen	293749.—	156 973.—		
910 An Gemeinden	33 672.—		220 000.—	
930 An Private und Genossenschaften	63 380.—	1000	204 000.—	
401 Bundesbeiträge		54 447.—		212000
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen .	100832.—		70 000.—	
402 Bundesbeiträge		50416.—		35 000
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	95865.—		72000.—	
403 Bundesbeiträge		41 045.—		29 000
410 Gemeindebeiträge		11 065.—		8 000
0 0 Poidesign	701 933.20	598 679.35		
9. 9 Beiträge	8260.—	030013.00	8000.—	
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	0 200,—	5860.—	3000.	4000
931 Beiträge an Ziegenherden	6025.—	3000.—	9000.—	4000.
402 Bundesbeitrag	0025.	3 276.—	9000	4000
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	28 671.—	3210.	20 000.—	4000.
933 Beitrag an die Viehversicherung	58679.05		50 000.—	
403 Bundesbeitrag	00015.00	26 598.15	30 000.	18000
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—	20030.10	1 100.—	10000.
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 338.50	1	750.—	
404 Bundesbeitrag	2 000.00	384.10	,00.	200
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung		001.10	500.—	200.
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	40 443.—		20 000.—	
405 Bundesbeitrag		19570.—		10000
938 Landwirtschaftliche Stipendien			500.—	2.4.4.4.4
406 Bundesbeitrag				250.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	5 939.—		4000.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	221 033.80		140 000.—	
407 Bundesbeitrag		214040.10		137 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	1 507.85	1	4600.—	
408 Bundesbeitrag		10.—		300.—
942 Anbauprämien für Futtergetreide	5952.—		10 000.—	
409 Bundesheitrag		5952.—		10000
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		5.—		1 500.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	322984.—		340 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		322984.—		340 000
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh			600.—	
946 Beitrag an die Glarner Bauernhilfskasse				
	1 349 065.90	923 663.45	1 458 350.—	938 450
10. Forstdirektion			-	
	70 CFF 00	-	FCCCC	
620 Besoldungen	79 657.90	1	76 300.—	
621 Taggelder	11 680.30		10 000.—	
661 Unfallversicherung	2168.40	100.00	700.—	000
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung		198.80		300
Uebertrag	93 506.60	198.80	87000.—	300

	Rechnung 1963		Voranschlag 1963 Ausgaben Einnahmen	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	93 506.60	198.80	87 000.—	300.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		29845.60		20 000.—
713 Kanzleibedarf	1 699.95		2000.—	
719 Miete	3 200.—	-	3 200.—	
330 Ertrag des Staatswaldes		1 349.35		1 500.—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	114332.95		150 000.—	
402 Bundesbeitrag		56 327.25		75 000.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	535 895.25		503 500.—	
403 Bundesbeitrag		378 830.05	6.000	351 500.—
930 Verschiedene Beiträge	2143.50		3 200.—	
	750778.25	466 551.05	748 900.—	448 300.—
11. Direktion des Innern		-		
		100655 10		160,000
110 Grundbuchgebühren	100075 15	192655.10	06,000	160 000.
620 Grundbuchamt, Besoldungen	100 075.15	10000.—	96 000.—	10 000
302 Anteil Gebäudeversicherung		18 401.40		13000
140 Kanzleisporteln		202841.—		112000.
401 Anteil am Alkoholmonopol	10000.—	202011.	10000.—	112000.
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	20 284.—		11 200.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9000.—		9000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	217.—		300.—	
820 Revision der Jugendersparniskassen			400.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis	86 462.50	50649.40		
620 Besoldungen	73 394.85		62000.—	
621 Taggelder	663.20		700.—	
710 Druckkosten	3 498.10		4500.—	
713 Kanzleibedarf	1 550.60	1	2000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	7 155.75		6000.—	
820 Revisionskosten	200.—	-	200.—	
402 Bundesbeitrag		4695.10		3500
301 Vergütung der Fremdenpolizei		20898.—		10 000
Anteil Arbeitslosenkasse:		00.000 50		05.000
301 am Personalaufwand		22 296.70		25 000 5 000
310 am Sachaufwand		2759.60		3 000
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden-	00071	000510		
und Mobiliarversicherung	63 974.35	63974.35	Section Contracts	
606 Versicherungsarzt und Experte	4600.—		10 000.—	
620 Besoldungen	50892.—		50 000.—	
621 Taggelder	178.40 6 986.—	1	2 000.— 5 000.—	
710 Druckkosten	117.95		8000.—	
elf D	1 200.—		3000.—	
715 Porti usw	1200		5000.—	
Uebertrag		474 546.90		338 500
Generitag	250013.	714340.90	200 000.	330300

	Rechnung 1963 Ausgaben Einnahmen		Voranschlag 1963 Ausgaben Einnahmen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	290013	474 546.90	285 300.—	338 500.—
301 Personalaufwand 310 Sachaufwand zu Lasten der Anstalten		55 670.40 8 303.95		62 000.— 21 000.—
11. 3 Verwaltung der AHV			1	
620 Besoldungen	97773.50	97 773.50	120 000.—	120 000.—
11. 4 Beiträge	1 171 516.—	240 312.15	-	
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18518.70		17000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8689.—		10000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	166723.60		150 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	54.20		500.—	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 254.—	The same of	7500.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 436.05		2700.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 677.90		1 450.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	40 937.—		70 000.—	00=00
411 Anteile der Gemeinden		13645.60		23 500.—
936 Gewerbehilfe	1 544.15		-,-	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	205 520.—		207 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	47 824.40		50 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	454561.—		455 000.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	218 124.55	224 230.50	225 000.—	226 500
412 Anteile der Gemeinden	87.50	224 230.30		226 500.—
941 Beiträge für Zahlungsunfähige		076 606 00	1 500 750	704000
	1 559 302.50	870 000.90	1598750.—	794 200.—

#### Zusammenstellung

Voransch Ausgaben	lag 1963 Einnahmen		Rechnur Ausgaben	ng 1963 Einnahmen	Rechnur Ausgaben	ng 1962 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 809 550.—	10 700 500.—	1. Allgemeine Verwaltung	6 055 247.70	13 741 961.34	5 373 471.90	12 076 720.26
1 851 550.—	3 330 000.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 107 173.56	3 631 633.98	2 119 516.68	3 434 663.99
765 850.—	604 750.—	3. Militärdirektion	853 354.35	675 007.58	735 728.70	574 074.65
537 000.—	424 200.—	4. Polizeidirektion	589 151.73	493 428.50	546 618.20	516 153.75
3 477 700.—	2 108 600.—	5. Baudirektion	4 204 042.45	2 130 489.60	4 015 739.90	2 318 803.60
3 416 125.—	405 975.—	6. Erziehungsdirektion	4 256 741.23	453 143.55	3 631 338.38	393 907.05
80 500.—	16 700.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	120 678.10	27 308.—	75 029.05	23 289.—
1 444 100.—	141 300.—	8. Sanitätsdirektion	1 631 367.74	195 518.34	1 431 324.45	166 834.72
1 458 350.—	938 450.—	9. Landwirtschaftsdirektion	1 349 065.90	923 663.45	1 512 489.35	940 521.65
748 900.—	448 300.—	10. Forstdirektion	750 778.25	466 551.05	517 095.35	310 339.50
1 598 750.—	794 200.—	11. Direktion des Innern	1 559 302.50	876 606.90	1 561 322.70	836 758.90
20 188 375.—	19 912 975.—		23 476 903.51	23 615 312.29	21 519 674.66	21 592 067.07
	275 400.—	Rückschlag Vorschlag	138 408.78		72 392.41	
20 188 375.—	20 188 375.—		23 615 312.29	23 615 312.29	21 592 067.07	21 592 067.07

#### Im Voranschlag 1963 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.	
1. des Regierungsrates:	Carlos according	the ent mi	
Mobiliaranschaffung für das Landesarchiv	3 300.—		
Erstellung einer Waschanlage im Zeughaus	7 000.—		
Baubeitrag an die Trinkerheilstätte Ellikon	7500.—		
Bekämpfung der Kinderlähmung	3000.—		
Anschaffung eines Landrovers für das Spital	14400.—	A STATE OF THE STA	
Erhöhung der Sargpreise	5000.—		
Subventionierung landwirtschaftl. Maschinen	8000.—		
	AN THE STATE OF THE PARTY OF TH		
2. des Landrates:			
Teuerungszulagen an Behörden, Beamte und Lehrer	205 000.—		
Baubeitrag an Idaheim Näfels	40 000.—		
3. der Landsgemeinde:			
Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 000.—		
Erhöhung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald	50 000.—		
	The second		

100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.   14861   110/9   Kantonale Steuern   14861   110/9   Gebühren   432   120/9   Patente   202   130/9   Taxen   1585   140/9   Sporteln   66   150/9   Bußen und Kostenrechnungen   93   160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060   18 303   200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   394   210/9   Miet- und Pachtzinsen   28   240/9   Erträge und Unternehmungen   571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   301/9   Serträge und Unternehmungen   546   310/9   Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   430/9   Erlös aus Verkäufen   1084   440/9   Beiträge der Gemeinden   547   420/39   Andere Beiträge und Verrechnungsposten   144   3 195	Fr.	Fr.
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.   14861   110/9   Kantonale Steuern   14861   110/9   Gebühren   432   120/9   Patente   202   130/9   Taxen   1585   140/9   Sporteln   66   150/9   Bußen und Kostenrechnungen   93   160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060   18 303   200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   394   210/9   Miet- und Pachtzinsen   28   240/9   Erträge und Unternehmungen   571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   301/9   Serträge und Unternehmungen   546   310/9   Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   430/9   Erlös aus Verkäufen   1084   440/9   Beiträge der Gemeinden   547   420/39   Andere Beiträge und Verrechnungsposten   144   3 195	963	1069
1010   Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.   14861   110/9   Gebühren   432   432   120/9   Patente   202   130/9   Taxen   1 585   140/9   Sporteln   66   150/9   Bußen und Kostenrechnungen   93   160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 066   18 303   200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   210/9   Miet- und Pachtzinsen   28   240/9   Erträge und Unternehmungen   571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36   1 031   300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen   546   310/9   Verwaltungseinnahmen   547   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   478   330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084   440/9   Beiträge der Gemeinden   547   440/9   Verrechnungsposten   145   3 195	903	1962
101/9       Kantonale Steuern       14 861         110/9       Gebühren       432         120/9       Patente       202         130/9       Taxen       1585         140/9       Sporteln       66         150/9       Bußen und Kostenrechnungen       93         160/9       Anteile an eidg. Steuern       1 060         18 303         200       Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds         201/9       Zinsen und Dividenden       394         210/9       Miet- und Pachtzinsen       28         240/9       Erträge und Unternehmungen       52         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         300       Andere Verwaltungseinnahmen       47         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       546         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen       47         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1084       400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         440/9       Verrechnungsposten       154         3 195       196		
110/9   Gebühren   432   202   130/9   Taxen   1585   140/9   Sporteln   66   650/9   Bußen und Kostenrechnungen   93   160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060   18 303   200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   394   210/9   Miet- und Pachtzinsen   28   240/9   Erträge und Unternehmungen   571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36   1 031   300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen   40   310/9   Verwaltungseinnahmen   47   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   47   47   47   47   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   401/9   Beiträge des Bundes   2   483   440/9   Verrechnungsposten   154   400/9   Verrechnungsposten   155   400/9   Ver		
110/9   Gebühren   432   202   130/9   Taxen   1585   140/9   Sporteln   66   650/9   Bußen und Kostenrechnungen   93   160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060   18 303   200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   394   210/9   Miet- und Pachtzinsen   28   240/9   Erträge und Unternehmungen   571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36   1 031   300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen   40   310/9   Verwaltungseinnahmen   47   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   47   47   47   47   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   401/9   Beiträge des Bundes   2   483   440/9   Verrechnungsposten   154   400/9   Verrechnungsposten   155   400/9   Ver	986.28	13 174 882.72
130/9   Taxen	2 825.79	474 433.04
140/9       Sporteln       66         150/9       Bußen und Kostenrechnungen       93         160/9       Anteile an eidg. Steuern       1 060         18 303         200       Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds         201/9       Zinsen und Dividenden       394         210/9       Miet- und Pachtzinsen       28         240/9       Erträge und Unternehmungen       571         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         1 031         300       Andere Verwaltungseinnahmen       540         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       46         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1 084       400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       16         3 195	2 840.30	
150/9   Bußen und Kostenrechnungen   1 060     160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060     18 303     200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds     201/9   Zinsen und Dividenden   394     210/9   Miet- und Pachtzinsen   28     240/9   Erträge und Unternehmungen   577     250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36     1 031     300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   478     310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478     320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40     330/9   Erlös aus Verkäufen   17     1 084     400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   420/39   Andere Beiträge der Gemeinden   547     440/9   Verrechnungsposten   18     440/9   Verrechnungsposten   18     3 195	5 038.50	
160/9   Anteile an eidg. Steuern   1 060   18 303   200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   28 240/9   Erträge und Unternehmungen   571 250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36 1 031   300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   546 310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478 320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40 330/9   Erlös aus Verkäufen   17 1 084   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   420/39   Andere Beiträge   15 440/9   Verrechnungsposten   149 3 195   3 19	6 414.50	0.000.00
18 303   200   Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   394   210/9   Miet- und Pachtzinsen   2571   250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   361   301/9   Zinsen und Unternehmungen   301/9   Verwaltungseinnahmen   478   310/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40   330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   2 483   410/9   Beiträge des Bundes   2 483   410/9   Beiträge der Gemeinden   547   420/39   Andere Beiträge   15   440/9   Verrechnungsposten   146   3 195   3 195	3 664.20	1 1 201100
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds   201/9   Zinsen und Dividenden   28   240/9   Miet- und Pachtzinsen   28   250/9   Erträge und Unternehmungen   36   1 031   300   Andere Verwaltungseinnahmen   301/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40   330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   2 483   410/9   Beiträge des Bundes   2 483   440/9   Verrechnungsposten   1540   440/9   Verrechnungsposten   146   3 195	994.55	001 100.00
201/9       Zinsen und Dividenden       394         210/9       Miet- und Pachtzinsen       28         240/9       Erträge und Unternehmungen       571         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         1 031         300       Andere Verwaltungseinnahmen       546         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       546         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       17         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       149         3 195       3 195	3 764.12	16 445 609.06
201/9       Zinsen und Dividenden       394         210/9       Miet- und Pachtzinsen       28         240/9       Erträge und Unternehmungen       571         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         1 031         300       Andere Verwaltungseinnahmen       546         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       546         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       17         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       149         3 195       3 195		
210/9       Miet- und Pachtzinsen       28         240/9       Erträge und Unternehmungen       571         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         1 031       300       Andere Verwaltungseinnahmen       546         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       547         310/9       Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       46         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1 084         400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       149         3 195       3 195	4 883.49	220.050.76
240/9       Erträge und Unternehmungen       571         250/9       Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen       36         1 031       300       Andere Verwaltungseinnahmen       546         310/9       Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       546         310/9       Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       40         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1 084       400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       3 195	8 406.—	000 000.00
250/9   Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen   36   1 031     300   Andere Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   546     310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478     320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40     330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084     400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   2 483     410/9   Beiträge des Bundes   2 483     420/39   Andere Beiträge   15     440/9   Verrechnungsposten   149     3 195	1 371.60	02 121.00
300   Andere Verwaltungseinnahmen   546   310/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   546   310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40   330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   401/9   Beiträge des Bundes   2 483   410/9   Beiträge der Gemeinden   547   420/39   Andere Beiträge   15   440/9   Verrechnungsposten   149   3 195   3 195	6 695.65	00. 000.10
300 Andere Verwaltungseinnahmen       546         310/9 Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen       546         310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen       478         320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen       40         330/9 Erlös aus Verkäufen       17         1 084         400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9 Beiträge des Bundes       2 483         410/9 Beiträge der Gemeinden       547         420/39 Andere Beiträge       15         440/9 Verrechnungsposten       149         3 195	1 356.74	20 00 1100
301/9   Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen   310/9   Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen   478   320/9   Uebrige Verwaltungseinnahmen   40   330/9   Erlös aus Verkäufen   17   1 084   400   Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten   401/9   Beiträge der Gemeinden   547   420/39   Andere Beiträge   15   440/9   Verrechnungsposten   149   3 195   3		347 320.41
310/9       Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen       478         320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       40         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1 084       10         400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       149         3 195		
320/9       Uebrige Verwaltungseinnahmen       40         330/9       Erlös aus Verkäufen       17         1 084       1084         400       Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9       Beiträge des Bundes       2 483         410/9       Beiträge der Gemeinden       547         420/39       Andere Beiträge       15         440/9       Verrechnungsposten       149         3 195	6 907.—	020 000.00
330/9 Erlös aus Verkäufen	8 980.75	
1 084	0 779.75	10 100.00
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten         401/9 Beiträge des Bundes       2 483         410/9 Beiträge der Gemeinden       547         420/39 Andere Beiträge       15         440/9 Verrechnungsposten       149         3 195	7 863.80	
401/9       Beiträge des Bundes	4 531.30	1 030 862.50
410/9 Beiträge der Gemeinden		
410/9 Beiträge der Gemeinden	3 524.90	2 542 918.05
440/9 Verrechnungsposten	7 068.73	
3 195	5 502.50	
	9 564.—	131 936.—
23 615	5 660.13	3 168 067.10
23 615		
23 615		
23 615		-
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
23 615		
	5 312.29	21 592 067.07

		Fr.	Fr.
		1963	1962
	Ausgaben		
	0		
500 Finanz	dienst und Einlagen in Fonds		
501/9	Zinsaufwand	496 048.95	710 438.50
510/9	Tilgungen	3 408 101.55	3 372 936.35
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	342 825.55	221 259.55
540/9	Abschreibungen	5 300.—	10 300.—
		4 252 276.05	4 314 934.40
300 Person	alaufwand		
	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	314 158.55	259 360.15
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 731 400.55	2 556 278.40
630/9	Arbeitslöhne	463 033.20	398 323.30
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	75 566.35	66 971.70
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	31 567.60	24 851.—
660/9	Versicherungsleistungen	505 793.35	431 480.30
670/9	Ruhegehälter an Beamte	88 181 20	90 060.10
680/9	Uebriger Personalaufwand	7 465.35	11 715,70
000/2		4 217 166.15	3 839 040.65
700 Sachai			
	Kosten der Verwaltung	429 781.02	438 722.86
720/9	Militärwesen	344 179.40	358 570.10
730/9	Polizeiwesen	87 823.33	83 000.40
740/9	Straßenunterhalt	907 232.—	713 952.10
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	68 032.90	44 083.10
760/9	Erziehungswesen	106 410.53 1 180 476.39	92 779.71
770/9	Sanitätswesen	230 629.45	1 045 149.90 204 246.90
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	3 354 565.02	2 980 505.07
		3 334 303.02	2 300 303.01
	Verwaltungsausgaben		
801/9	Prozeßkosten, Strafvollzugskosten	19 591.15	20 643.80
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	95 617.05	74 793.70
820	Revisionen	3 750.—	3 700.—
830	Warenvermittlung	104 986.05	100 903.15
840/9	Haftpflichtversicherung	24 957.60	25 026.30
		248 901.85	225 066.95
000 Ausgel	nende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	17 233.20	16 680.52
910/29	Beiträge an Gemeinden	7 361 322.20	6 241 260.87
930/49	Uebrige Beiträge	3 786 596.20	3 770 250.20
950/9	Verrechnungsposten	238 842.84	131 936.—
		11 403 994.44	
			21 519 674 66

								Fr.	Fr.	Fr.
									31. Dez. 1963	1. Jan. 1963
Aktive	n									
1. Finanzvermögen									7 10 10 10	
Kassen-Konto						+		24 097.05	1	
Postcheck-Konto		7						206 115.86	5 298.657.41	2 741 580.06
Bank					1		•	5 068 444.50	5 298.051.41	2 141 300.00
Hypotheken								55 444.44		
Aktien:										
Schweiz. Nationalbank		-						97 500.—		
NOK AG., Baden			,					1 400 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG.								3 900 000.—	S	
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen								18 000.—	S . House !	
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000	0.—	-						16 000.—	100000000000000000000000000000000000000	
Swissair, nom. 35 000.—								27 400.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—							-	1.—	STATE OF THE STATE OF	
II. Zuckerfabrik AG								5 000.—		
Anteilscheine:										
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossensch								3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Musterme	sse							20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen						10		2 500.—	5 544 845.44	4 687 422.20
Dotationskapital Kantonalbank									5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften			*		18			-	1.—	1
Guthaben und Vorschüsse .					*				548 517.84	1 125 824.68
Inventarvorräte			-						672 235.57	611 088.02
									The same of	
2. Verwaltungsvermögen										
Kantonale Krankenanstalt .		,						2 323 306.50	-	
Fischbrutanstalt Mettlen				-	-			18 787.75		
Badekiosk im Gäsi								92.940.15		
Gerichtshaus								23 140.05	2 458 174.45	803 681.60
3. Zu tilgende Aufwendungen								The state of the s		The state of the s
Baukonto Strassen und Brücken				-			4	333 260.22		A Town
Baukonto Kerenzerbergstrasse								44 526.70	No. of the last of	W- 1985
Baukonto Nationalstrasse N 3								2 466 009.52		11 1120
Baukonto Sernftalstrasse								4 795 029.75		
Baukonto Dorfstrassenstrecken					4			130 599.70	7 769 425.89	8 064 140.9
Baukonto Sernftalbahn								460 850.57	OF THE PARK	
Durnagelbachverbauungen .								40 477.47		11-
Schulhausbauten			1/4					410 313.15	The same of the sa	
Konto Grundbuchvermessung .			-				-	52 946.70	964 587.89	1 307 186.2
8									28 256 445.49	
								13	100	

ittomiung				
	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>D</b> •		31. Dez. 1963	1. Jan. 1963	
Passiven				
1. Verzinsliche Schulden			No spiner	
Darlehen von Fonds und Stiftungen	3 255 848.65		the particular	
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 747 307.81		Manhard M.	
Darlehen von Versicherungskassen	5 668 699.40			
Darlehen von Verwaltungen	206 000.—	16 877 855.86		
Darlehen von AHV, Genf		3 000 000.—	2 000 000.—	
Bundesvorschusskonto ivationaistrasse iv 5		1 174 578.32	144 743.60	
		E I III HA	THE THE	
2. Unverzinsliche Schulden		0.000.000.40		
Schuld an verschiedene Konti		6 897 665.48	7 101 548.41	
3. Konto Vor- und Rückschläge		306 345.83	167 937.05	
		1000	P. S. SERVIN	
			A PROPERTY OF	
			A COMPANY	
			- HANNEN	
			-	
		and the second		
		and the same of	Mark - Internation	
	1930	B. Brand	The state of	
		28 256 445.49	24 340 924 77	
		10.15	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	
		-	1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	-
			1 197773	
		The state of the s	1213	

### III. Spezialrechnungen

III. Spezie		8		
	Stand 1. Jan. 1963	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	892 517.45	10 693.—		858 576.—
Zins des Krankenhausfonds			32 858.70	10000
Geschenk von Nachl, Herrn C. Jenny-Müller sel.,			11 775 75	
Ziegelbrücke	H 230 568.30	2 867 427.65	11 775.75	1 464 730.50
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	11 230 308.30	18 147.70		1 404 730.30
Provisorische Personalunterkunft		2 389.20		
Geschenke: von Frl. Lina Dürst, Niederurnen			100.—	
für Augenabteilung:				
von Hrn. Jacques Staub-Disch, Rapperswil			20 000.—	
von Nachl, Hrn. Kaspar Hösli-Landert sel.,				
Glarus			10 000.—	
Tilgungen: Spitalbausteuer	001 010 15	0 000 057 55	1 162 565.75	0.000.000.50
	661 949.15	2 898 657.55	1 237 300.20	2 323 306.50
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	42 482.42	845 067.70		333 260.22
Bundesbeitrag			89 500.—	
Gemeindeanteile			328 254.10 136 535.80	
Tilgung	123 243.30	21 283.40	130 333.60	44 526.70
Baukonto Kerenzerbergstrasse	120 2 10.00	21 200.10	100 000.—	11020.10
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 818 475.75	14 655 183.15		2 466 009.52
Bundesbeiträge			13 507 649.38	
Tilgung			1 500 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 788 638.75			4 795 029.75
Baukonto Dorfstrassenstrecken	291 300.70	13 522.30	10 710	130 599.70
Bundesbeiträge			48 742.— 42 842.30	
Gemeindeanteile			42 842.30 82 639.—	
Enthahme aus Ruckstellung	8 064 140 02	15 541 447.55		7 769 425.89
	0 004 140.32	15 541 441.55	13 030 102.30	1 109 425.05
3. Konto Vor- und Rückschläge	H 167 937.05			
Vorschlag 1963			138 408.78	H 306 345.83

Salzverwaltung   Salzverwaltung   Salzverwaltung							Fr. Rp.	Fr. Rp.
Es wurden verkauft:    Säcke:   28181/2 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 850 Kilo zu 32 Rp.   57543.35     280 Coupiersalz   4080 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—   4080. kg Grésilsalz zu Fr. 1.—   4080. kg Grésilsalz zu Fr. 1.—   6462.50     1375 kg Fluorsalz   20 8 Rp.   6462.50     3 200 kg Badesalz (Meersalz)   2u 30 Rp.   960.—     55 400 kg Nitritsalz (Pökelsalz)   2u 36 Rp.   23544.—     55 400 kg Nitritsalz (Pökelsalz)   2u 36 Rp.   23544.—     692.35   727.55     Frachtrückvergütung von den Schweiz, Rheinsalinen   692.35     Frachtrückvergütung von den Schweiz, Rheinsalinen   692.35     Frachtrückvergütung von den Schweiz, Rheinsalinen   197 966.90     6.780.—   204746.90     7.750.—   204746.90     7.750.			Salzverwa	ltung				
Säcke:       2 8181/2 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 850 Kilo zu 32 Rp.       90 192.—         3 561 Industriesalz (Gewerbesalz)       57 543.35         280 Coupiersalz       4080 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—       4080.         4 080 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—       4080.         12 925 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.       6462.50         3 200 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.       960.—         55 400 kg Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.       197 239.35         Total Salzverkauf         Regalgebühren       562.35         Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen       692.35         Total Einnahmen         Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1963         Aufwand:         Kosten des Salzankaufs und Unkosten       122005.35         Salzgewinn pro 1963         Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:         Mühlehorn       42         Salzgewinn pro 1963         Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:         Mühlehorn         Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:         Mühlehorn       42       Ennenda       12         Obstalden	Ertrag:							
Säzke: 2 818 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 850 Kilo zu 32 Rp	Es wurden ve	erkauft:						
2 818 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 850 Kilo zu 32 Rp.  3 561 Industriesalz (Gewerbesalz)								
netto 281 850 Kilo zu 32 Rp.   90 192.—  3 561   Industriesalz (Gewerbesalz)   57 543.35     280   Coupiersalz		abaala tadi	out and answithed	1: .1.				
3561   Industriesalz (Gewerbesalz)   57543.35   280   Coupiersalz   4080   Kg Grésilsalz zu Fr. 1.—   4080   4080   Kg Grésilsalz zu Fr. 1.—   4080.—   6462.50   6462.50   65400   kg Nitritsalz (Pökelsalz) zu 30 Rp.   65400   kg Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.   727.55								00100
280   Coupiersalz								
4 080 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—								
12 925 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp								
1375 kg Fluorsalz zu 50 Rp.   5687.50   960.—  3200 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.   23544.—  23544.—  197239.35   197239.35   19793.35   1								
3 200 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.	11 375 kg F	luorsalz zu						
23544.								
Regalgebühren	65 400 kg N	itritsalz (Pa	ökelsalz) zu 36	Rp				
Regalgebühren					Total Sa	alzverkauf		197 239.35
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen   197 966.90   6.780.—   204746.90								
Total Einnahmen Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1963  Aufwand:  Kosten des Salzankaufs und Unkosten Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1962  Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:  Mühlehorn 42 Ennenda 164 Betschwanden 12 Obstalden 40 Mitlödi 36 Rüti 22 Filzbach 48 Sool 16 Braunwald 65 Bilten 380 Schwändi 28 Linthal 214 Niederurnen 171 Schwanden 95 Engi 72 Oberurnen 93 Nidfurn 15 Matt 66 Näfels 333 Leuggelbach 24 Elm 132 Mollis 131½ Luchsingen 30 Netstal 135 Haslen 42 1736 Riedern 27½ Hätzingen 27 Glarus 335 Diesbach 22½ 2818½ 2		0 0					35.20	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1963   6.780.—   204746.90		Frachtrüc	ckvergütung vor	den Sch	weiz. Rheinsali	inen	692.35	727.55
Aufwand:  Kosten des Salzankaufs und Unkosten								197 966.90
Aufwand:			Wert des	Salzlager	rs am 31. Dezer	nber 1963		6.780.—
Mühlehorn   42   Ennenda   164   Betschwanden   12	Aufwond.							204746.90
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1962	Auiwanu.							
Salzgewinn pro 1963         Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:         Mühlehorn       42       Ennenda       164       Betschwanden       12         Obstalden       40       Mitlödi       36       Rüti       22         Filzbach       48       Sool       16       Braunwald       65         Bilten       380       Schwändi       28       Linthal       214         Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1 736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	7 1 0	7 7 6					10000-0-	
Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:         Mühlehorn       42       Ennenda       164       Betschwanden       12         Obstalden       40       Mitlödi       36       Rüti       22         Filzbach       48       Sool       16       Braunwald       65         Bilten       380       Schwändi       28       Linthal       214         Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½								100001 05
Mühlehorn       42       Ennenda       164       Betschwanden       12         Obstalden       40       Mitlödi       36       Rüti       22         Filzbach       48       Sool       16       Braunwald       65         Bilten       380       Schwändi       28       Linthal       214         Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½								
Obstalden         40         Mitlödi         36         Rüti         22           Filzbach         48         Sool         16         Braunwald         65           Bilten         380         Schwändi         28         Linthal         214           Niederurnen         171         Schwanden         95         Engi         72           Oberurnen         93         Nidfurn         15         Matt         66           Näfels         333         Leuggelbach         24         Elm         132           Mollis         131½         Luchsingen         30         583           Netstal         135         Haslen         42         1736           Riedern         27½         Hätzingen         27         499½           Glarus         335         Diesbach         22½         2818½								
Obstalden       40       Mitlödi       36       Rüti       22         Filzbach       48       Sool       16       Braunwald       65         Bilten       380       Schwändi       28       Linthal       214         Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	Wert des Sal	zlagers am	31. Dezember 19	962 .	Salzgewinn	pro 1963		
Filzbach       48       Sool       16       Braunwald       65         Bilten       380       Schwändi       28       Linthal       214         Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	Wert des Sal <b>Auf</b>	zlagers am	31. Dezember 19	962 . ch der Ko	Salzgewinn ochsalzverkauf	pro 1963		
Niederurnen       171       Schwanden       95       Engi       72         Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	Wert des Sal <b>Auf</b> Mühlehorn	zlagers am die Gemein 42	31. Dezember 19 aden verteilt sic Ennenda	962 . ch der Ko	Salzgewinn ochsalzverkauf Betschwande	pro 1963		
Oberurnen       93       Nidfurn       15       Matt       66         Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	Wert des Sal  Auf  Mühlehorn  Obstalden  Filzbach	zlagers am  die Gemein  42  40	31. Dezember 19 aden verteilt sic Ennenda Mitlödi	962 . ch der Ko 164 36	Salzgewinn ochsalzverkauf Betschwande Rüti Braunwald	en 12 22		
Näfels       333       Leuggelbach       24       Elm       132         Mollis       131½       Luchsingen       30       583         Netstal       135       Haslen       42       1736         Riedern       27½       Hätzingen       27       499½         Glarus       335       Diesbach       22½       2818½	Wert des Sal  Auf  Mühlehorn  Obstalden  Filzbach  Bilten	die Gemein 42 40 48 380	31. Dezember 19  aden verteilt sie  Ennenda  Mitlödi  Sool  Schwändi	962 .  ch der Ko 164 36 16 28	Salzgewinn ochsalzverkauf Betschwande Rüti Braunwald Linthal	en 12 22 65 214		
Mollis     131½     Luchsingen     30     583       Netstal     135     Haslen     42     1736       Riedern     27½     Hätzingen     27     499½       Glarus     335     Diesbach     22½     2818½	Mert des Sal  Auf  Mühlehorn  Obstalden  Filzbach  Bilten  Niederurnen	die Gemein 42 40 48 380 171	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden	28 95	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi	r: en 12 22 65 214 72		
Netstal     135     Haslen     42     1736       Riedern     27½     Hätzingen     27     499½       Glarus     335     Diesbach     22½     2818½	Mert des Sal  Auf  Mühlehorn  Obstalden  Filzbach  Bilten  Niederurnen  Oberurnen	die Gemein 42 40 48 380 171 93	31. Dezember 19 aden verteilt sic Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn	962 .  Ch der Ko  164 36 16 28 95 15	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	e pro 1963 f: en 12 22 65 214 72 66		
Riedern       27¹/2       Hätzingen       27       499¹/2         Glarus       335       Diesbach       22¹/2       2818¹/2	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach	962 .  Sh der Ko 164 36 16 28 95 15 24	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	en 12 22 65 214 72 66 132		
Glarus 335 Diesbach 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 2818 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis	die Gemein 42 40 48 380 171 93 333 131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen	962 .  Ch der Ko 164 36 16 28 95 15 24 30	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	en 12 22 65 214 72 66 132 583		
The state of the s	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal	die Gemein 42 40 48 380 171 93 333 131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen	962 .  Ch der Ko 164 36 16 28 95 15 24 30 42	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	ren 12 22 65 214 72 66 132 583 1736		
1100	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein 42 40 48 380 171 93 333 131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	28 95 15 24 30 42 27	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333  131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135  27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 335	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	962 .  Sch der Ko  164 36 16 28 95 15 24 30 42 27 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333  131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135  27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 335	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	962 .  Sch der Ko  164 36 16 28 95 15 24 30 42 27 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333  131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135  27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 335	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	962 .  Sch der Ko  164 36 16 28 95 15 24 30 42 27 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333  131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135  27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 335	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	962 .  Sch der Ko  164 36 16 28 95 15 24 30 42 27 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
	Auf Mühlehorn Obstalden Filzbach Bilten Niederurnen Oberurnen Näfels Mollis Netstal Riedern	die Gemein  42  40  48  380  171  93  333  131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 135  27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 335	31. Dezember 19  aden verteilt sie Ennenda Mitlödi Sool Schwändi Schwanden Nidfurn Leuggelbach Luchsingen Haslen Hätzingen	962 .  Sch der Ko  164 36 16 28 95 15 24 30 42 27 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Salzgewinn  ochsalzverkauf  Betschwande Rüti  Braunwald  Linthal  Engi  Matt	r pro 1963  f: en 12 22 65 214 72 66 132 583 1736 499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		

# IV. Fonds und Stiftungen

Ausgaben Einnahmen Vermögenss 1. Jan. 1963  Fr. Fr. Fr.  1. Irrenhausfonds Zinsen	srechnung 31. Dez. 1965 Fr.
1. Irrenhausfonds Zinsen	Fr.
Zinsen	
Inguingen. Remainen Kantonsspitai	
Zunahme	
Vermögen am 31. Dezember 1963	3 905 265.
2. Fonds für Irrenfürsorge 2 662 982.25	
Zinsen	
Beiträge an Irrenversorgungen	
Zunahme	
	2 693 876
Yormogen am of Dezember 1900	2 033 010
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge 28 617.45	
Zinsen	
Zuwendungen	
Zunahme	
Vermögen am 31. Dezember 1963	29 171
4. Krankenhausfonds 1 055 189.85	
Zinsen	
Vermögen am 31. Dezember 1963	1 055 189
5. Kantonaler Freibettenfonds 389 048.04	
Geschenke:	
Von Helvetia Feuerversicherung, St. Gallen 200.—	
" Frau Marie Walcher-Aebli sel., Glarus	
" Verlassenschaft Herrn K. Stüssi-Zimmermann sel.,	
Glarus	
Zum Andenken an Herrn Ludwig Spälty-Kamm sel.,	
Netstal	
,, ,, Frau P. Hösli-Landert sel., Glarus . 348.— ,, ,, Herrn Hch. Glarner-Jenny sel.,	
Schaffhausen	
" " " Herrn Fritz Heer-Zimmermann sel., Glarus	
" " " Frau Babetta Hefti-Stüssi sel.,	
Ennenda	
An das Kantonsspital 6 564.30	
Zunahme	
Vermögen am 31. Dezember 1963	401 043
Total of Describer 1700	401 043

MANUFACTURE OF THE PARTY OF THE	Augrah	Einnahmen		srechnung
	Ausgaben	Elimanmen	1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung		2-1	12 530.90	
Zinsen		375.90		
An Zuwendungen		077 00		
71	 375.90	375.90	375.90	
Zunahme	313.90		313.90	12 906.80
Vermögen am 31. Dezember 1963				12 900.00
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			71 097.60	
Zinsen		2 290.85		
Zuwendungen	1 425.—	2 250,00		
Zanottange.	1 425.—	2 290.85		
Zunahme	865.85		865.85	
Vermögen am 31. Dezember 1963		TO THE REAL PROPERTY.		71 963.45
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			56 198.05	
Satisfaktionsentschädigung		300.—		
Zinsen	1 100	1 673.95		-
Beiträge	1 100.—	1 070 05		
7 1	1 100.— 873.95	1 973.95	873.95	
Zunahme	013.93		013.93	57 072.—
vermogen am 51. Dezember 1905				31012.
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars				
in der Krankenanstalt			5 627.50	
Zinsen		168.80		
	_,_	168.80		
Zunahme	168.80		168.80	
Vermögen am 31. Dezember 1963		The same		5 796.30
		- 1-11		
10. Fonds für ein Erholungsheim		The second second	704 798.20	
Zinsen		21 653.35		
	-,-	21 653.35		
Zunahme	21 653.35		21 653.35	700 454 55
Vermögen am 31. Dezember 1963		- 7-7		726 451.55
11 Militi		19-91	72 251 64	
11. Militärunterstützungsfonds		270 50	73 351.64	
Bussenanteile		270.50 2 413.55		
Uebertrag auf Konto 3 250	250.—	2 110.00		
	250.—	2 684.05		
Zunahme	2 434.05		2 434.05	
Vermögen am 31, Dezember 1963		FIFE		75 785.69

						Ausgaben	Einnahmen	Vermögens 1. Jan. 1963	srechnung 31. Dez. 1963
					-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9	Arbeitslosenfürsorgefonds							1 547 684.70	
	Zinsen		74				47 345.50		
	Arbeitgeberbeiträge 1962						100 043.55		
							147 389.05		
	Zunahme					147 389.05		147 389.05	
	Vermögen am 31. Dezember 1963								1 695 073
3.	Landesarmenreservefonds							182 871.45	
	Zinsen						5 465.—		
	An Weihnachtsgaben					1 410.—			
	Uebertrag auf Konto 7250					3 800.—			
						5 210.—	5 465.—	055	
	Zunahme					255.—		255.—	
	Vermögen am 31. Dezember 1963			•					183 126
4.	Jost Kubli-Stiftung							23 173.65	
	Zinsen					4.12	695.20		
	1963 er Rentenanteile					640.—			
						640.—	695.20		
	Zunahme					55.20		55.20	00.000
	Vermögen am 31. Dezember 1963	•							23 228
								0.404.01	
5.	Elmer-Stiftung							3 404.91	
	Zinsen						102.10		
	An Unterstützungen	*				•	400.40		
	Zunahme					102.10	102.10	102.10	
	Vermögen am 31. Dezember 1963					102.10		102.10	3 507
	vermogen am 51. Dezember 1505.								3 301
C	Kantonaler Stipendienfonds							127 227 75	
.0.	Rückerstattung von 1 Stipendiaten						1 250.—	137 327.75	
	Zinsen						4 189.30		
	Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung						80.—		
	Stipendien		4.		12	4 269.30			
						4 269.30	5 519.30		
	Zunahme					1 250.—		1 250.—	
	Vermögen am 31. Dezember 1963								138 577
17.	Marty'scher Stipendienfonds							381 459.50	
	Stipendienrückzahlung		4				500.—		
	Zinsen		-		163	Land	11 346.25		
	Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen					7 000			
	An die Stiftungskommission					320.—	11.010.0		
	Zunahme					7 320.—	11 846.25	the state of the s	
			*			4 526.25		4 526.25	
	Vermögen am 31. Dezember 1963								385 985

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögens	
			1. Jan. 1963	31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			13 592.80	
Zinsen		372.15		
Uebertrag von Marty'schen Stipendienfonds		7 000.—		
An Stipendien	9 375.—			
	9 375.—	7 372.15		
Abnahme	2 002.85		2 002.85	
Vermögen am 31. Dezember 1963				11.589.95
		=		
19. Kantonsschulfonds			353 153.25	
Zinsen		10 645.65		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Vom Lotteriefonds		5 000.		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	10 645.65			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	1 595.—			
	12 240.65	30 645.65		
Zunahme	18 405.—		18 405.—	
Vermögen am 31. Dezember 1963				371 558.25
20. Kadettenfonds			11 125.35	
Munitionsvergütung		210.—		
Zinsen		318.40		
Aufwendungen	1 362.55	510.40		
	1 362.55	528.40		
Abnahme		834.15	834.15	
Vermögen am 31. Dezember 1963				10 291.20
O		T T		
21. Bibliothekfonds Kantonsschule			845.05	
Zinsen		19.65		
Aufwendungen	864.70			
Tata di dangon	864.70	19.65		
Abnahme		845.05	845.05	
Vermögen am 31. Dezember 1963				
22. Evangelischer Reservefonds		1	341 156.57	
		11 056.50	341 130.31	
Zinsen	6 000.—	11 000.00		
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 439.80			
	10 139.80	11 056.50		
Zunahme	916.70		916.70	
Vermögen am 31. Dezember 1963				342 073.27

The state of the s	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensi 1. Jan. 1963	rechnung 31. Dez. 1963
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
23. Katholischer Diözesanfonds	-	-		Marie II
Verwalter: W. Dahinden, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1963			27 157.55	
Einnahmen: Zinsen		812.85		
Ausgaben:		4		
An Verwaltung der bischöfl. Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	190.60			
	490.60 322.25	812.85	322.25	
Zunahme	342.43		344.43	27 479.80
Bestand am 31. Dezember 1963			-	21 419.00
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			332 614.25	
Zinsen	"	10 178.60	1000	
	10 170 60	10 178.60	10 170 60	
Zunahme	10 178.60		10 178.60	342 792.85
Vermögen am 31, Dezember 1963				342 192.03
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			130 466.—	
Zinsen		4 006.80		
		4 006.80	4 000 00	
Zunahme	4 006.80		4 006.80	124 470 00
Vermögen am 31. Dezember 1963	-			134 472.80
26. Viehkassafonds		-	279 716.86	
Zinsen		8 380.60		
Viehsteuer		21 937.70 4 915.—		
Gesundheitsscheine		11 408.90		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		4 779.20		
Bundesbeitrag für Schweinepest		304.60		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege u. a.		189.80 194.45		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		885.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 334.65			
Tierärzte	13 059.75			
konkordat, Anteil Viehhandelspatente	525.—			
Verschiedenes	785.40			
	18 704.80		The second second	
Zunahme	34 290.45		34 290.45	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose				314 007.31
und des Abortus Bang	-		17	22 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1963		-	THE STATE OF	292 007.31
		-	12 12 12	

### Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

5 5 7			8	
	Vermögen 31, Dez. 1963	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Übrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	3 9 0 5 2 6 5 . 1 4	3 266 000.—	608 542.19	30722.95
2. Fonds für Irrenfürsorge	2693876.65	2104000.—	570 216.55	19660.10
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	29 171.45		29 171.45	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	1012000.—	34 287.40	8 902.45
5. Kantonaler Freibettenfonds	401 043.44	297 000.—	101 420.39	2623.05
6. Fonds für Radiumbehandlung	12906.80		12906.80	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	71 963.45	59 000.—	12412.65	550.80
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	57 072.—		57072.—	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der	*			
Krankenanstalt	5796.30		5796.30	
10. Fonds für ein Erholungsheim	726 451.55	597 100.—	124 478.05	4873.50
11. Militärunterstützungsfonds	75 785.69	60 000.—	15218.69	567.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 695 073.75	1 395 750.—	287 376.35	11 947.40
13. Landesarmenreservefonds	183 126.45		183 126.45	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 228.85		23 228.85	
15. Elmerstiftung	3 507.01		3 507.01	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138577.75	120 000.—	17 545.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	385 985.75		385 985.75	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	11 589.95		11 589.95	
19. Kantonsschulfonds	371 558.25		371 558.25	
20. Kadettenfonds	10 291.20		10 291.20	
21. Bibliothekfonds Kantonsschule				
22. Evangelischer Reservefonds	342 073.27	319915.56	19 237.56	2920.15
23. Katholischer Diözesanfonds	27 479.80	19800.—		7679.80
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	342792.85	310000.—	30 146.85	2646.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	134472.80	85 000.—	48 725.60	747.20
26. Viehkassafonds	292 007.31		292 007.31	
	12996287.31	9 6 4 5 5 6 5 . 5 6	3 255 848.65	94873.10
				1.

# V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1962 .		7.	4892847.50
Einnahmen:			
Beiträge des Landes	165 994.90		
Beiträge der Kantonalbank	38 187.10		
Mitgliederbeiträge	89 406.60	4	
Zinsen	176 249.65		
Einkaufssummen	69 157.70		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	18595.40	F0F0C0 4F	
Verschiedenes	29 478.10	587 069.45	
Ausgaben:			
Rentenzahlungen	197 164.80		
Rückerstattungen	27 053.85		
Verschiedenes	6 354.90	230 573.55	
Vorschlag			356 495.90
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1963 .			5 249 343.40
Bestehend in:			
Immobilien		495 000.—	
Obligationen		1 100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3632799.05	
Ausstehende Einkaufssummen		15 536.85	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1963		6 007.50	
		5 249 343.40	
2. Sparkasse der Landesbeamten	4		
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1962			768 634.8
Einzahlungen	157 800.10		
Rückzahlungen	82 164.40		
Vorschlag			75 635.7
Vermögen am 31. Dez. 1963 als Guthaben b. Staatskasse	100		844 270.5
			011210.0
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1962			112304
Einnahmen:		- 1	
Landesbeitrag	9000.—		
Zinsen	3 137.35	1	
Prämienanteile von Verwaltungen	2746.70	10 2000 000 000	
Rückvergütungen	3842.—	18726.05	
Ausgaben:	THE STATE OF		
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	17 970.50	19 294.50	
Rückschlag			568.4
		1	111735.5

# VI. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi, alt Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1962			5 462 331.9
Einnahmen:			
Zinsen	200 914.90		
Einzahlungen der Lehrerschaft	192531.15		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der			
Kaufm. Berufsschule	217 996.90		
Einzahlungen des Kantons	315 378.10		
Beitrag für Teuerungszulagen	31 163.—		
Verschiedene Einnahmen	4 3 3 2 . 9 0	962316.95	
Ausgaben:			
Rentenzahlungen	311 383.—		
Rückzahlungen	48 553.—		
Teuerungs- und Weihnachtszulagen	34513.—		
Zahlung für Gruppenversicherung	121 526.35		
Verschiedene Ausgaben	19 265.90	535 241.25	
Vermehrung des Deckungskapitals			427 075.
Deckungskapital am 31. Dezember 1963			5889407.6
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			5114929.9
Wohnblock Hätzingen			340 000
Wohnblock Uznach			312010.7
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank			112033.4
Postcheckkonto			8 388.3
Debitoren			36 845.
			5 9 2 4 2 0 7 . 6
abzüglich: Kreditoren			34800
Deckungskapital			5 889 407.6
	The state of		
Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus			
Verwalter: Dr. D. Hefti			
Betriebsrechnung I			
Einnahmen:			
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		306 226.11	
Subventionseingänge 1962: Bund	30.25		
Kanton	30.25	60.50	
Zinserträge	163 196.80		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	54915.70	108 281.10	414567.7
Uebertrag			414567.7
			64 1 CL 113 / /

4	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			414567.71
Ausgaben:			
Arbeitslosenentschädigungen		5 5 8 1 . 7 0	
Prämien-Rückvergütungen an Arbeitgeber und			
Arbeitnehmer		1 539.95	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		100 043.55	
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventions-		100013.00	
guthaben pro 1962		60.50	
Anrechenbare Verwaltungskosten	224232	21 940.—	
Prämien-Eingänge netto	204 642.61		
Grundprämien	78 662.30	125 980.31	255 146.01
Vorschlag pro 1963		123 300.31	159 421.70
vorgentus pro 1200			103 421.10
Vermögens-Bewegung			
Vermögen am 31. Dezember 1963		3705552.25	
Vermögen am 31. Dezember 1962		3546130.55	
Vermögensvermehrung pro 1963		159421.70	
Vermögens-Ausweis Aktiven:			
Postcheck			
Glarner Kantonalbank		11083.04	
Staatskasse des Kantons Glarus		846. — 3 705 549.71	
Verrechnungssteuer-Guthaben		13.30	
Prämien-Ausstände per 31. Dezember 1963		556.20	3718048.25
Passiven:			
Transitorische Passiven			12496.—
Vermögen am 31. Dezember 1963			3705552.25
Betriebsrechnung II			
(Prämienausgleichs-Fonds)			
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1962 .			1798551.08
Einnahmen:			
Zuweisung aus Betriebsrechnung I		105000 21	
Zinserträge		125 980.31 54 915.70	180 896.01
Ausgaben:		04313.10	1979447.09
Gesamte Verwaltungskosten	05.050.00		1313441.03
Anrechenbare Verwaltungskosten	25 059.30 21 940.—	3 119.30	
Uebertrag	21 940.—		1 979 447.09
Sobornag		3119,30	1979447.09

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		3119.30	1 979 447.09
Beitrag an den Eidg. Kassenausgleichs-Fonds		12496.—	
Prämien-Erlasse		682.10	16 297.40
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1963 Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1962			1 963 149.69 1 798 551.08
Vorschlag pro 1963			164598.61
Vermögens-Ausweis			1 963 149.69
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1963			
A. Konten des Landesausgleichs			
Einnahmen:		0==000011	
AHV/IV/EO-Beiträge Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die		2776922.11	
landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		11901.—	
Ausgaben:		2788823.11	
AHV-Renten		4532264.50	
IV-Renten		533 034.— 10 445.90	
"Hilflosenentschädigungen		44 080.—	
"Durchführungskosten	04 500		
Sekretariat	31 790.— 4921.85	36711.85	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige	1021,00	234 899.90	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	29 382.60		
Bergbauern	186 071.80	215 454.40	
Abschlussergebnis		5 606 890.55	
Die Ausgaben betragen		5 606 890.55	
Die Einnahmen betragen		2788823.11	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen			
Landesausgleichsfonds	- 1	2818067.44	
B. Verwaltungskostenrechnung			
Einnahmen:			
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den		123315.80	
verschiedenen Ausgleichsfonds		112374.—	
Uebrige Einnahmen		9141.70	
		244831.50	

				-
		Fr.	Fr.	
	Ausgaben:			
	Personalaufwand		98941.30	
	Sozialleistungen		8 9 9 6 . 9 0	
	Sachaufwand und Diverses		27 574.95	
	Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		7 114.25	
	Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen	-	19130.40	
	Porti, Telefon und Betreibungsspesen		3 266.60	
	Arbeitgeberkontrollen		17100.—	
	Vergütung an die Ortsgemeinden für die		17 100.	
	Zweigstellenführung	1	37 180.80	
	Abschlussergebnis		219 305.20	
	Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		244831.50	
	Die Verwaltungskostenausgaben betragen	-	219 305,20	
	Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen	_	25 526.30	
C.	Bilanz			
	Aktiven:			
	Kasseneigene Anlagen		222825.—	
	Kassa und Postcheck		369 183.05	
	Vorschuss an die Zweigstellen		35 198.35	
	Konto-Korrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr	-	26046 24	
	Abrechnungspflichtige		36 046.24 30 855.80	
	Passiven:	-	694108.44	
	Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle		001100.11	
	für Auszahlungen		440 000.—	
	Diverse Kreditoren		17888.—	
	Reserven		210694.14	
	Abschlussergebnis		668 582.14	
	Die Aktiven betragen		694 108.44	
	Die Passiven betragen	-	668 582.14	
	Vorschlag in laufender Rechnung		25 526.30	
			20020.00	
D.	Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1964		100	
	Kassavermögen am 1. Februar 1963 (nach Korrektur			
	eines irrtümlicherweise übersehenen Uebertragungsfeh-			
	lers in der Jahresrechnung 1962)		210694.14	
	Kassavermögen am 31. Januar 1964 / 1. Februar 1964	-	25 526.30	
		-	236 220.44	
	Ausweis			
	Finanzvermögen Zinstragendes Konta bei der Steatslagen de V. Cl	200,000		
	Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus Postcheck- und Kassaguthaben	206 000.—	010 005 44	
		13 395.44	219395.44	
	Sachvermögen Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		16005	
	backmere des mobiliais und der buromaschinen		16825.—	
			236 220.44	

	Fr.	Fr.
4. 1963er Jahresrechnung der Bodenschaden-	2	
versicherung des Kantons Glarus		
The state of the s		
Einnahmen:		
1. Landesbeitrag pro 1963		28671.—
2. Versicherungsprämien pro 1963		29740.—
3. Stempelgebühren pro 1963		1855.80
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		1 033,00
a) von Wertschriften	16 100.30	
b) von Kontokorrent	648.40	16748.70
5. Rückbuchung der 1962er Rückstellung		10.10.10
für zugesicherte Entschädigungen		10 225.—
	-	87 240.50
Ausgaben:	-	0.210.00
1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer-		
verwaltung pro 1963		1855.80
2. Schadenvergütungen		43 190.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte		
Entschädigungen		10320.—
4. Unkosten:	0.170	
a) Prämieneinzugskosten	2456.—	
b) Effektenagio und Provisionen	649.95	0.400.40
c) Depotgebühr und Bankspesen	480.15	3586.10
47. 77	-	58 951.90
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		87 240.50
Die Ausgaben betragen		58 951.90
Vorschlag pro 1963		28 288.60
	11-11-11	
D. J. D. J. 1000		
Bilanz per 31. Dezember 1963		
Aktiven:		
Obligationen		574 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank .		83 906.80
Ausstehende 1963er Versicherungsprämien	-	29 740.—
Ausstehende Stempelgebühren pro 1963		1 855.80
Passiven:		689 502.60
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte		
Entschädigungen		10 220
Reservefonds		10 320.— 679 182.60
reserverences	-	
Vermögensbewegung	_	689 502.60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963		670 192 60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1962	71-5-01	679 182.60
	_	650 894.—
Vermögensvermehrung pro 1963	_	28 288.60
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE		
THE RESERVE OF THE PERSON OF T	- 113	

	Fr.	Fr.
5 1002au Jahraguachuung dar Cakindayawaidhawungg		
5. 1963er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungs- anstalt des Kantons Glarus		
Einnahmen:		
1. 1963 er Versicherungsprämien von Fr. 763 683 600.—		
Versicherungskapital		487 867.—
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1963		38 184.35
3. Zinseingänge:	0.075.50	
a) von Hypotheken	9875.50 45 158.85	
c) von Kontokorrent	345.45	
d) von Polizeiposten: Mietzinse	25 072.55	80 452.35
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1963 .		17604.10
5. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungs-		
verbandes an die Brandschäden		5104.—
6. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungs-		
verbandes an die Elementarschäden		42739.25
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungs-		1021 10
verbandes für Feuerlöschbeiträge		4 234.40
als Feuerlöschbeiträge		43 246.55
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt		10.210.00
des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		12401.20
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		4 133.30
11. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehrkom-		
mandanten und Offiziere 1963		3 057.65
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1962 für pendente Brandschäden		26 000.—
<ul><li>b) Schadenreserve 1962 für pend. Elementarschäden</li><li>c) der Rückstellung 1962 für Feuerwehrzwecke</li></ul>		118251.35 203000.—
Total der Einnahmen		1 086 275.50
1 out at Liminnen		1 000 213.30
Ausgaben:		
1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung		
pro 1963		38 586.95
2. Brandschadenvergütungen	15717.25	
Schatzungskosten bei Brandschäden	1019.30	16736.55
3. Elementarschadenvergütungen	69848.75	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	1 211.30	71 060.05
4. Wandbelag- und Dachprämien		12921.70
5. Beiträge an Kaminumbauten	50 490.60	50010
Taggelder für Expertisen	2427.40	52918.—
<ul><li>6. Beiträge für Feuerwehrzwecke</li></ul>		86 092.80
Uebertrag		1 101.30 279 417.35
Cenerirag		219417.33

	Fr.	Fr.
Uebertrag		279 417.35
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	12400.—	
b) Feuerschaukosten	10957.—	_
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweiz. Feuerversicherungs-		
anstalten	1 546.—	-
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	800.—	
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—	26 303.—
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		Burn Burn
	00.461.46	
a) für Feuerversicherung	90 461.40 80 212.10	
	00 212.10	
10. Gebäudeschatzungskosten		9636.40
a) Honorare	11500	
b) Delegationen und Taggelder	11 500.— 681.50	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und	001.30	
Verschiedenes	1 674.60	
d) Entschädigungen für den Prämieneinzug,		
inkl. AHV-Prämien	24627.70	38 483.80
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent,		
Effektenagio und Titelstempel		2843.50
13. Hypothekenzins aus eigenen Liegenschaften		1616.95
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,		
pendente Entschädigungen an Brandschäden		149800.—
15. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte		
Entschädigungen an Elementarschäden		29 415.40
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,		
pendente Entschädigungen an Elementarschäden .		133 200.—
17. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte		-
Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und	0.000	
Feuerwehrlokale	253 600.—	000.000
b) Feuerwehrmaterial	36 400.—	290 000.—
Total der Ausgaben		1 131 389.90
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		1 131 389.90
		1 086 275.50
Rückschlag pro 1963		45 114.40

	Fr.	Fr.
	rı.	rı.
Bilanz per 31. Dezember 1963		
Aktiven		
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank		2 209.90
Glarus		2150000.—
Obligationen		263 346.97
Hypotheken		200010.51
Gebäudekonto	110000.—	
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	70 700.—	
b) ,, GB 962 Näfels	41 200.—	
c) ,, GB 877 Niederurnen	54 500.	
OD 1966 C.1 1	66 900.—	
"	72700.—	
CD TOCO T	70 350.—	
b) CR 511 Fngi	86750.—	
CB 6 Hätzingen	63 000.—	
k) " GB 1751 Glarus Feld	84035.90	720 135.90
Ausstehende 1963er Versicherungsprämien		487 867.—
Ausstehender Anteil an der 1963er Stempelsteuer		38 184.35
		3661744.12
Passiven		
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,		
pendente Entschädigungen:		
an Brandschäden	122 200	149 800.—
an Elementarschäden	133 200.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	20 415 40	
an Elementarschäden	29 415.40	162615.40
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer-		
löschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlokale	253 600.—	
	36 400.—	290 000.—
b) Feuerwehrmaterial	30 400.	3059328.72
Reservefonds		3661744.12
		3001744.12
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1962		3 104 443.12
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1963		3 0 5 9 3 2 8 . 7 2
Vermögensverminderung pro 1963		45 114.40
, component and pro-		
Brandschäden-Vergütungen Fr. 15 717.25		
Elementarschäden-Vergütungen Fr. 69 848.75	1	
Beiträge für Feuerwehrzwecke Fr. 86 092.80		

	Fr.	Fr.
6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kts. Glarus		
Verwalter: H. Jenny		
Rechnung 1963		
Einnahmen (Ertrag)		
1. Vortrag aus dem Jahre 1962	3581.65	
2. Mobiliarprämien	187 781.30	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	78 370.15	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz-		
beiträge	46 675.15	
5. Schadenausgleichsreserve	44 000.—	360 408.25
Ausgaben (Kosten)		
1. Erledigte Brandschäden 1963	48 068.70	
2. Erledigte Elementarschäden 1963	25 370.—	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	4935.05	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	68914.55	
5. Druckkosten und Propaganda	1 401.30	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV, etc	7067.20	
7. Bankspesen und Depotgebühren	1 491.30	
8. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	25 869.95	
9. Couponsteuer	2083.40	
10. Verwaltungskosten	20845.35	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	30 886.15	
12. Beiträge für Feuerpolizei und		
Feuerlöschwesen Fr. 20 402.25 ./. Entnahme Beitragskonto für		
Feuerlöschwesen Fr. 3 000.—	17 402.25	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	19800.—	
14. Schadenausgleichsreserve	47 000.—	321 135.20
	11 000.	021100.20
Die Einnahmen betragen	360 408.25	
Die Ausgaben betragen	321 135.20	-
Rechnungsüberschuss 1963	39 273.05	
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1962	3 581.65	
Reingewinn 1963		35 691.40
Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20		
des Gesetzes:		
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	18000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds .	7 200.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	7 200.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 800.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen .	1 800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 273.05	39 273.05
MACAGE TO THE STATE OF		

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1963		
Aktiven		
Kassa	927.35	
Guthaben Postcheck	4 248.45	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	700.95	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank		
(Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1653100.—	
Aktien Trockengrasanlage AG., Mollis	5000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.— 317 000.—	
	1.—	
Mobilien	1.	
schwebende Schäden	32755.35	
Ausstehende Verrechnungssteuer	18866.95	M TO SALE I
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	250.—	2732850.05
Passiven		
Prämienübertrag	44 437.—	
Schwebende Schäden Feuer	16320. –	
Schwebende Schäden Elementar	2320	
Schadenausgleichsreserve	47 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2433000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	80 400.—	
Gewinnanteilfonds	80 400.—	The state of the s
Eigene Feuerlöschreserve	20 100.—	MARKET AND A
Vortrag auf neue Rechnung	5600.—	2732850.05
voiring and node recembing	3213.03	2132630.03
Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1963:		
7 536 Policen mit Fr. 261 298 145.—.		
		The state of the s
Netto-Vermehrung im Jahre 1963:		ALL THE STREET
+ 36 Policen mit Fr. 13 273 825.—.		
		THE REAL PROPERTY.
	- Winds	The state of the state of
and the second s		

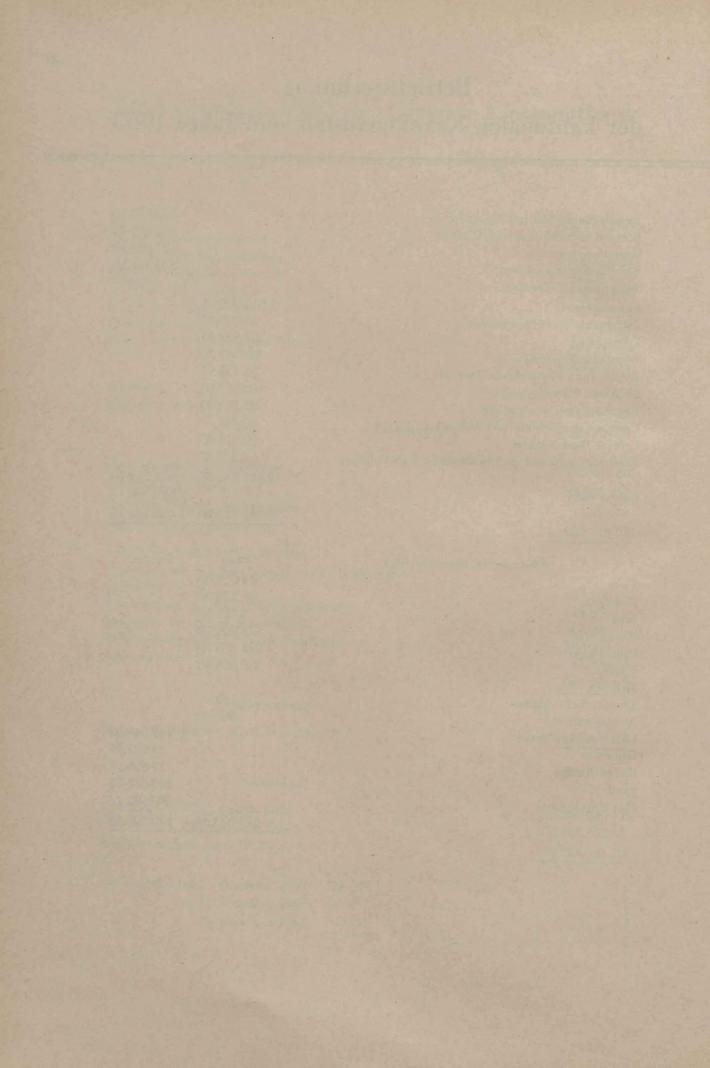
	Fr.	Fr.	Fr.
W C14172.1 A14			
7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung			
Rechnung 1963			
1. Betriebsrechnung der Versicherung		-	
Einnahmen:			
1. Beiträge der oblig, versicherten Personen		367 055,60	
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung von Renten .		480.—	367 535.60
2. Beiträge des Kantons:			
20 552 Versicherte à Fr. 10.—		205 520. —	
Zinsgarantie auf Deckungskapital		47 824.40	253 344.40
20 552 Versicherte à Fr. 2.—			41 104
4. Zinsen netto	100		41 104.— 639 337.80
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge			2 145.—
Ausgaben:			1 303 466.80
1. Invalidenrenten			
2. Altersrenten			57 910.— 811 102.25
3. Rückerstattungen lt. Landsgemeindebeschluss 1953 .			40 835.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			4 881.—
5. Verwaltungskosten			48 064.40
<ul><li>6. Depotgebühren</li></ul>			10 753.—
kapital per Ende 1963			227 024 25
nopini por znao 1705 i i i i i i i i i i i i i i i i i i i			237 024.35
Abschlussergebnis			1 210 570.—
Die Einnahmen betragen			1 303 466.80
Die Ausgaben betragen	1-		1 210 570.—
Vorschlag	1000		92 896.80
II. Reservefonds für Umschulungszwecke	1 - 1 /2		
Bestand am 1. Januar 1963			21 068,50
Verzichte auf Renten	1911		1 230 —
Bestand am 31. Dezember 1963			22 298.50
III. Bilanz per 31. Dezember 1963	-		
Wertschriften		17 071 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 157 903.06	
Ausstehende Verrechnungssteuer		160 798.85 225.—	
Postcheckguthaben IX a 96		54 452.25	
Postcheckguthaben Stammeinlagen Postcheck-Konti			
in den Gemeinden		4 700.—	79 795.—
Technisch erforderliches Deckungskapital			19 193.—
per 1. Januar 1963	19 700 671.80		
plus Zuweisung 1963	237 024.35		19 937 696.15
Transitorische Passiven			22 298.50 755.95
Vorschlag 1962 für technische Rückstellung	316 036.76	5 11	.00.33
Vorschlag 1963	92 896.80		
Reserve für technische Rückstellungen			408 933.56
		20 449 479.16	20 449 479.16

# Jahresergebnis 1963 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Aktivzinse		4 271 078.99
Kontokorrent-Kommissionen		000 044 54
Courtagen und Depotgebühren		300 344.54
Ertrag des Wechselportefeuilles		243 687.07 1 169 328.80
Ertrag der Liegenschaften		13 132.25
Ertrag auf Coupons		16 561.84
Ertrag auf Gold und fremden Sorten		12 945.25
		6 027 078.74
Passivzinse	4 134 969.35	
Rückstellung für Bauzwecke	200 000.—	4 334 969.35
Bruttogewinn		1 692 109.39
Verwaltungskosten und Beiträge		700 442 00
		799.443.80
Reingewinn des Jahres 1963		892 665.59
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres		14 413.44
Total verfügbarer Reingewinn		907 079.03
welcher folgende Verwendung findet:		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.—		
zu $3^{3}/_{4}^{0}/_{0}$		187 500.—
Abschreibung an zugekauften Liegenschaften		145 000.—
Einlage in den offenen Reservefonds		167 000.—
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse		390 000.— 17 579.03
Ocwinisatiovortrag		
		907 079.03
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1963		5 317 000.—
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1963		135 399 649.31
Guthaben am 31. Dezember 1962		125 895 168.01
Kapitalvermehrung pro 1963		9 504 481.30
Einlegerzahl am 31. Dezember 1963 38 543		
,, am 31. Dezember 1962 37 891		
Zunahme pro 1963 652		

## Betriebsrechnung der kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1963

		Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.
X7 (1 1 1 1 0 1			700 117 10
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen			786 117.10
Röntgen und Physikalische Therapie			262 519.70
Operationstaxen			142 083.40
Verschiedene Einnahmen			229 691.50
Subvention für Tbc-Tage			801.—
Personalkosten		 1 612 709.05	
Allgemeine Verwaltungskosten		 45 446.45	
Lebensmittel		 297 834.35	
Aerztliche Bedürfnisse		 287 517.20	
Röntgen und Physikalische Therapie		 36 135.15	
Licht und Wärme		 103 517.20	
Unterhalt des Inventars		 45 277.60	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen		 19 918.—	
Uebrige Betriebskosten		 20 017.85	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwer		13 339.85	
Tibbonion and addition and additional additional and additional add	0	2 481 712.70	1 421 212.70
D f::: 1069		2 401 112.10	1 060 500.—
Defizit 1963	* *	 0 401 710 70	
		2 481 712.70	2 481 712.70
Bilanz per 31. Dezember 1963		Aktiven	Passiven
Kassa		 14 026.83	
Postcheck		 81 528.33	
Bank		 3 753.50	
Wertschriften		 113 906.90	
Patientenkonto		 231 403.70	
Waren		230 808.38	
Mobilien		 1.—	
Transitorische Aktiven		3 195.—	
Andere Aktiven		900.—	
Lieferantenkreditoren			142 848.80
Depositen			51 927,75
Rückstellungen		1 - 1	12 826.25
Fonds	-		108 058.71
Betriebsvermögen			363 862.13
betriebsvermogen		C70 F00 C4	
		679 523.64	679 523.64
		1	



# Voranschlag des Kantons Glarus

für das Jahr 1964

	Voranschlag 1964		Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7 AU . W 1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 250 000.—		2 227 155.20
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		7 800 000.—		8 131 629.95
103 Personalsteuer		50 000.—		49 379.60
104 Spitalbausteuer		808 000.—		829 704.05
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	808 000.—		829 704.05	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	156 000.—		162 632.60	
910 Anteile der Gemeinden	3 031 000.—		3 176 972.—	
950 Anteil der Kantonsschule	89 000.—		75 680.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		330 000.—	2.5.05.05	338 756.20
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw		195 000.—		140 170.85
203 Kontokorrentzinsen		500.—		2 388.91
210 Miet- und Pachtzinsen		15 000.—		21 754.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	800.—		1 061.90	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		6 000.—		6 654.—
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		4 500.—		6 605.75
311 Andere Rückerstattungen		11 000.—		11 057.75
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		7 461.05
601 Ständerat	11 000.—		11 009.—	101.00
602 Landrat	16 000.—		16 069.40	
603 Landrätliche Kommissionen	6 000.—		5 487.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	71 600.—		62 082.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		48 789.55	
606 Experten- und Spezialkommissionen	16 000.—		15 456.60	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	187 500.—	1	180 290.15	
Ratsweibel und Abwart	36 200.—		34 314.75	
621 Taggelder der Beamten	4 500.—		4 999.40	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 000.—		8 497.40	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	60 000.—		62 532.30	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 000.—		57 013.10	
671 Teuerungszulage an Rentner	33 000.—		33 047.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		1 789.25	
701 Landsgemeinde	7 000.—		9 155.30	
702 Fahrtsfeier	5 000.—		5 045.30	
703 Konferenzen	2 000.—		1 666.25	
710 Druckkosten	40 000.—		56 252,30	
711 Memorial und Amtsbericht	32 000.—		37 942.60	
The state of the s		11663500.—		11060 217 21
Ochemag	1 100 100.	11000000.	409.20	11900217.51

	Voranscl	hlag 1964	Rechnung 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 730 700.—	11663500.—	4 897 489.20	11960217.31
712 Kosten des Amtsblattes	14 000.—		17 330.—	
713 Kanzleibedarf	24 000.—		33 393.15	
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—		1 413.55	
715 Telephon, Porti, Frachten usw	32 000.—		34 593.60	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—		8 841.80	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 900.—		3 004.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 000.—		15 598.20	
719 Uebriger Sachaufwand	1 800.—		1 311.20	
801 Prozesskosten				
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		12 900.—	
931 Beitrag an Kantonalschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 250.—	
933 Beiträge verschiedener Art	15 000.—		24 882.60	
934 Landesausstellung			20 000.—	
	4 858 700.—	11663500.—	5 072 307.45	11960217.31
1. 1 Gerichtswesen				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		36 000.—		41 323.80
150 Bussen und Kostenrechnungen		60 000.—		74 231.55
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 500.—		947.60
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs-				
und Vermittlerämter	37 000.—		33 112.95	
602 Oeffentlicher Verteidiger	6 000.—		4 385.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	7 500.—	-	5 970.—	
Kriminalgerick spräsident	12 500.—		10 760.—	
Zivilgerichtspräsident	18 700.—		16 360.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 700.—		1 310.—	
600 Altersversicherung *	6 000.—		5 597.05	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	79 000.—		70 719.60	
Verhöramt	42 600.—		40 379.20	
Staatsanwalt	16 500.—		16 129.15	
Gerichtsweibel und Abwart	37 700.—		34 713.30	
	3 000.—		2 686.85	
713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 872.90	
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—		6 023.55	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—	-	3 722.55	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		7 482.45	
801 Strafnrozesse zu I geten des Strates	2 000.—	-	2 160.55	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	3 000.—			
803 Gefangenenwäsche	10 000.—		8 802.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		942.35	
805 Kosten der Sträflinge	300.—		758.80	
806 Vergütungen an Anzeiger	4 000.—	0	6 575.30	
810 Inkassogebühren	1 500.—		2 123.60	
820 Revisionskoston	3 000.—		3 690.10	
930 Unentgeltlicher Poshtsheisten J (American)	500.—		500.—	
onenigenticher Rechtsbeistand (Armenrecht)	9 000.—		12 386.75	
	321 000.—	97 500.—	301 164.45	116 502.98
		-11761000.—		12076720.26

			hlag 1964	Rechnung 1962	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion			Contract of the last of the la	Mark III	
105 Erbschaftssteuern			440 000.—		1 160 542.45
910 Anteil der Armengemeinden		110 000.—		290 135.60	
106 Spitalbausteuer		110 000.	80 000.—		253 600.45
510 Tilgung auf Spitalbaukonto		80 000.—		253 600.45	
107 Nachsteuern		00 000.	10 000.—	200 000.10	25 321.90
108 Billetsteuer			70 000.—		
951 Uebertrag auf Kantonsspital		70 000.—	.0000.		
109 Grundstückgewinnsteuer		10 000.	500 000.—		79 823.90
531 Anteil des Ausgleichsfonds		83 300.—		26 607.75	
911 Anteile der Gemeinden		166 700.—		13 304.05	
110 Handelsregistergebühren		100 100.	23 000.—	10 00 1.00	37 501.45
901 Bundesanteil		9 000.—	20 000,	14 407.52	
111 Lotteriegebühren		5 000.	6 000.—	14 401.02	8 903.39
100 B			420 000.—		302 930.10
130 Besteuerung der Wasserwerke		20 000.—	The state of the s	20 000.—	302 930.10
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		20 000.—	800 000.—	20 000.—	650 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			310 000.—		320 292.—
240 Salzregal Ertrag		00,000	140 000.—	100 000 15	177 933.40
830 Aufwand		80 000.—	100,000	100 903.15	
241 Reingewinn der Kantonalbank			400 000.—		380 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank	* *		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen	* *		2 500.—		2 705.05
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		570 000.—	3 000.—	710 438.50	2 991.50
501 Verzinsung der Landesschuld		50 000.—		50 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	* *	5 000.—		10 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien		700.—		620.—	
606 Kommission für die Wasserwerksteuer		4 000.—		3 182.45	
607 Steuerkommissionen		225 000.—		225 765.65	
620 Besoldungen Steuerkommissariat		41 000.—		38 253.40	
Staatskasse		7 7 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10			
621 Taggelder Steuerkommissariat		4 000.—		6 245.40	
660 Beamtenversicherung Prämien		160 000.—		167 048.50 45 642.55	
		42,000			
Sparkasse		43 000.—		42 919.15	
680 Uebriger Personalaufwand		2 000.—		1 650.—	
710 Druckkosten		10 000.—		16 128.35	
713 Kanzleibedarf		4 000.—		9 549.51	
715 Porti usw.		100.—		24.30	
719 Uebriger Sachaufwand		500.—		1 787.85	
810 Steuerrödel und Steuereinzug		35 000.—		43 519.05	
820 Revision der Staatskasse		3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung		400.—		250.—	
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft		200.—	11.1	200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast		4 000.—	-	4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina Propaganda		20 000.—		20 333.50	
		1 800 900.—	3 236 500.—	2 119 516.68	3 434 663.99

	Voransel Ausgaben	hlag 1964 Einnahmen	Rechnun Ausgaben	g 1962 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion	***		***	***
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		25 000.—		20 906.3
720 Rekrutierung und Inspektionen	6 000.—		4 836.20	
310 Bundesvergütung		3 000.—		3 614.6
721 Militärarrestanten	700.—		263.—	
311 Bundesvergütung		350.—		131
230 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		300.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfond		1 000.—		300
3. 1 Militärverwaltung				
520 Besoldungen	65 000.—		77 993.—	
521 Taggelder	2 000.—		1 812.35	
540 Sektionschefs	25 000.—		23 639.—	
710 Druckkosten	4 000.—		3 691.20	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 597.95	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		3 068.80	
	2 000.			
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—	1	1 975.30	
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—	2000	14 493.50	
101 Bundesbeitrag		15 000.—		15 491.6
3. 3 Schiesswesen	2 5 5 5 2			
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—		1 497.—	
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—		13 925.70	
3. 4 Luftschutz				
508 Kant. Luftschutzkommission	2 000.—		1 313.40	
640 Kant, Amtsstelle für Zivilschutz	8 500.—		5 000.—	
720 Ausbildung	21 000.—		26 765.30	
721 Material und Ausrüstung	53 000.—			
722 Uebriger Sachaufwand	2 700.—		17 604.80	
B10 Bundesvergütung		39 850.—	11 00 1.00	13 215.7
110 Anteile der Gemeinden		16 800.—		11 588.8
931 Subventionen an Schutzräume	100 000.—	10 000.	72 836.30	11 000.0
401 Bundesbeiträge	100 000.	33 300.—	12 000.00	27 205.8
111 Gemeindebeiträge		33 300.—		18 425.3
3. 5 Zeughausverwaltung				
520 Besoldungen	50 000.—		54 298.65	
530 Arbeitslöhne	100 000.—		101 380.10	
661 Unfallversicherung	2 000.—		2 075.40	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 682.20	
715 Telephon, Porti, Frachten usw	4 500.—		3 207.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		4 622.35	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		1 242.20	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	300 000.—		255 833.90	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	26 000.—		The state of the s	
797 I 1 V	3 000.—		32 498.15	
	-	107.000	2 625.—	440.000
Uebertrag	823 400.—	167 600.—	732 078.45	110 879.5

		hlag 1964	Rechnur	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	823 400.—	167 600.—	732 078.45	110 879.55
728 Zeughausbedarf	5 500.—		3 650.25	
301 Vom Bund an Besoldungen	5 500.	42 000.—	3 030.23	41 348.35
302 an Arbeitslöhne		92 000.—		90 533.45
303 an Unfallversicherung		1 500.—		1 813.45
312 an Bekleidung und Ausrüstung		320 000.—		275 364.—
313 für persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial .		26 000.—		32 455.80
314 für Zeughausbedarf		3 000.—		4 655.05
315 für Telephon, Porti usw		3 800.—		2 751.60
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 000.—		4 973.80
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		7 700.—		9 299.60
520 versemedene verwartungsenmanmen	828 900.—	668 600.—	735 728.70	574 074.65
	020 300.		100 120:10	311011.03
				1
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		212 295.20
810 Bezugskosten	16 000.—	1	21 626.10	
120 Handelsreisendenpatente	2.000	12 000.—	0.070	12 893.—
901 Bundesanteil	2 000.—	15 000	2 273.—	05 150 50
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		15 000.—		25 170.50
122 Marktpatente		5 000.—		5 586.20
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente	0.150	43 000.—	0.200.00	46 273.90
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 150.—		2 322.90	
811 Bezugsprovisionen	200.—		215.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1 000.—		651.80	
730 Sachaufwand	200.—		126.—	
930 Unterstützung von Emigranten			249.15	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente	20022	80 000.—		74 825.50
813 Bezugsprovisionen	2 000.—		1 708.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 500.—		1 655.50	
330 Erlös aus Wildabschuss	7.000	10 000.—		14 724.60
530 Einlage in den Wildschadenfonds	1 000.—	20,000		10.001.05
401 Bundesbeitrag Wildhut	64 000	36 000.—	70 420 00	40 334.05
620 Besoldungen der Wildhüter	64 000.—		70 438.60	
641 Wohnungsentschädigung	2 300.—		2 271.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—		4 010.50	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 121.55	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		381.15	
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		5 355.30	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		24 000.—		25 675.55
814 Bezugsprovisionen	1 200.—		1 149.—	
	105 550.—	375 000.—	117 554.55	457 778.50
Uebertrag	103 330.—	010 000.	* * 1 00 1.00	101110100

		Voransch Ausgaben	lag 1964 Einnahmen	Rechnung 1962 Ausgaben Einnahmen	
	-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
-					
Ueber	trag	105 550.—	375 000.—	117 554.55	457 778.50
30 Erlös aus Fischverkäufen			500.—		426.40
02 Bundesbeitrag Fischzucht			500.—		665.—
20 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern	-	3.0000	5000.—		4 200.—
20 Besoldung des Fischaufsehers		12500.—		11 394.30	
81 Uebriger Personalaufwand		4000.—		4199.90	
31 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche		5 000.—	- 1	4751.80	
32 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen		1 000.—		60.80	
33 Uebriger Sachaufwand		1 000.—		111.95	
4. 3 Polizeikorps				Instrum.	
20 Besoldungen		350 000.—	and and	298 039.20	
41 Anteil Autokontrolle			40 000.—		40 000.—
21 Taggelder, Touren usw		11 000.—		11 420.20	
40 Extraentschädigungen		1 200.—		1 200.—	
51 Bekleidung und Ausrüstung		16000.—		15 609.70	
52 Ausbildung		8000.—		5 230.80	
660 Haftpflichtversicherungen		6000.—		4831.60	
730 Polizeiautos Betriebskosten		12000.—		14177.45	
731 Polizeianzeiger und Transporte		3500.—		3 428.80	
310 Rückvergütungen für Transporte			1 000.—		1 110.5
732 Uebriger Sachaufwand		15000.—		14331.65	
733 Polizeiposten Glarus: Miete		4500.—		4500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.		7000.—		6 505.60	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt		26 000.—		29 269.90	
210 Mietzinsen			12600.—		10 973.3
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—		1 000
		589 250.—	435 600.—	546 618.20	516153.7
5. Baudirektion 510 Tilgung Grundbuchvermessung		10 000.—		128000.—	
		10000.		120000.	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle 130 Motorfahrzeugtaxen			1 200 000.—		1 083 876.2
840 Haftpflichtversicherung		500.—	200000	479.60	
131 Fahrradtaxen		500.	70 000.—	110.30	69653.5
841 Haftpflichtversicherung		23 000.—	.0000.	22891.20	33 300.0
401 Benzinzoll			700 000.—	-	876 392
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken		1802800.—		1861631.85	
620 Besoldungen		75 000.—		62959.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	-	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder		700.—		698.80	
710 Druckkosten	1	15 000.—		19509.50	
713 Kanzleibedarf	1	3000.—		1 213.75	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	1 1	10 000.—		20 538.—	
(19 Centiger Sachaulwand (Schilder usw.)		10000.		20000.	
	ertrag	1980000.	1970000.—	2157921.70	0000000

	Voransel	ilag 1964	Rechnung 1962		
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Uebertrag 5. 2 Bauamt	1 980 000.—	1 970 000.—	2157921.70	2029921.70	
110 Konzessionsgebühren		2000.—		1100.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		50 000.—		131 964.70	
620 Besoldungen	146 000.—		119054.80		
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	13000.—		13656.45		
661 Unfallversicherung	7000.—		6748.70		
680 Uebriger Personalaufwand	1 000.—		955.—		
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	20 000.—		14840.60		
713 Kanzleibedarf	8000.—		8657.30		
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—		1 681.50		
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung					
620 Besoldung der Chauffeure	25 700.—		22395.—		
641 Extraentschädigungen	2 200.—		2190.70		
740 Sachaufwand	32 000.—		31 755.30		
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt					
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	245 000.—		189 289.75		
631 Arbeitslöhne Schneebruch	75 000.—		106658.95		
740 Sachaufwand Strassen in Regie	160 000.—		135 240.35		
310 Rückvergütungen		10000.—		9 264.75	
741 Sachaufwand Schneebruch	100 000.—		268 199.35		
311 Rückvergütungen		1000.—		1 109.75	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	March 1				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—				
Durchlässe	500.—				
Schalen	500.—				
Mauern	500.—				
Brücken	500.—				
Fried	500.—		16007.05		
740 Sachaufwand Naturereignisse	15000.—		16027.05		
Durchlässe	2000.— 2000.—		942.45 2167.55		
Schalen	8000.—		15840.05		
Brücken	8000.—		1 442.65		
741 Sachaufwand Fried	18000.—		18006.15		
310 Rückvergütungen Fried	-0000	15000.—	10030.10	26 142.70	
742 Belagserneuerungen	150 000.—		223759.10		
5. 6 Alpenpässe und Fusswege					
630 Arbeitslöhne	1500.—		994.50		
740 Sachaufwand	500.—		572.10		
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—		
Uebertrag	3025900.—	2048000.—		2199503.60	
000011110					

			Voransch Ausgaben	nlag 1964 Einnahmen	Rechnui Ausgaben	ng 1962 Einnahmen
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Hobartras	3025900.—	2048000.—	3 359 997.05	219950360
	5. 7 Hochbauten	Uebertrag	3023900.—	2040000.	0 000 001.00	2133000.00
750	Rathaus		60 000.—		3161.45	
	Gerichtshaus		5000.—		4509.90	
	Zeughaus und Pulverturm		53000.—		8432.—	
	Salzmagazin		1 000.—			
	Trümpyhaus		5000.—		5725.95	
	Werkhof		5000.—			
	Kantonsschule		10000.—		21 191.90	
	Haus Hug, Rathausplatz		20 000.—			
	5. 8 Wasserbauten					
_	Wasserbauten 1962				507 530.70	
510	Tilgungsquote Durnagelbach		50 000.—			
	Anteil an Linthanlagen		12000.—			
	Guppenruns Schwanden		_,_			
	Niedernbach Schwanden					
934	Niederurner Dorfbach	9 9 9	225 000.—			
935	Gerenruns Linthal		14000.—			
938	Verschiedene Runsen und Flinsen		12000.—			
936	Sernf Elm-Engi		82 800.—			
937	Linth Linthal-Näfels	2 4 9	86 000.—			
401	Bundesbeiträge			289 100.—		119300.—
	Geissruns Linthal		51 000.—	-		
940	Krauchbach Matt		26 400.—			
941	Oberseetalbäche		93 000.—	-		
	5. 9 Beiträge					
910	Beiträge an Gemeindestrassen		62000.—		28 922.15	
911	Beiträge an Brückenneubauten		5000.—			
	0 0 0		25 000.—	-	25 000.—	
	Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernfts	albahn	15000.—	-	15 304.80	
	Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil		45 000.—	-	35 414.—	
934	Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen .		20 000.—		550.—	
			4009100.—	2337100.—	4015739.90	2318803.60
	6. Erziehungsdirektion					
107	· ·			21 600.—		21 639.2
	Bundessubvention für die Primarschule .		5000.—		5000.—	21 003.2
			250.—		250.—	
	Entschädigung für die Absenzenkontrolle . Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfung		9000.—		9371.75	
100			3000.		0011.10	
227	6. 1 Schulinspektorat		20,000		25,020,10	
	Besoldungen		30 000.—		25 930.10	
621	Taggelder		2500.—		2829.20	
	6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek		I Table of			
	Besoldungen		29 200.—		38 107.60	
621	Taggelder		200.—		222.20	
		Uebertrag		21 600	81 710.85	21 639.20

	Voranschlag 1964					ng 1962
product of the second s	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Uebertrag	76 150.—	21 600.—	81710.85	21 639.20		
760 Anschaffungen	1 500.—		1850.10			
761 Ordentliche Zuwendung	3000.—		3000.—			
Tot ordeniment Zawendang	0 000.		0 000.			
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik						
620 Besoldungen	32000.—		29 196.80			
621 Taggelder	4000.—		4 1 3 5 . 4 5			
760 Sachaufwand	10000.—		9075.65			
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		51 000.—		29 564.90		
761 Anteil Kosten Kanton	8 500.—					
0 4 77 4 9 1 0 1 0 1 1 0 1						
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	2500.—		2340.—			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	7600.—		7620.—			
760 Miete	4000.—		1 973.05			
701 Anschaffungen und Offernatt	1000.		1 3 7 3 . 0 0			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung						
640 Entschädigungen	1800.—		1750.—			
760 Sachaufwand	200.—		233.60			
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1,000		1,000			
640 Entschädigung des Verwalters	1000.—		1000.—			
760 Sachaufwand	700.—	400.—	576.75	400		
401 Bundesbeitrag		75.—		400.— 75.—		
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		15.—		13.—		
6. 7 Gewerbewesen						
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	6000.—		6 272.20			
760 Sachaufwand	1 000.—		1576.15			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	18000.—		20802.55			
401 Bundesbeitrag	4.000	6000.—		5 950.—		
930 Beitrag an Fachkurse	1 200.—	300.—	2056.25	45 10		
402 Bundesbeitrag		300.—		45.10		
6. 8 Kantonsschule						
250 Zins des Kantonsschulfonds		10000.—		10707.90		
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		800.—		605.—		
410 Beiträge der Schulgemeinden		158 000.—		133 100.—		
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12000.—		12000.—		
420 Schulgelder und Gebühren		4000.—		8385.—		
440 Erwerbssteueranteil		89 000.—	1 1 1 1 0	75 680.—		
606 Sitzungen und Kommissionen	3000.—	3 -	2557.10			
620 Besoldungen:	NOT COM					
Hauptlehrer	525 000.—		442592.—			
Rektorat usw	9500.—		5 833.30			
Uebertrag	716950.—	353 175.—	626 451.80	298 152.10		

		Voransch Ausgaben	lag 1964 Einnahmen	Rechnun Ausgaben	g 1962 Einnahmen
	11-12	Ausgaben Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	17.1		353175.—	626 451.80	298 152.10
	Uebertrag	716950.—	333173.—		230 132.10
Hilfslehrer		40 000.—		54342.50	
Stellvertreter		6000.—		4594.05	
Abwarte		17 200.—		16022.10	
Kanzleipersonal		5500.—		5377.50	
660 Lehrerversicherungskasse		60 000.—		63 579.70	
661 AHV/IV		14000.—		12690.—	
662 Unfallversicherung		5000.—		3128.10	
710 Druckkosten		2500.—		2684.30	
713 Kanzleibedarf		1 000.—		1 340.50	
715 Telephon, Porti usw		1 300.—		987.95	
716 Reinhaltung der Schulgebäude		4000.—		4847.90	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		1 500.—		1516.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		12000.—		16376.70	
719 Uebriger Sachaufwand		2500.—		2895.35	
760 Lehrerbildung und Delegationen		2000.—		1 256.60	
761 Lehrmittel	0. 74 69	7000.—		6476.80	
762 Schulmaterial		10000.—		9 462.59	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und 1		14000.—		11 288.62	
764 Schulreisen/Exkursionen		10000.—		6672.90	
766 Schulgesundheitspflege		1 500.—		1 293.60	
767 Berufsberatung		500.—		249.— 2793.70	
930 Verschiedene Beiträge		1 575.—		2.00.00	
910 Beiträge an die Besoldungen:	1				
Primarlehrer		1 100 000.—		972 605.05	
Arbeitslehrerinnen		136 000.—		134903.95	
Sekundarlehrer		290 000.—		240 829.55	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss-		2220		2000	
und Hilfsklassen	2 1 1	9000.—		8 417.45	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:					
Allgemeine Fortbildungsschulen		1 000.—		294.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen		77 000.—		71 798.55	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen .		58 000.—		43 522.65	2000
402 Bundesbeiträge		10000	45 000.—	17.027.70	37 065.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule		18000.—		17837.70	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden		130 000.—		135 447.87	
917 Schulhausbauten und Turnplätze		100 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial .		70000.—		80 864.70	
0		6000.—		5196.15	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen		0000		4505 15	
und Demonstrationsmaterial		6000.—		4585.15	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für		7.000		0.543.00	
den Handfertigkeitsunterricht		5000.—		2541.30	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler		15000.—		15000.—	22
	Uebertrag	2957025.—	398 175.—	2890172.83	335 217.10

	Voranschlag 1964		Rechnun	ig 1962
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr,	Fr.
Uebertrag	2957025.—	398 175.—	2890172.83	335 217.10
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	30 000.—		23 990.45	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		43 583.20	
410 Von den Schulgemeinden		23000.—		17 400.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 300.—		-:-	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	60 000.—		120 567.65	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10000.—		9708.50	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—		34 242.50	
411 Anteile Schulgemeinden		13000.—		13854.—
932 Erziehungsberatung	500.—		450.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule				
und Angestelltenkurse	26 000.—		26 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8000.—		8 200.—	
935 Beiträge an Fachklassen	20 000.—		20837.30	
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		5 500.—		5 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		5 500.—	100	4820.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	210 000.—		221 195.20	
938 Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen inkl. T. Z	11 000.—		6550.30	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	28 000.—		30774.—	
413 Anteil Schulgemeinden		14000.—		15 321.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4000.—		5 439.10	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		756.95
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3000.—		2950.—	
942 Stipendien	60 000.—		60 249.35	
943 Beiträge an Schulgelder	10000.—		10485.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	7000.—		6 280.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—		25 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8000.—		8000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117000.—		74725.—	
	3681825.—	460 175.—	3631 338.38	393 907.05
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
		3 200.—		2,000
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		3 200.—		3 800.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2000.—	1	868.50	
640 Entschädigungen	3900.—		3 300.—	
719 Sachaufwand	300.—		1 101.40	
801 Versorgungskosten	1 200.—	2003.54	1 441.30	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		2537.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger		-		
620 Besoldung	17870.—		14973.35	
621 Taggelder	1 400.—	-	1791.30	
719 Sachaufwand	600.—		520.—	
		The second secon	020.	
Uebertrag	27 270.—	4800.—	23 995.85	6337.—

	Voranschlag 1964 Ausgaben Einnahmen		Ausgaben l	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	27 270.—	4800.—	23 975.85	6337.—
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	_,_			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden	No. of Contract of	700.—	-	696.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3000.—		3000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3000.—		3000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:	12000			
Kantonale Trinkerfürsorge	13000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	2500.— 300.—	1 - 1	2423.55	
Kurse usw	600.—	2	613.45	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	20 000.—		514.— 13137.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20000.	12000.—	13137.—	16256.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8000.—	12000.	10891.—	10200.
936 Verschiedene Beiträge	1630.—	0.0	2281.30	
700 Verseniedene Beitrage	81 500.—	17 500.—	75 029.05	23 289.—
	01300.	17 000.	10020.00	20200.
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2000.—	120	2271.95
401 Bundesbeitrag		5000.—		4110.20
620 Besoldungen	59000.—		52939.50	
621 Taggelder	4000.—		3701.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8000.—		6 6 4 1 . 5 0	
410 Anteil der Gemeinden	000	4000.—	701 70	3 3 2 0 . 8 0
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	900.—		761.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		1024.—	
719 Uebriger Sachaufwand:	2500		1 582.—	
Apparate und Instrumente	2500.— 5500.—		7047.90	
Betrieb des Laboratoriums	3000.—		3000.—	
Lokalmiete	3000.—		3000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	5 000.—		8 463.55	
401 Bundesbeitrag	10000	100.—		57.15
310 Für Fleischschaubegleitscheine	1 ( 1 )	5 000.—		6366.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		577.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Unter-	The state of the s		1	
suchungen	5000.—		7012.20	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		974.15
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		19924.05	10 10 10 10
402 Bundesbeitrag		1 000.—		7 150.—
Uebertrag	99100.—	18600.—	112097.40	24827.25
Cepertrag				

	The second secon	ılag 1964	Rechnun	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	99100.—	18600.—	112097.40	24827.25
774 Bade-Rettungsdienst	500.—		1 840.30	
910 Hebammenwesen	12000.—		9503.10	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40175.—			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung 770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—			
310 Rückerstattungen	000.		•	
401 Bundesbeiträge		200.—		
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—	-	100 000	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6500.—		6500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		55 000.—		54 543.20
932 hievon für Sanatorium Braunwald	45 000.—		46 427.35	
933 ,, für Kantonale Tuberkulosekommission	8000.—		6 255.40	
934 " für Kantonale Krankenanstalt	2000.—		1 860.45	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3000.—		1 697.70	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10000.—			
660 Sparkasse des Hauspersonals	8000.—		5 269.85	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 190 000.—		994 290.—	
442 Billetsteuer	4 5 000	70 000.—		78 969.02
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15000.—	7.500	13619.80	0.405.05
310 Rückerstattungen		7 500.—		8 4 9 5 . 2 5
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		28 640.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3000.—		3000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5000.—		5000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	105 000.— 500.—		92604.90	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	1725.—	-	300.— 2418.20	
937 Beiträge an Gemeindekrankenschwestern	1125.		2410.20	
und Hauspflegerinnen	10000.—			
	1742000.—	151 300.—	1 431 324.45	166834.72
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	38 000.—		29 256.10	
620 Besoldungen	4500.—		3711.—	
621 Taggelder	300.—		233.80	
661 Unfallversicherung	900.—		751.35	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		15 000.—	, 07,00	12101.—
		10000.		12101.
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	24000.—		20726.70	
620 Besoldung	500.—	~	344.—	
621 Taggelder	3600.—		2346.—	
Uebertrag	71 800.—	15000.—	57 368.95	12101.—
Cenetitag	.1000.	10000.—	01 300.93	12101.

		nlag 1964 Einnahmen	Rechnung Ausgaben	1962 Einnahmen
	Ausgaben	Fr.	Fr.	Fr.
	Fr.			
Uebertrag	71 800.—	15 000.—	57 368.95	12101.—
'80 Sachaufwand	6000.—		6684.30	
101 Bundesbeitrag		9000.—	17-51	7 562.40
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
521 Taggelder	1 000.—		1 032.60	
640 Entschädigungen	1 000.—		919.20	
780 Sachaufwand	2400.—		2242.80	
320 Kostenvergütungen		1 200.—		1 526.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
		26 500.—		26 282.—
Hundetaxen	3000.—	100000000000000000000000000000000000000	2886.45	
540 Wartgelder	15 000.—		13472.50	
780 Sachaufwand	7000.		6524.20	
9. 5 Alpaufsicht				
506 Alpkommission	1 500.—	-	1 653.80	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
507 Viehschaukommission	4000	-	3181.20	
781 Viehschau	7 000	_	7 259.60	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	7000		7157.50	
401 Bundesbeitrag		3500.—	0.707.55	3578.7
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10000		8707.55	0.055
402 Bundesbeitrag	50 000	10000.—	89 033.55	3655
784 Ausmerzaktionen	30000		09055.55	51 636.6
403 Bundesbeitrag	40 000	35 000.—	34260.30	31 030.0
404 Bundesbeitrag	40000.	3000.—	01200.00	7390.6
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4000		3912.85	1 330.0
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang .	100000000000000000000000000000000000000		38 464.25	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		27 000.—		12000
405 Bundesbeiträge		13000.—		12523.4
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	13000		13580.—	
401 Bundesbeiprämien		6500.—		6790
931 Kühe	8000		6955.—	
402 Bundesbeiprämien		4000.—	-	3477.5
932 Rinder	6 500		5195.—	
933 Gemeindestiere	5 600		5 360.—	
934 Kleinviehprämien	5 000	2500.—	4528.30	1 649.0
404 Bundesbeiprämien	212.000		200 270 00	
Uebertrag	313 800	_ 156 200.—	320 379.90	150 172.9

					Rechnun	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Uebertrag	313800.—	156 200.—	320 379.90	150 172.95		
9. 8 Meliorationen						
910 An Gemeinden	295 000.—	-	29825.—			
930 An Private und Genossenschaften	145 000.—		345 330.—			
401 Bundesbeiträge	00000	220 000.—	100010	193465.—		
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen .	90 000.—	1	122 946.—			
402 Bundesheiträge	70,000	45 000.—	20010	59 371.—		
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	78 000.—		36 842.—			
403 Bundesbeiträge		36 000.—		16 299.—		
410 Gemeindebeiträge		8000.—		4 244.—		
9. 9 Beiträge						
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	10000.—		13280.—			
401 Bundesbeitrag	10000.	6000.—	10 200.	7 280.—		
931 Beiträge an Ziegenherden	6500.—	0 000.	6745.—	, 200.		
402 Bundesbeitrag		3000.—		3 2 4 5 . —		
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20000.—	-	72 283.50	0 2 10,		
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—		58 939.30			
403 Bundesbeitrag		20 000.		27 028.25		
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	800.—		694.10			
404 Bundesbeitrag		200.—		199.10		
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	500.—		-,-			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	20 000.—		24 262.—			
405 Bundesbeitrag		10000.—		12131.—		
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—					
406 Bundesbeitrag		600.—				
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	5000.—	-	4963,60			
940 Betriebsberatung und Beiträge	210 000.—		134855.70			
407 Bundesbeitrag		204 000.—		129 266.15		
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	1 000.—	-	3 3 2 3 . 1 0			
408 Bundesbeitrag	40000					
942 Anbauprämien für Futtergetreide	12000.—		10 143.15			
409 Bundesbeitrag		12000.—		10 474.20		
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle	220,000	1 000.—	200 577	769.—		
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	330 000.—		326 577.—			
409.2 Bundesbeitrag	500	330 000.—		326 577.—		
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	600.—					
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	2000.—		_,_			
	1592500.—	1052000.—	1512489.35	940 521.65		
10. Forstdirektion						
(20 D. 11	91 200		70.440.50			
620 Besoldungen	81 300.—		70 442.50			
621 Taggelder	10 000.— 2 000.—		9679.65			
661 Unfallversicherung	2000.—	200	686.20	200.00		
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung Uebertrag	00.000	300.—	00000	299.30		
	93 300.—	300.—	80 808.35	299.30		

	Voransch		Rechnun	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	93 300.—	300.—	80 808.35	299.30
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals .		20 000.—		23 902.50
713 Kanzleibedarf	2000.—		1 887.35	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	300.—			8 6 9 5 . 9 5
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	140000.—		119522.50	
402 Bundesbeitrag		70 000.—		59761.25
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	476 000.—		311 262.15	
403 Bundesbeitrag		330 000.—	4	217 680.50
930 Verschiedene Beiträge	500.—		415.—	
	715 300.—	420 300.—	517 095.35	310 339.50
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		220 000.—		214056.—
600 C 11 1 , D 11	100 000.—	220000.—	103 001.05	214030.—
302 Anteil Gebäudeversicherung	100000.	10000.—	103 001.03	10000.—
140 Kanzleisporteln		14000.—		16 373.15
401 Anteil am Alkoholmonopol		120 000.—		162563.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10000.—	120000	10000.—	102000.
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion .	12000.—		16256.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9000.—		8000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	300.—		86.60	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis				
620 Besoldungen ,	77 000.—		77 578.60	
621 Taggelder	700.—		423.90	
710 Druckkosten	4000.—		3 555.10	
713 Kanzleibedarf	3000.—		4373.75	
719 Uebriger Sachaufwand	6 500.—	- 1	6 486.40	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		4000.—		4322.50
301 Vergütung der Fremdenpolizei		9000.—		12278.—
302 am Personalaufwand		25,000		00,000,00
210 5-1		25 000.— 5 000.—		26 360.30 5 533.50
510 am Sachaufwand		3000.—		3 333.30
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
606 Versicherungsarzt und Experte	10000.—		3750.—	
620 Besoldungen	53 000.—	1	46 257.30	
621 Taggelder	3000.—		351.40	
710 Druckkosten	6000.—		4968.—	
Uebertrag	294700.—	407 000.—	285 288.10	451 486.45
Ochettiag	234100.	407000.	200 200.10	451 460.45

	Voranschlag 1964 Ausgaben Einnahmen		Rechnung Ausgaben	g 1962 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	294700.—	407 000.—	285 288.10	451 486.45
713 Kanzleibedarf	5000.—		253.95	
715 Porti usw	3000.—		1 200.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5000.—		1 821.45	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalten		66,000		53 267.70
310 Sachaufwand		19 000.—		5 3 3 4 . 4 0
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	120 000.—		94828.70	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		120 000.—		94828.70
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18000.—		18152.35	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9000.—		7 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	156 000.—		161 227.80	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		183.85	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 500.—		7 352.—	
410 Anteile der Gemeinden	1 500	2500.—	1 255 00	2512.40
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 500		1 355.90 43 932.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	80 000.—	26700.—	43 932.—	14644.—
936 Gewerbehilfe	900.—		913.95	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 000.—		207 210.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	70 000.—		86 450.40	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	424 000.—		454 561.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	270 000.—		189 497.—	
412 Anteile der Gemeinden		231 300.—		214685.25
941 Beiträge für Zahlungsunfähige			94.25	
941 Denrage fur Zamungsumanige	1671800.—	872500.—	1 561 322.70	836 758.90

#### Zusammenstellung

Rechnui	0.		Voranschlag 1964	Voranschlag 1963
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben Einnahmen	Ausgaben Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr. Fr.	Fr. Fr.
5 373 471.90	12 076 720.26	1. Allgemeine Verwaltung	5 179 700.— 11 761 000.—	4 809 550.— 10 700 500.—
2 119 516.68	3 434 663.99	2. Finanz- und Handelsdirektion	1 800 900.— 3 236 500.—	1 851 550.— 3 330 000.—
735 728.70	574 074.65	3. Militärdirektion	828 900.— 668 600.—	765 850.— 604 750.—
546 618.20	516 153.75	4. Polizeidirektion	589 250.— 435 600.—	537 000.— 424 200.—
4 015 739.90	2 318 803.60	5. Baudirektion	4 009 100.— 2 337 100.—	3 477 700.— 2 108 600.—
3 631 338.38	393 907.05	6. Erziehungsdirektion	3 681 825.— 460 175.—	3 416 125.— 405 975.—
75 029.05	23 289.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	81 500.— 17 500.—	80 500.— 16 700.—
1 431 324.45	166 834.72	8. Sanitätsdirektion	1 742 000.— 151 300.—	1 444 100.— 141 300.—
1 512 489.35	940 521.65	9. Landwirtschaftsdirektion	1 592 500.— 1 052 000.—	1 458 350.— 938 450.—
517 095.35	310 339.50	10. Forstdirektion	715 300.— 420 300.—	748 900.— 448 300.—
1 561 322.70	836 758.90	11. Direktion des Innern	1 671 800.— 872 500.—	1 598 750.— 794 200.—
21 519 674.66	21 592 067.07		21 892 775.— 21 412 575.—	20 188 375.— 19 912 975.—
72 392.41		Vorschlag Rückschlag	480 200.—	275 400.–
21 592 067.07	21 592 067.07		21 892 775.— 21 892 775.—	20 188 375.— 20 188 375.—